

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1883.

Vierundvierzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der Fürstl. priv. Hofbuchdruckerei.

(F. Winkler.)

Inhalts-Verzeichniß.

Blatt. [№]		Seite.
1.	1. Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1883, betreffend die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Sommer 1883	1
"	2. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Februar 1883, Abänderung der Impfformulare betreffend	3
"	3. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Februar 1883, betreffend die Verordnung vom 2. November 1875 wegen Ausföhrung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874	3
2.	4. Verordnung vom 9. März 1883 wegen Abänderung der Verordnung vom 20. September 1879, die Sivausvollstreckung, die Einreichung von Gnaden gesuchen und die Mittheilungen in Strafsachen betreffend	5
"	5. Verordnung vom 16. März 1883, betreffend den Betrieb des Pflandleihen geschäfts	6
"	6. Bekanntmachung vom 17. März 1883, die Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit betreffend	8
"	7. Verordnung vom 22. März 1883, die Erstattung der bei den Konsulaten des deutschen Reichs entstandenen Auslagen und Gebühren betreffend	9
"	8. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1883, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betr.	11
3.	9. Gesetz vom 30. März 1883, das Feuerlöschwesen betr.	27
"	10. Verordnung vom 31. März 1883 zur Ausföhrung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 30. März 1883	29
4.	11. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. April 1883, die Errichtung einer Bezirks-Sportstätte in Königssee betr.	41
5.	12. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. April 1883, die Angabe der Personalverhältnisse der Beschuldigten in den Anzeigen der Polizeibeamten betr.	53
"	13. Auftrag zu der Verordnung vom 25. Juni 1880, den Vorbereitungsobdient und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen betr., vom 26. April 1883	55
"	14. Beitere Ausführungs-Verordnung vom 26. April 1883 zu dem Gesetze über die Bundesvermehrung vom 26. Juli 1861	56
6.	15. Verordnung , die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betr., vom 11. Mai 1883	65
7.	16. Gesetz vom 14. Juni 1883, betreffend die Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit	67
8.	17. Ausführungs-Verordnung vom 14. Juni 1883 zu der Kaiserlichen Verordnung über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882	71
"	18. Gesetz , die Aufnahme einer Anleihe zum Zweck der Befreiung außerordentlicher Verbindlichkeiten der Staatsverwaltung betreffend, vom 29. Juni 1883	74

S. 19.	S. 20.	S. 21.	S. 22.	S. 23.	S. 24.	S. 25.	S. 26.	S. 27.	S. 28.	S. 29.	S. 30.	S. 31.	S. 32.	S. 33.	Seit.
		Verordnung vom 29. Juni 1883, die Ausgabe von Rentenbriefen betr.													75
		Gesetz , betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 29. Juni 1883													77
		Ausführungs-Verordnung vom 29. Juni 1883 zu dem Gesetze vom 29. Juni 1883, betr. das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen													94
		Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juli 1883, betr. die Ueberfichten über die Zwangungen und Wiedererzwingungen													137
		Ausführungs-Verordnung vom 29. Juli 1883 zum Gesetze vom 14. Juni 1883, betr. die Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit													139
		Verordnung vom 27. Juli 1883 wegen Ausdehnung der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1856, betreffend die Ausföhrung des Hypotheken- und Eigenthums-Gesetzes vom 6. Juni 1856 bezüglich des Fürstl. Justizamtes Frankenhäusen, auf die Stadt und Flur von Schlotheim													142
		Verordnung vom 6. August 1883, betr. die Verleihung der Enteignungs-befugniß für den Erwerb des zur Herstellung der Eisenbahnlinie Giechitz-Stockheim erforderlichen Grundbesitzes an die Königl. Eisenbahn-Direktion in Erfurt													142
		Verordnung vom 9. August 1883, betreffend die Befreiung der Gemeinde-beamten vom Feuerwehrdienste													144
		Bekanntmachung vom 23. August 1883, betreffend die Bestellung von Volksschulungsbehörden für die Einziehung der taximäßigen Ruc- und Verpflegungskosten bei der Landes-Heil- und Pflege-Anstalt in Rudolstadt													145
		Verordnung vom 21. September 1883, die Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum bei den größeren Truppenübungen betr.													149
		Ministerial-Bekanntmachung vom 21. September 1883, den Hinzusatz für Darlehen aus der Fürstl. Landes-Kreditkassa betr.													150
		Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Oktober 1883, betreffend die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868													151
		Ministerial-Bekanntmachung vom 16. November 1883, betreffend die Geschäftsamweisung für den Kassen- und Rechnungsbeamten bei dem Landgerichte Rudolstadt													152
		Ministerial-Bekanntmachung vom 20. November 1883, Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Ordnung betreffend													177
		Ministerial-Bekanntmachung vom 21. December 1883, die Konzessions-Urkunde für die Saaleisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Lokomotivbahn untergeordneter Bedeutung von Schwarzja nach Blankenburg und den zur Ausführung dieses Unternehmens abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend													179

1883.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1883.

№ I. Ministerial-Berordnung

vom 9. Februar 1883.

betreffend die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Sommer 1883.

Nach Anordnung des Bundesraths findet im Laufe des Sommers 1883 im Gebiete des Deutschen Reichs eine wiederholte Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung statt. Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit höchster Genehmigung **Serenissimi** bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung wird für die einzelnen Gemeinde-, Guts- und Waldbezirke von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Vertretern der Guts- und Waldbezirke nach Maßgabe der ihnen von den Fürstlichen Landrathsoämtern in 2 Exemplaren zugehenden Formulare ausgeführt.

§. 2.

Der Flächengehalt der verschiedenen Arten der Bodenbenutzung (Culturarthen), wie er sich aus den Flurbüchern ergibt, ist auf der ersten Seite des Erhebungs-Formulars einzutragen. Die Eintragung der Anbauflächen für die verschiedenen Fruchtarten erfolgt nach Schätzung auf der zweiten bis vierten Seite des Erhebungsformulars. Die Gemeindevorstände werden sich dabei der

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Regierung XLIV.

1

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. März 1883.

Mitwirkung und Unterstützung sachverständiger Männer bedienen, nach Befinden besondere Commissionen bilden, nöthigenfalls auch Umfrage bei einzelnen Grundbesitzern halten.

Der Gesamtbetrag der durch diese Ermittlung und Abschätzung gefundenen Flächen des Acker- und Gartenlandes, der Weiden, Weinberge und Holzungen muß mit den auf der ersten Seite angegebenen Gesamtflächen übereinstimmen.

§. 3.

Die gehörig ausgefüllten Formulare sind von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Vertretern der Guts- und Waldbezirke zu unterzeichnen und spätestens bis zum 1. September 1883 an die Fürstlichen Landrathskämter einzusenden.

§. 4.

Die Fürstlichen Landrathskämter prüfen die ausgefüllten Formulare hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit, veranlassen nöthigenfalls ihre Berichtigung und senden sie alsdann spätestens bis zum 15. November 1883 an das Fürstliche Ministerium ein.

§. 5.

Gleichzeitig mit der Anbauerhebung sind von den Fürstlichen Landrathskämtern für die in einem zweiten ihnen zuzufertigenden Formulare verzeichneten Fruchtarten über den durchschnittlichen Ertrag vom Hektar in der seit der letzten Anbauerhebung verfloffenen Periode 1878/83 sorgfältige Schätzungen vorzunehmen und die Resultate bis zum 1. Februar 1884 dem Fürstlichen Ministerium vorzulegen.

Mudolstadt, den 9. Februar 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Verwab.

N^o II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Februar 1883.

Abänderung der Impfformulare betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. beschlossen, die durch Beschluß vom 5. September 1878 festgestellten Impfformulare (cf. Gef.-S. S. 1.) dahin abzuändern, daß in den Formularen VIII „Uebersicht der Impfungen“ und IX „Uebersicht der Wiederimpfungen“ die Ueberschrift der Spalte 3 in folgender Weise zu ergänzen sei:

Gesamtzahl der zur Erstimpfung (bezw. zur Wiederimpfung) vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder.“

Rudolstadt, den 13. Februar 1883.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N^o III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. Februar 1883.

betreffend die Verordnung vom 2. November 1875 wegen
Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird zu der Verordnung vom 2. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Gef.-S. S. 209) bestimmt, was folgt:

Art. 1.

Zu § 4 der Verordnung.

Die Impfsärzte haben sich in den bis zum Schluß des Jahres an die Fürstl. Landrathskämter zurückzugebenden Impflisten oder neben denselben auszusprechen
1. über etwaige Störungen des Impfgeschäfts durch epidemische Erkrankungen.

2. über die etwa in Folge der Impfung vorgekommenen Erkrankungen (Rothel, Bindehautentzündung, Syphilis, Lymphgefäßentzündung u.) und die zur Verhütung einer Uebertragung der Syphilis getroffenen Maßnahmen,
3. über den Stand der Erkrankungen an Menschenpocken,
4. über die Verwahrung der Impfstationen,
5. über die Impftechnik,
6. über die Ausdehnung des Widerstandes gegen das Impfgesetz.

Art. 2.

Zu § 6 der Verordnung.

Die Uebersichten über die Ergebnisse der Impfungen sind von den Fürstlichen Landrathsämtern nach den von dem Bundesrathe durch die Beschlüsse vom 5. Sept. 1878 und vom 31. Januar 1883 (Wef.-S. 1879 S. 1 und 1883 S. 3) vorgeschriebenen Formularen aufzustellen und bis zum 1. April dem Fürstlichen Ministerium zu überreichen.

Mudolstadt, den 14. Februar 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1883.

Nr. IV. Verordnung

vom 9. März 1883

wegen Abänderung der Verordnung vom 20. September 1879, die Strafvollstreckung, die Einreichung von Gnadengesuchen und die Mittheilungen in Strafsachen betreffend.

Zu Hinblick auf die Vorschrift in §. 4 Ziffer 5 der Kontrolordnung vom 28. September 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 632) wird mit Höchster Genehmigung **Serenissiml** der §. 17 der Verordnung vom 20. September 1879, die Strafvollstreckung, die Einreichung von Gnadengesuchen und die Mittheilungen in Strafsachen betreffend (Wef. S. E. 455), hiermit aufgehoben. An die Stelle desselben tritt die nachstehende Vorschrift:

§. 17.

Von der **Einstellung** einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige (§. 20 No. 2 der Ersahordnung vom 28. September 1875), sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorpräsidenten der Ersatzcommission ihres Aushebungsbezirks durch die Staatsanwaltschaft bez. durch den Amtsanwalt Kenntniß zu geben.

Rudolstadt, den 9. März 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

V. Verordnung

vom 16. März 1883,

betreffend den Betrieb des Pfandleihergeschäfts.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267), des Artikels 2 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 (Reichsgesetzblatt Seite 109), des §. 360 No. 12 des Strafgesetzbuchs und des Artikels 1 des Landesgesetzes vom 25. September 1869 (Ges. S. S. 173) wird mit Höchster Genehmigung **Sorensen** hiernit verordnet was folgt:

§. 1.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß des zuständigen Landrathbeamten. In Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, ist die Erlaubniß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

§. 2.

Der Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuchs verpflichtet.

Jedes abgeschlossene Geschäft muß deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu in das Pfandbuch eingetragen werden. Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten

- a) die fortlaufende Nummer, mit welcher auch die Pfandgegenstände zu versehen sind,
- b) Ort und Tag des Geschäftsabschlusses,
- c) Name, Stand und Wohnung des Verpfänders,
- d) Bezeichnung des Pfandes,
- e) Betrag des Darlehens,
- f) Betrag der monatlichen Zinsen,
- g) Dauer des Pfandvertrags und Verfalltag,
- h) Tag, an welchem das Pfand eingelöst wurde,
- i) Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name des Erwerbers. Betrag des Erlöses.

§. 3.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder kostenfrei einen Pfandschein auszustellen, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält.

In dem Pfandschein ist gleichzeitig der Fälligkeitstermin anzugeben.

§. 4.

Der Pfandleiher darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen, als

- a) zwei Pfennige für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu dreißig Mark,
- b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

§. 5.

Bei Berechnung der Zinsen wird der Monat zu 30 Tagen angenommen und jeder auch nur angefangene Monat als ein voller Monat berechnet.

§. 6.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes unter irgend welchem Titel ist verboten.

§. 7.

Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens zu verkaufen. Der Verkauf darf nicht früher als 4 Wochen und nicht später als 6 Monate nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens stattfinden.

§. 8.

Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung in der Gemeinde vorzunehmen, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabchlusses betrieben worden ist. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

Zu der Bekanntmachung sind die Namen des Pfandleihers und die laufenden Nummern des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen vor dem Tage der Versteigerung erfolgen.

§. 9.

Das Pfand haftet antheilig auch für die Kosten des Verkaufs.

§. 10.

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

§. 11.

Der Pfandleiher hat nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld nebst Zinsen und der Kosten des Verkaufs etwa verbleibenden Mehrerlös an den Verpfänder herauszuzahlen.

§. 12.

Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte.

§. 13.

Den Polizeibehörden und ihren Organen hat der Pfandleiher jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume zu gestatten, denselben die Pfandgegenstände und Geschäftsbücher vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Rudolstadt, den 16. März 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Nr. VI. Bekanntmachung

vom 17. März 1883.

die Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. März d. J. beschlossen, daß die zur Benutzung *innerhalb des Reichsgebietes* bestimmten Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit nach dem nachstehenden Formular auszustellen seien.

Rudolstadt, den 17. März 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872 (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) sind von der ersuchenden Justizbehörde unbedingt und alsbald zu erstatten, ohne Rücksicht darauf, ob eine ersappflichtige Partei vorhanden und ob dieselbe zahlungsfähig ist. Können diese Auslagen nicht von einer ersappflichtigen Partei wieder eingezogen werden, so bleiben sie der Sportelkasse zur Last.

2. Die von den Konsulaten zu liquidirenden Gebühren sind von der ersuchenden Justizbehörde zu berichtigen, insoweit sie nicht wegen Dürftigkeit der Beteiligten (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1872) anßer Ansatz zu lassen beziehentlich auf Reichsfonds zu übernehmen sind. Wenn eine ersappflichtige Partei nicht vorhanden ist, so sind die Gebühren alsbald zu berichtigen und definitiv auf die Sportelkasse zu übernehmen. Andersfalls sind dieselben zwar regelmäßig erst dann abzuführen, wenn sie von der ersappflichtigen Partei eingezogen worden sind. Hat dies jedoch aus anderen Gründen, als wegen Armuth der Partei, nicht statfinden können, so sind die Gebühren gleichwohl den Konsulaten aus der Sportelkasse zu berichtigen.

3. Zur Vermeidung von Weiterungen haben die ersuchenden Behörden bereits bei Erlass der Ersuchungsschreiben von der ersappflichtigen Partei einen angemessenen Kostenvorschuß zu erfordern, aus welchem demnachst dem ersuchten Konsulate mit den baaren Auslagen auch die Gebühren sofort berichtet werden können, über aber eine etwaige Zahlungsunfähigkeit der ersappflichtigen Partei dem ersuchten Konsulate mitzutheilen bezw. zu bescheinigen, damit gemäß §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 die Gebühren von vornherein außer Ansatz bleiben.

Zugleich werden die Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß aus den Ansatz von Kosten für die Erledigung von Ersuchen der Justizbehörden an die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsula in Angelegenheiten der Streitigen Gerichtsbarkeit das Gesetz vom 1. Juli 1872 nach den §§. 13 und 44 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Ges.-Bl. S. 197) keine Anwendung mehr findet.

Mudolstadt, den 22. März 1883.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. März 1883.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Ges.-Samml. S. 109 ff.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mudelsadt, den 27. März 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Berlin, 12. März 1883.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Begleitadresse zu Packeten“ betreffend, erhält der Absatz V folgende Fassung:

V Der an der Post Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten zc. Mittheilungen benutzt werden.

2. Im §. 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III Zur Verwendung für Hand-Schusswaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (mit Pulver, Zündhut und Kugel besetzte Metallhülsen) müssen in Kisten oder Käffer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Bei den Metallpatronen müssen außerdem die Bleie mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Kugel und Ausstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Zwischen den §§. 11 und 12 tritt folgender neue Paragraph hinzu:

§. 11a.

Dringende Packetsendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittlung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, wie z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen u. Pflanzen, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

II Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend“

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Post-Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen u. ist außer dem Porto nach der Lage für sperriges Gut und außer dem etwaigen Kilobestellgelde (§. 21) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

IV Die Beförderung dringender Packetsendungen geschieht nur auf Befehl des Absenders.

4. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, erhält Absatz VII unter 6 folgende Fassung: (Es soll jedoch gestattet sein:)

G. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

5. Als neuer Paragraph tritt zwischen §. 13 und §. 14

§. 13a.

Zur Beförderung gegen die Druckschentage bedingt zugelassene Schrifstücke.

I Gegen die für Drucksachen im §. 13 Abs. VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektograph, Papyrograph, Chromograph, oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schrifstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Priefpost geeignet sind.

II Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des §. 13 Abs. IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektograph u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten u. zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV Hektographien u., welche vorschriftswidrig durch die Priefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Vorvermähigung ausgeschlossen.

6. Im §. 16, „Postanweisungen“ betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende Fassung:

III Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare. Schwarzb.-Kudolf. Belegammlung XLIV.

lare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adressraumes und des Abschnittes der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV Ungekennzeichnete Formulare zu Postanweisungen werden in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gekennzeichnete Formulare zu Postanweisungen wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

7. Der §. 17, „Telegraphische Postanweisungen“ betreffend, erhält folgende anderweite Fassung:

I Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, vorausgesetzt, daß zwischen der Postanstalt am Aufgaborte und der Postanstalt am Bestimmungs-orte oder doch auf einem Theile des Weges eine telegraphische Verbindung besteht.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgaborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulaufende Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibsendung portopflichtig zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte (bz. nach dem Bestellbezirk desselben) gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als portopflichtige Einschreibsendung.

V Der Aufgeber hat zu entrichten:

- 1) die Postanweisungsgebühr,
- 2) die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendfalls zur Erhebung:

- a) eine Gebühr von 25 Pf. für die Beforgung des Telegramms am Aufgaborte von der Post- bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;
- b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgaborte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;
- c) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;
- d) insofern die Anweisung nicht dem Berner Postlagernd versehen ist, das Einbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort bz. für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 21).

Die Gebühren unter a und b sind stets vom Absender voranzubehalten; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter c und d ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger, ohne Unterschied, ob dieser im Orts- oder Landbestellbezirk wohnt, durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

VII Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte anzuzahlen.

8. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der 1. Satz im Absatz XV erhält die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterbefugung an eine zur Aufnahme des Wechselprotokolls befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum

Protokoll" auf der Rückseite des Postauftragesformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

2. Der Absatz XVIII hat künftig zu lauten:

XVIII Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

9. Zu § 20 „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, ist im Absatz II zwischen dem 2. und 3. Satz folgender neue Satz einzuschalten:

Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

10. Zwischen §. 20 und 21 tritt folgender neue §. 20a hinzu:

§. 20a.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Druckfachen (§. 13) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Druckfachen festgesetzten ermäßigten Tage und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigelegt werden.

II Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer nach (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)“.

Zu einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 19), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsfomular (§. 16) so

fest beigegeben sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag“ die Worte „zur Bücherpostsendung“ zugesetzt und dahinter die Geschäftszummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weiterendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist“ oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen“

III Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungschein nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 15) ausdrücklich verlangt hat.

IV Die Vorgeizung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundätzen für Postaufträge zur Einschreibung von Geldbeträgen (§. 19).

Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgeschickt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist“ trägt, bei der ersten Vorgeizung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Druckfachen gegen Vorkziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags aushändig. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorgeizung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versende Postauftrag sammt beigelegtem Postanweisungsformular ohne Aufsreiben als Postsache an den Absender zurückgeschickt. Eine Zurücknahme der Druckfachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwicklung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

V Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigelegten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weiter gehende Gewähr insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung *z.* wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet.

11. Der §. 21 erhält folgende Fassung:

§. 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher un- zweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung besonders hervorzu- hebende Vermerke: „durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“. Bezeichnungen wie „cito, citissimo, dringend, eilig“ *z.* bleiben unberücksichtigt.

II Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender unter dem Vermerk „durch Eilboten“ *z.* hinzuzufügen: „Bote bezahlt“. Bei Paketen ist letzterer Vermerk auf der Sendung selbst zu wiederholen.

III Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabs-Postorts wohnen, ist die Eilbestellung ausgeschlossen; desgleichen bei Sendungen mit Zustellungsurkunden.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen (Briefe, Postkarten, Druck- sachen, Waarenproben, Nachnahmebriefe) werden den Eilboten stets mitgegeben. Dasselbe gilt von Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, sowie von Paketen ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark und bis zum Gewicht von

5 Kilogramm, soweit nicht zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung der Empfänger nur auf die Packetadresse bz. den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte, dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die im Absatz V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen und um Postanweisungen handelt, die Eilbestellung für die Dauer der Nachtstunden beschränken.

V Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:

a) bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten, und zwar:

- 1) bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mk. einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pfennig;
- 2) bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschließlich, in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, 40 Pfennig für jedes Packet;

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

- 1) bei allen unter a) 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 80 Pf.;
- 2) bei Packeten ohne und mit Werthangabe:
in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 1 Mark 20 Pf.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mit der Maßgabe, daß bei Bestellung im Ortsbestellbezirk in Ansatz kommen, und zwar:

- 1) bei den unter A n 1 genannten Gegenständen:
für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf.;
- 2) bei den unter A n 2 genannten Packeten:
für jedes bestellte Stück mindestens 40 Pf.

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger finden die vorstehenden Bestimmungen unter V B gleichmäßige Anwendung mit der Einschränkung, daß für Gegenstände der unter V A n 1 bezeichneten Art, welche gleichzeitig mit einer der bei V A n 2 erwähnten Sendungen bestellt werden, Botenlohn überhaupt nicht in Ansatz kommt. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Hilfspostsendungen abgetragen, für welche das Hilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das erwachsende Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Eine Beschränkung der Vorausbezahlung auf den Betrag für die Packetadresse (25 oder 80 Pf.) ist bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich nur dann zulässig, wenn die Packete an ihrem Bestimmungsort einer zoll- oder steuerrichterlichen Behandlung zu unterwerfen sind; bei schwereren Packeten auch in dem Fall, wenn vorauszusetzen ist, daß die Hilbestellung sich auf die Sendung selbst nicht erstrecken werde. Findet in Ausnahmefällen dann gleichwohl die Bestellung der Sendung selbst statt, so sind vom Empfänger die wirklich erwachsenen Botenkosten abzüglich der vom Absender für die Abtragung der Adresse vorausbezahlten Gebühr zu entrichten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens 15 Pf. und bei Bestellung im Landbestellbezirk mindestens 40 Pf.

VIII Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die vom Absender verwendeten Postwerthzeichen zur Deckung des Portos und der Hilbestellgebühr (V A n 1 und h 1) nicht aus, so werden die Briefe u. wie solche Gegenstände behandelt, bezüglich deren eine Vorausbezahlung von Hilbestellgeld überhaupt nicht erfolgt ist.

IX Verweigert der Empfänger die Zahlung des zu seinen Lasten fallenden Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

X Die Beförderung von Postsendungen mittelst besonderer Hilfboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort ist nicht gestattet. Dagegen kann auf

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1883.

Nr IX. Gesetz

vom 30. März 1883, das Feuerlöschwesen betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Jede Gemeinde des Landes ist verpflichtet, nach dem Bedürfniß eine gehörig ausgerüstete und ausgebildete Feuerwehr zu unterhalten und zum Löschen und Retten in Brandfällen tüchtige Geräthe und Anstalten zu beschaffen.

§. 2.

Mehrere Nachbargemeinden können sich mit Genehmigung Unseres Ministeriums zu einem Feuerlöschverbande vereinigen.

§. 3.

Die in einzelnen Orten vorhandenen und noch entstehenden freiwilligen (Turner-) Feuerwehren sind in die Gemeindefeuerwehren einzuordnen.

§. 4.

Zum Eintritt in die Gemeinde-Feuerwehr sind sämmtliche persönlich taugliche männliche Bewohner eines Gemeindebezirks vom zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet. Durch Ortsstatut kann eine andere Altersgrenze festgesetzt werden.

§. 5.

Vom Feuerwehrdienst befreit sind:

1) aktive Militärpersonen,

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung XLIV.

5

K ausgegeben in Rudolstadt am 10. April 1883.

- 2) die Fürstlichen Hof- und Staatsdiener sowie die Beamten des Reichs und der Eisenbahn-Verwaltung.
- 3) Geistliche und öffentliche Lehrer.
- 4) Bürgermeister und Schultheißen sowie deren Stellvertreter, auch die im aktiven Polizeidienste stehenden Personen.
- 5) ausübende Ärzte und Apotheker.
- 6) Schüler der Schullehrer-Seminar- und höheren Lehranstalten.

Unserem Ministerium bleibt vorbehalten, auch in anderen einzelnen Fällen aus besonders dringlichen Gründen Befreiungen eintreten zu lassen.

Vom Dienst ausgeschlossen sind diejenigen, welche sich nicht im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 6.

Bei Bränden im Orte können auch nicht feuerwehrypflichtige (§. 4) Personen, sofern sie nicht zu den nach §. 5 vom Feuerwehrydienst Befreiten gehören, zu angemessener Hülfeleistung angehalten werden, wenn die Wohnungen derselben nicht in der Nähe der Brandstätte gelegen sind und nicht in Gefahr stehen.

§. 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet, anderen Gemeinden, auch denen der Nachbarstaaten in Brandsfällen mit Feuerwehrymannschaft und Löschgeräthen Hülfe zu leisten, jedoch in der Regel nicht über eine Entfernung von 10 Kilometer hinaus.

§. 8.

Gespännbesitzer sind nach einer durch Ortsstatut oder Vertrag bestimmten Reihenfolge und außerdem in Nothfällen auf amtliches Erfordern verpflichtet, zur Hülfeleistung bei ausgebrochenen Bränden Pferde und Wagen zu stellen. Erfolgt diese Bestellung nach auswärts, so erhalten sie dafür von der Gemeinde eine im Verwaltungswege festzustellende Entschädigung.

Ausgenommen von jener Verpflichtung sind Beamte und Ärzte im Betreff ihrer zur Ausübung des Dienstes oder Berufs erforderlichen Pferde und Geschirre.

§. 9.

Gemeinden, welche den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, sind im Verwaltungswege zur Erfüllung derselben anzuhalten. Auch können die erforderlichen Einrichtungen auf Kosten solcher Gemeinden ausgeführt werden (Art. 15 der Gemeinde-Ordnung vom 9. Juni 1876).

Mitglieder der Feuerwehr, Feuerwehrpflichtige und diejenigen, welchen eine Beihilfe obliegt (§§. 6 und 8) werden im Fall des Ungehorsams und der Vernachlässigung ihrer Pflicht mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder 14 Tagen Haft bestraft.

§. 10.

Die oberste Aufsicht über das Feuerlöschwesen steht Unserem Ministerium zu. Dasselbe hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich über Art und Zahl der zu beschaffenden Geräthe, über Ausrüstung, Gliederung und Dienstordnung der Gemeindefeuerwehren und der freiwilligen Feuerwehren, über die Leitung des Löschwesens, die gegenseitige Ausdehnung der Hülfleistungen sowie über den Ausdruck und Vollzug von Strafen im Verordnungswege zu erlassen soweit dies nicht der ortstatutarischen Festsetzung oder der Regelung durch die Gemeindebehörden beziehungsweise die Landrathshämter überlassen wird.

§. 11.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift mit beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. März 1883.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

Nr. X. Verordnung

vom 31. März 1883

zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom
30. März 1883 (G.-S. S. 27).

Zur Ausführung des Gesetzes vom 30. März 1883 über das Feuerlöschwesen und auf Grund des §. 10 desselben wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

I. Feuerwehr.

§. 1.

Die Feuerwehr besteht aus:

- 1) Steigern (Pionieren),
- 2) Spritzenleuten (Löschmannschaften),
- 3) Feuerboten zur Benachrichtigung der Nachbargemeinden,
- 4) Hülfsmannschaften je nach den örtlichen Verhältnissen (Wach- und Stellungsmannschaften, Wasserträger).

§. 2.

Den Steigern (Pionieren) liegt die unmittelbare Bekämpfung eines entstandenen Brandes ob. Sie haben in und auf den vom Feuer ergriffenen und bedrohten Gebäuden die Arbeiten zur Unterdrückung des Brandes und zur Rettung von Menschen und Thieren auszuführen und das Schlauchrohr zu führen.

§. 3.

Die Spritzenleute (Löschmannschaften) haben die Spritzen und Wasserzubringer herbeizuschaffen und zu bedienen, auch die Steiger zu unterstützen, namentlich bei solchen Arbeiten, die nur gewöhnliche Arbeitskraft erfordern.

§. 4.

Die Hülfsmannschaften haben das Niederreißen von Gebäuden zc., das Aufräumen der Brandstätte, deren Absperrung gegen Ueberufene und erforderlichen Falles die Rettung der Mobilien, sowie die Beschaffung und Bewachung der geretteten Mobilien zu bewirken. Auch haben sie, wo nöthig, für Wasserzuführung Sorge zu tragen.

§. 5.

In der Spitze der Feuerwehr steht der Orts-Brandmeister (Branddirektor), dem nach Bedürfniß Gehülfsen (Zeugverwalter u. s. w.) beigegeben werden können.

Den Befehl über die Steiger (Pioniere) führt der Obersteiger, den über die einer Spritze zugewiesenen Spritzenleute (Löschmannschaften) ein Spritzenmeister. Die Hülfsmannschaften stehen unter Abtheilungsführern. Für jeden dieser Führer ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters kann einer der anderen Führer sein.

In Orten, die nur eine Spritze besitzen, führt der Spritzenmeister das Kommando über die ganze Feuerwehr.

§. 6.

Die Ortsbrandmeister und deren ständige Stellvertreter werden:

- 1) in den ländlichen Gemeinden auf Vorschlag des Gemeindevorstandes und nach Anhörung des Bezirksbrandmeisters (§. 47) durch das Landrathsamt,
- 2) in den städtischen Gemeinden durch den Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksbrandmeister und unter Anzeige an das Landrathsamt, die übrigen Führer aber von dem Gemeindevorstande bestellt.

Die Bestellung erfolgt regelmäßig auf 3 Jahre und ist jederzeit widerruflich.

Die sämtlichen Führer der Feuerwehr werden von dem Gemeindevorstande mittelst Handschlags an Eidesstatt auf getreue Erfüllung der überkommenen Pflichten verpflichtet.

§. 7.

Den Uebungen der Feuerwehren sind die Kommando's und Signale der von dem Ministerium zu erlassenden Normal-Uebungsordnung zu Grunde zu legen.

§. 8.

Nach vollständiger Ausbildung der Feuerwehr haben die Steiger mindestens 8, die Spritzenleute mindestens 4 Uebungen jährlich abzuhalten. Außerdem finden je nach Bedürfnis Uebungen der gesamten Feuerwehr statt.

Auch können durch den Bezirks-Brandmeister gemeinschaftliche Uebungen benachbarter Feuerwehren veranfaßt werden.

§. 9.

Jeder bei der Feuerwehr im Dienste Stehende ist schuldig, der für den Dienst vorgeschriebenen Ordnung, sowie dienstlichen Befehlen pünktlich nachzukommen, den Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu erweisen und sich im Dienste so zu verhalten, wie es das Interesse des Dienstes und die Pflicht eines tüchtigen und gewissenhaften Feuerwehrmannes erheischt.

§. 10.

Jeder Vorgesetzte kann gegen die ihm unterstellten Feuerwehrmannschaften Rügen aussprechen; die Orts- und Bezirksbrandmeister können Geldstrafen bis zu 5 Mark verfügen. Außerdem können sie jederzeit die sofortige Entfernung widerwilliger oder unsüßamer Mannschaften vom Brandplatze anordnen und zur Ausführung bringen lassen. Im Uebrigen greift §. 9 Absatz 2 des Gesetzes Platz (Art. 102 der Gem.-Ordn.)

§. 11.

Die Ausrüstung und die Abzeichen der Feuerwehr bestehen:

- 1) für die Steiger in Helm, Wurt mit Ring und Sicherheitshafen, Keule, Beil mit Beiltasche, Huppe,
- 2) für die Spritzenleute und Hülfsmannschaften in farbigen Armbinden mit dem Namen der Gemeinde.

Die Brandmeister und Obersteiger haben die Ausrüstung der Steiger und außerdem eine Laterne. Am Helm tragen sie als Abzeichen einen Streifen oder Busch: der Brandmeister weiß, der Obersteiger roth.

Die Spritzenmeister und Abtheilungsführer tragen außer der Armbinde ihrer Mannschaften als Dienstabzeichen einen Helm oder eine Dienstmütze mit rothem Streifen.

§. 12.

Im April jedes Jahres ist vom Gemeindevorstande das Verzeichniß der Feuerwehrpflichtigen aufzustellen, bezüglich zu berichtigen. Der Gemeindevorstand hat zu diesem Behufe in ordüblicher Weise und unter Bezugnahme auf §. 9 des Gesetzes aufzuordern, daß die noch nicht eingereichten Pflichtigen bis spätestens zum 15. April sich zur Einreichung anmelden.

Soweit es zum Nachweise der Befreiung vom Dienste nach §. 5 des Gesetzes noch besonderer Zeugnisse bedarf, sind diese einzureichen.

§. 13.

Nach Bestimmung des Verzeichnisses werden die Pflichtigen von dem Führer der Feuerwehr (Ortsbrandmeister) den einzelnen Abtheilungen zugetheilt.

Als Steiger sind vorzugsweise Bauverständige, wie Zimmerleute, Maurer, Dachdecker u. s. w. einzustellen.

Wegen die Entscheidung des Führers ist Beschwerde an den Gemeindevorstand zulässig, welcher endgültig über die Zuteilung entscheidet.

§. 14.

Bilden sich freiwillige Feuerwehren, oder entscheiden sich die zur Zeit bestehenden freiwilligen Feuerwehren für ihren Fortbestand, so ist, wenn die Anzahl der Mitglieder als Gesamt-Feuerwehr anreicht, der freiwilligen Feuerwehr der eigentliche Feuerlöschdienst zu übertragen, und es hat die Aushebung nur in Betreff der Hülfsmannschaften und Feuerboten zu erfolgen.

Genügt die freiwillige Feuerwehr nicht für den gesammten Feuerlöschdienst, so ist dieselbe als besondere Abtheilung in die Pflichtfeuerwehr einzuordnen.

Die freiwilligen Feuerwehren haben das Recht, ihre Statuten unter Beachtung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen selbst zu entwerfen und ihren Führer selbst zu wählen, sind jedoch verpflichtet, geeignete Abzeichen und den Anforderungen des §. 11 entsprechende Ausrüstung zu tragen.

Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Landrathsamtes und die Wahl des obersten Führers bedarf der Befähigung in Städten des Gemeindevorstandes, in den ländlichen Gemeinden des Landrathsamtes.

§. 15.

Auch für einzelne größere gewerbliche oder landwirthschaftliche Anlagen kann der Fortbestand und die Bildung freiwilliger Feuerwehren von dem künftlichen Landrathsamte widerruflich zugelassen werden mit der Wirkung, daß die Mitglieder von dem Dienst in der Pflichtfeuerwehr befreit sind.

Solche Feuerwehren bleiben aber zur Hülfsleistung bei Bränden in gleichem Maße, wie die Gemeindefeuerwehren verpflichtet, in gleichen den Vorschriften über Ausrüstung u. s. w. unterworfen und dem Ortsbrandmeister und dessen Ordnungsgewalt, sowie der Ordnungs- und Zwangsstrafgewalt des Gemeindevorstandes unterstellt.

§. 16.

Die Verpflichtungen der freiwilligen Feuerwehr und das Verhältniß derselben zu der Gemeinde sind durch besonderes Abkommen zu regeln, welches zur Kenntniß des Landrathsamtes zu bringen ist (Art. 159 ff der W.-O.). Dabei ist stets daran festzuhalten, daß die freiwillige Feuerwehr nur ein Glied in der allgemeinen Organisation des Feuerlöschwesens sein kann und in dieser Organisation den verordneten Behörden und Beamten unterstellt bleiben muß. Deshalb ist das Landrathsamt auch berechtigt, die Auflösung freiwilliger Feuerwehren und die Einreichung ihrer Mannschaften in die Pflichtfeuerwehr anzuordnen, sobald sich erhebliche, die Zwecke des Feuerwehrdienstes gefährdende Uebelstände in der freiwilligen Feuerwehr zeigen.

§. 17.

Die Ausrüstung und Uniformirung der zur Zeit bestehenden Feuerwehren darf mit Genehmigung des Ministeriums bis auf Weiteres beibehalten werden.

§. 18.

Durch Ortsstatut ist festzusetzen, ob und in welchem Betrage die Feuerwehr für ihre Dienstleistung Vergütung erhalten soll.

II. Geräthschaften.

§. 19.

Jede Gemeinde, bezüglich jeder Feuerlöschverband (§. 44) muß mindestens eine Schlauchspritze mit Saugwerk, 8 Meter Saug- und 75 Meter Druckschlauch nebst Zubehör beschaffen, bezüglich die vorhandenen Spritzen diesen Vorschriften gemäß umändern lassen.

§. 20.

Bezüglich der Normalschraubengewinde werden Bestimmungen vorbehalten.

§. 21.

Die vorhandenen, sowie die künftig zu beschaffenden Spritzen sind durch das Landrathsamt oder auf dessen Anordnung durch den Bezirks-Brandmeister, da nöthig unter Zugiehung eines technisch qualifizirten Sachverständigen, einer Prüfung zu unterziehen.

§. 22.

Jede Gemeinde eines Feuerlöschverbandes, in welcher die demselben gehörige Spritze nicht aufgestellt ist, hat eine Butzenspritze einfacher Construction zu beschaffen.

§. 23.

Jede Gemeinde muß weiter mindestens besitzen:

- 1) zwei Hakenleitern,
- 2) zwei Doppelzüge,
- 3) eine Feuerleiter mit eiserner Spitze nebst Wabeln,
- 4) zwei Feuerhaken an Stangen,
- 5) zwei Schlauchbrücken,
- 6) eine Häbertiene und 6 Feuerreimer,
- 7) die Ausrüstung der Feuerwehr.

§. 24.

Soweit möglich, müssen alle zum Feuerlöschwesen eines Ortes gehörigen Geräthschaften mit dem Namen des Orts bezeichnet und, wenn in Mehrzahl vorhanden, numerirt sein.

§. 25.

Alle Geräthschaften müssen vollständig und in vollkommen brauchbarem Zustande erhalten werden. Ihre Aufbewahrung muß in den dazu bestimmten Orten und in guter, den zweckgemäßen Gebrauch möglichst erleichternder Ordnung stattfinden. Insbesondere sollen in allen Gemeinden zweckmäßig gelegene trockene und luftige Spritzenhäuser, wo möglich mit Gerüst zum Steigen und Schlauchtrocknen, vorhanden sein, welche zu andern Zwecken dauernd nicht benutzt werden dürfen.

Die in Gebrauch gewesenen Geräthschaften sind unverzüglich wieder in guten reinlichen Stand zu setzen. Sie dürfen zu andern Zwecken nicht benutzt werden.

§. 26.

In jeder Ortschaft ist für die Herstellung von Vorrichtungen zur Beschaffung ausreichenden Wassers in Brandfällen (Leiche, Sammelbassin, Brunnen, Wasserleitung) Sorge zu tragen.

III. Verfahren bei Bränden im Orte.

§. 27.

Beim Ausbruch eines Feuers in einem Orte hat der Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter die nöthigen Anordnungen wegen des Feuerlärms und sofortiger Absendung der Feuerboten zu treffen.

§. 28.

Bei Bränden zur Nachtzeit haben die Einwohner an den von dem Brande oder den Löschoßregeln betroffenen Straßen Mangel Straßenbeleuchtung oder genügenden Mondlichtes entweder Laternen mit brennendem Lichte an den Häusern auszuhängen oder brennende Lichter hinter geschlossenen Fenstern aufzustellen.

§. 29.

Es ist im Voraus in jeder Gemeinde festzustellen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, in welcher Weise ein im Orte oder auswärts ausgebrochenes Feuer bekannt gemacht wird.

§. 30.

Bei einem Brande im Orte hat sich die Feuerwehr mit Ausrüstung und Löscheräthen sofort zur Brandstätte zu begeben.

Büchl. Schwarzj. Andolst. Weispsammlung XLIV.

§. 31.

Auf dem Brandplatze führt der Brandmeister des Ortes bezüglich der Oberfeuerer unter Leitung des Gemeindevorstandes, sobald aber der Bezirks-Brandmeister eintrifft, dieser den Befehl. Auch der Landrath kann, wenn er nach seinem Eintreffen es für nothwendig erachtet, die Oberleitung übernehmen.

Von Auswärts eintreffende Feuerwehrmannschaft hat sich bei dem Kommandoführer des Brandplatzes zu melden und dessen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten. Ohne dessen Erlaubniß darf sich keine Spritze und keine Feuerwehrröhre vom Brandorte entfernen.

§. 32.

Das Kommando erfolgt nach Maßgabe der Normal-Uebungs-Ordnung (§. 7).

§. 33.

Spritzen und andere Geräthschaften, die nicht sofort gebraucht werden, sind in der Nähe des Brandplatzes in Ordnung und so aufzustellen, daß sie bei Bedarf rasch zur Hülfe herbeigezogen werden können. Sie sind mit Wachtposten zu besetzen.

§. 34.

Alle nicht in Thätigkeit befindliche oder als Wachtposten ausgestellte Mannschaft hat sich in Ordnung an den anzuweisenden Plätzen aufzustellen.

§. 35.

Jeder der Feuerwehrröhre Angehörige ist zur Hülfeleistung und Thätigkeit verpflichtet, gleichviel ob die eigene Spritze der Feuerwehrröhre gebraucht wird. Insbesondere können die Spritzenleute auswärtiger Spritzen zur Ablösung anderer Spritzenleute verwendet werden.

§. 36.

Nach dem Brande ist sofort der Brandplatz so weit aufzuräumen, als es zur Verhütung weiterer Feuergefahr und der Hemmung des Straßenverkehrs erforderlich ist; auch ist derselbe bis zum vollständigen Erlöschen des Feuers von der Ortsfeuerwehrröhre und den hierzu noch außerdem bestimmten auswärtigen Feuerwehrröhrenmannschaften zu bewachen.

Die Mannschaft begiebt sich nach Löschung des Brandes mit ihren Geräthen auf den Sammelplatz zurück, wo die Entlassung stattfindet.

§. 37.

Die Verabreichung geistiger Getränke an die auf der Brandstelle thätige Mannschaft darf nur mit Erlaubniß und unter Leitung des betreffenden Gemeindeverstandes oder des Führers der Feuerwehr erfolgen.

§. 38.

Es dürfen nur solche Spritzen und Geräthschaften ausgefahren werden, welche sich in gutem, zum wirksamen Gebrauche geeignetem Zustande befinden.

IV. Hülfsleistung nach Auswärts.

§. 39.

Für jeden Ort ist zum Voraus durch das Landrathsamt nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes festzustellen, welche Gemeinden bei einer Feuerbrunst dajelbst zu Hülfe kommen müssen. Hierbei kann angeordnet werden, daß einzelne Gemeinden bestimmten Gemeinden erst auf besondere Aufforderung Hülfe zu leisten haben.

§. 40.

In gleicher Weise ist im Voraus festzustellen, welche Orte jeder Feuerbote zu begehren hat. Soweit möglich ist der Telegraph zum Hülferuf zu benutzen.

Bei größeren Feuerwehren sind die Mannschaften, welche zur auswärtigen Hülfsleistung bestimmt sind, im Voraus zu bezeichnen.

§. 41.

Wird ein auswärtiger Brand in einem Orte bemerkt oder angemeldet, so ist das für auswärtiges Feuer angeordnete Signal zu geben, und die zur Hülfsleistung bestimmte Mannschaft hat sich an dem Spritzenhause zu versammeln und die weiteren Anordnungen des Kommandoführers abzuwarten.

§. 42.

Ist der Brand mehr als 2 km entfernt, so ist die Hülfe leistende Mannschaft thunlichst zu Wagen nach dem Brandorte abzusenden.

Die Gemeinden haben wegen Bespannung der Spritze und des Mannschaftswagens im Voraus geeignete Einrichtungen zu treffen. Die Befreiung von Pferden und Geschirren regelt sich nach §. 8 Absatz 2 des Gesetzes. Etwaige Zweifel sind durch die vorgeordnete Dienstbehörde zu entscheiden.

§. 43.

Ist in Orten, welche nur eine Spritze besitzen, die Feuerwehr mit dieser nach einem Nachbarorte ausgerückt, so ist daselbst für die Zeit von Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch ein ständiger Wachdienst einzurichten.

V. Feuerlöschverbände.

§. 44.

Mehrere Gemeinden, welche nach §. 2 des Gesetzes zu einem Feuerlöschverbände zusammentreten, gelten als eine Gemeinde im Sinne dieser Verordnung.

Zu Betreff derjenigen Gemeinden, welche mit Gemeinden benachbarter Staaten zusammenliegen und mit denselben einen Feuerlöschverband zu bilden beabsichtigen, können im Interesse einer einheitlichen Organisation des Feuerlöschwesens einzelne Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zeitweise und für die Dauer solchen Verhältnisses mit Genehmigung des Ministeriums modificirt werden.

§. 45.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Feuerlöschverbände ist durch kündbaren schriftlichen Vertrag zu regeln, welcher namentlich über die Wahl der Führer das Erforderliche zu bestimmen, die Eigentumsverhältnisse an den gemeinsamen Einrichtungen und Anschaffungen, sowie die Beiträge der einzelnen Gemeinden festzustellen, auch die spätere Auseinandersetzung bei einer Auflösung der Gemeinschaft zu ordnen hat und der Genehmigung des zuständigen Landrathsamts bedarf.

VI. Leitung des Feuerlöschwesens.

§. 46.

Die Leitung des Feuerlöschwesens steht in jeder Gemeinde dem Gemeindevorstande, bezüglich dem hierfür bestellten Beamten, die Aufsicht dem Landrathsamte unter technischer Beihülfe der Bezirks-Brandmeister, die Oberaufsicht dem Ministerium zu.

§. 47.

Das Fürstenthum wird durch das Ministerium in Feuerwehrbezirke eingetheilt.

Für jeden Feuerwehrbezirk wird nach Bedürfnis ein Bezirks-Brandmeister, sowie ein Stellvertreter desselben von dem Ministerium widerruflich bestellt.

§. 48.

Dem Bezirks-Brandmeister liegt insbesondere ob:

- 1) die Feuerwehren einzurichten und die Führer zu unterweisen,
- 2) darüber zu wachen, daß die Mannschaften der zum Bezirk gehörigen Ortsfeuerwehren stets vollzählig, für den Dienst tüchtig und gehörig ausgebildet sind, und daß die Ausrüstungsstücke und die Geräthschaften der Feuerwehren, sowie etwaige Anlagen zum Schutze gegen Feuergefährlichkeit stets in tauglichem Zustande und zum Gebrauch bereit finden, zu welchem Zwecke er von Zeit zu Zeit die Feuerwehren und ihr Geräthe zu besichtigen hat,
- 3) Gesammtübungen der zum Bezirke gehörigen Feuerwehren zu veranstalten,
- 4) die Gemeindevorstände und das Landrathsamt mit seinem Gutachten zu unterstützen,
- 5) bei Bränden innerhalb seines Bezirkes ungesäumt an Ort und Stelle zu eilen und das Kommando zu führen, wenn solches nicht etwa der anwesende Landrath übernimmt.

§. 49.

Die Rechte und Pflichten der Bezirks-Brandmeister werden im Einzelnen durch Dienstsanweisung festgesetzt.

§. 50.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten, im Interesse einer baldigen Durchführung der Organisation, wegen der ersten Einrichtung und Einübung der Feuerwehren die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen, sowie für die Uebergangszeit erleichternde Abweichungen von dieser Verordnung zu gestatten.

Schlussbestimmungen.

§. 51.

Sämmtliche das Feuerlöschwesen betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen, die mit dem Befehle und dieser Ausführungs-Verordnung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Rudelsstadt, den 31. März 1893.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1883.

N^o XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. April 1883.

die Errichtung einer Bezirks-Sparkasse in Königsee betreffend.

Seine Durchlaucht der Fürst haben Sich in Gnaden bemogen gefunden, der in Königsee errichteten Bezirks-Sparkasse auf dem Grunde des nachstehend abgedruckten Statuts, welches die landesherrliche Genehmigung und Befähigung erhalten hat, die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Die Genehmigung des Statuts ist unter folgenden, dem Statut entsprechenden Maßgaben ertheilt.

1) Die im Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen (§§. 4, 6, 7, 8, 10, 18) erfolgen in dem amtlichen Nachrichtenblatte für die Oberherrschaft, zur Zeit die Landeszeitung.

2) Der nach §. 12. zu bildende Ausschuss besteht unter dem Vorstehe des Landraths bezüglich seines Stellvertreters aus vier Schultheißen des Landrathsamtsbezirks, von denen zwei aus dem Amtsgerichtsbezirke Königsee und zwei aus dem Amtsgerichtsbezirke Oberweißbach gewählt werden. Dieser Ausschuss nimmt die Kassenevisionen in seiner Gesamtheit vor, verhandelt und beschließt aber in den ihm sonst überwiesenen Angelegenheiten in zwei Abtheilungen von je drei Mitgliedern, — dem Landrathe und den beiden Schultheißen des Amtsgerichtsbezirks, dem die Sache angehört.

3) Zur Begründung des Antrags auf Auflösung der Bezirks-Sparkasse (§. 18 des Statuts) ist erforderlich, daß derselbe

Könl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung XLIV.

7

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. Mai 1883.

- a. von wenigstens zehn Gemeindevertretungen auf Grund eines den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung entsprechenden Beschlusses der Gemeindebezüglich Gemeindebehörde eingebracht wird,
- b. daß zur Beschlußfassung über den Antrag die sämtlichen Vertreter der garantiefähigen Gemeinden schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Berathung und Beschlußfassung eingeladen sind und daß der Nachweis der Behändigung zu den Akten erbracht ist, ferner
- c. daß zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeindevertreter erschienen sind und daß von diesen drei Viertheile für die Auflösung der Anstalt gestimmt haben, endlich
- d. daß die für die Auflösung Stimmenden hierzu durch Beschluß ihrer Gemeindebehörde bezüglich Gemeinde ermächtigt sind.

Rudolfsbad, den 13. April 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrag.

S t a t u t

der

Bezirks-Sparkasse zu Königsee.

§. 1.

Wesen und Zweck der Anstalt.

Die Bezirkssparkasse zu Königsee ist eine Anstalt der sämtlichen politischen Gemeinden des Landrathsamtsbezirks Königsee — die Stadt Königsee und den Marktorten Oberweißbach ausgenommen, welche bereits Ortsparkassen besitzen. —

Sie hat den Zweck, zunächst den Bezirksangehörigen Gelegenheit zu geben, Ersparnisse sicher und zinstragend anzulegen.

Sie genießt durch landesherrliche Verleihung die Rechte einer juristischen Person.

Die Centralstelle der Sparkasse ist am Sitze des Landrathsamtes zu Königsee.

§. 2.

S i c h e r h e i t.

Die Sicherheit der Anstalt liegt in ihrer auf den gegenwärtigen Statuten beruhenden Verfassung, durch welche für sichere verzinsliche Anlegung der Spareinlagen, sowie für gewissenhafte Verwaltung und Beaufsichtigung der Kasse gesorgt ist.

Für die in die Sparkasse eingelegten Gelder, sowie für das Sparkassenvermögen überhaupt leisten die in §. 1 Satz 1 des Statuts bezeichneten Gemeinden mit ihrem gesammten Vermögen und nach Verhältniß ihrer Steuerkraft Sicherheit.

§. 3.

Verschwiegenheit.

Von Seiten der Verwaltung soll die strengste Verschwiegenheit über die Person der Einleger und den Betrag der eingelegten Guthaben beobachtet werden.

§. 4.

Verwaltung und Beaufsichtigung.

Die Oberaufsicht über die Kasse steht dem Staate zu. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Kasse erfolgt durch den Fürstlichen Landrath zu Königssee bezüglich dessen Stellvertreter.

Derselbe hat vorzüglich:

- a) unter Zustimmung der Vorstände der garantiepflichtigen Gemeinden das Verwaltungs-Personal zu wählen und zu verpflichten;
- b) die Rechnungen nach Abhörnung durch die oben genannten Gemeindevorstände zu revidiren und zu dechiffriren;
- c) von Zeit zu Zeit Revisionen der Kasse- und Urkundenbestände, sowie der Buchführung vornehmen zu lassen.

Zur Ladung der Gemeindevorstände genügt hier einmalige öffentliche Bekanntmachung ier Tagesordnung; zur Beschlußfassung absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Unter dieser unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Fürstlichen Landraths wird die Kasse durch zwei Beamte — einem Kassirer und einem Kontrolleur — verwaltet. Die Geschäftsführung regelt sich nach einer besonderen Dienstanweisung.

Die Vertretung der Sparkasse nach Außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften steht dem Fürstlichen Landrath bezüglich dessen Stellvertreter oder auf Grund einer von diesen für jeden einzelnen Fall zu ertheilenden Vollmacht den beiden Kassenbeamten gemeinschaftlich zu.

Belehre haben angemessene Kaution zu stellen.

§. 5.

Einzahlungen.

Die Sparkasse nimmt Einzahlungen jeden Betrage, jedoch nicht unter 1 Mark an. Jeder Einzahlende erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparbuch, welches

auf dem Titelblatte vom Kassirer und Kontrolleur vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen ist. In dasselbe werden alle Einzahlungen eingetragen. Jede Eintragung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift beider Kassenbeamten.

§. 6.

Verzinsung der Einlagen.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit dieselben volle Mark erreichen, mit 3¹/₂ Prozent.

Der Verwaltung steht die Befugniß zu, diesen Zinssuß mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Jede Veränderung des Zinssußes ist durch die Landeszeitung bekannt zu machen. Die Zinsen werden nur für volle Monate berechnet und zwar immer vom Anfange des auf die Einzahlung folgenden und bis zum Schlusse des der Rückzahlung vorhergehenden Monats.

§. 7.

Am Schlusse jeden Jahres werden die von den Einlagen erwachsenen Zinsen dem Guthaben der Einleger zugeschrieben und vom Anfang des nächstfolgenden Jahres ab mitverzinst.

Mit Ablauf von 20 Jahren nach der letzten Eintragung in das Sparbuch hört die Verzinsung der in denselben verzeichneten Einlagen auf und nach Ablauf weiterer 10 Jahre ist die Verwaltung berechtigt, den Inhaber des Sparbuchs zur Zurücknahme der in denselben verzeichneten Einlagen innerhalb dreimonatlicher Frist und unter Androhung des Verlustes seiner Forderung zu Gunsten der Sparkasse aufzufordern. Ist der Inhaber des Sparbuchs oder der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist eine zweimalige öffentliche Aufforderung in der Landeszeitung in einem Zwischenraume von vier Wochen zu erlassen. Die dreimonatliche Frist läuft von der letzten Bekanntmachung ab.

§. 8.

Rückzahlungen.

Die gänzliche oder theilweise Rückzahlung der Einlagen nebst Zinsen erfolgt

- a) bei Beträgen bis zu 50 Mark sofort bei der Rückforderung,
- b) bei Beträgen über 50 Mark bis incl. 100 Mark nach Ablauf einer einmonatlichen Kündigung,
- c) bei Beträgen über 100 Mark nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigung.

Die Sparkasse hat das Recht der Rückzahlung der Einlagen nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung. Die Kündigung erfolgt an die bekannten Inhaber von Sparbüchern mittelst schriftlicher Zusertigung, sonst aber mittelst zweimaliger, in einem Zwischenraume von 4 Wochen zu erlassenden Bekanntmachung durch die Landeszeitung.

§. 9.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt auf Vorlegung des Sparbuchs an den Inhaber desselben; jedoch ist die Sparkasse-Berwaltung berechtigt, auch die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Jede Rückzahlung muß im Sparbuche unter Beifügung der Unterschriften beider Beamten (§. 3) vermerkt werden.

Bei der Rückzahlung des ganzen Guthabens verbleibt das vorgelegte Sparbuch der Sparkasse. Die zurückgegebenen Sparbücher werden drei Jahre nach erfolgter Justifizierung der Jahresrechnung vernichtet.

§. 10.

Verfahren beim Verluste eines Sparbuches.

Wird der Sparkasse der Verlust eines Sparbuchs angezeigt, so wird auf Antrag des lezten rechtmäßigen und als solchen gehörig legitimirten Inhabers in der Landeszeitung zweimal in einem Zwischenraume von 4 Wochen ein Aufgebot des verlorenen Sparbuchs erlassen. Ist das Buch innerhalb dreier Monate nach Erlass der lezten Bekanntmachung nicht vorgezeigt worden, so wird dasselbe für ungültig erklärt und dies in dem bezeichneten Blatte bekannt gemacht. Nachdem erfolgt die Rückzahlung der Einlage an den Antragsteller als Empfangsberechtigten gegen Empfangsbcheinigung im Kontobuche der Sparkasse. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

§. 11.

Anlegung der Bestände.

Die Bestände der Sparkasse werden verzinslich angelegt:

1. durch Gewährung von Darlehen

1) auf Hypothek,

a) bei Ländereien bis zur Hälfte des Tagwerthes,

b) bei Gebäuden bis zu $\frac{1}{2}$ des Tagwerthes, vorausgesetzt, daß der Schuldner Versicherung gegen Feuergefahr genommen hat und einen Meyers der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaft beibringt, in welchem dieselbe sich verpflichtet, in jedem Falle die etwaigen Brandentschädigungen-

gelder bis zur Höhe des gegebenen Darlehns an die Sparkasse zu zahlen und für den Fall der Aufhebung oder der unterlassenen Prolongation der Versicherung dieselbe bis zu einem angemessenen, zum Zwecke der Vereinbarung über eine etwaige Erneuerung der Versicherung zu vereinbarenden Zeitpunkte zu Gunsten der Sparkasse fortbestehen zu lassen;

- 2) gegen faustpfändliche Uebergabe von Inhaberpapieren der unter Nr. 11. bezeichneten Gattung zu höchstens 50% des Tagescurses und nur auf den Zeitraum von einem Jahre. Bleibt der Schuldner eines gegen solche Sicherheit gewährten Darlehns mit der rechtzeitigen Rückzahlung im Verzuge, so steht der Sparkasse ohne Weiteres das Recht zu, die verpfändeten Papiere auf Höhe ihrer Forderung außergerichtlich zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Ebenso ist die Sparkasse berechtigt, bei eintretendem Rückgange des Cursets der verpfändeten Werthpapiere weitere Sicherheit zu fordern und für den Fall der verweigerten Sicherheitsbestellung die verpfändeten Papiere ohne Weiteres auf Befehl des Schuldners zur Deckung ihrer Forderung zu verkaufen;
- 3) an die Gemeinden des Bezirks, insofern die Darlehnsaufnahme in gehöriger, die Gemeinden verbindender Weise nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung erfolgt;
- 4) gegen Bürgschaft auf die Zeit von höchstens sechs Monaten und nur bis auf Höhe von 300 Mark.

Die Bürgen müssen der Verwaltung als zahlungsfähig bekannt sein. Bei Darlehen bis 100 Mark ist ein Bürge, bei Darlehen von 100 bis 300 Mark sind zwei Bürgen zu bestellen. Die Bürgen haften unter Entsagung der bürgschaftlichen Einreden als Selbstschuldner.

- II. In zinstragenden, auf den Inhaber laukenden Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, deutscher Bundesstaaten oder deutscher kommunaler Corporationen, jedoch höchstens bis zum Betrage eines Dritttheils des Grundcapitals und des Reservefonds.

§. 12.

Innerhalb der im §. 11 Nr. 1, 2, 3 und 11, angegebenen Normen erfolgt die Anlegung der Bestände durch die in §. 4 erwähnte Sparkassenverwaltung unter Aufsicht des Landraths.

In Fällen, welche der Fürstl. Vandrath jedoch für zweifelhaft oder aus einem andern Grunde zu einer Verathung für geeignet hält, soll er einen Ausschuss der Vertreter der betheiligten Gemeinden hören, welcher aus 2 Schultheißen des Königseer, für Sachen aus diesem Bezirk, und aus zwei Schultheißen des Oberweißbacher Amtlagerichtsbezirks für Fälle aus diesem besteht. Dieser Ausschuss hat gleichzeitig das Recht, Revisionen der Kasse vorzunehmen.

§. 13.

Capital-Rückzahlungen.

Die Quittungen über Capitalrückzahlungen sind von der Sparkassenverwaltung auszustellen und vom Kassirer und Controlleur gemeinschaftlich zu unterzeichnen.

§. 14.

Ueberschüsse und Reservefond.

Die Ueberschüsse der Sparkassenverwaltung werden zunächst zu einem Reservefond angesammelt, der zur Deckung etwaiger Verluste dient. Dieses geschieht so lange bis der Reservefond wenigstens 5% von der Summe aller Einlagen ausmacht. Hat der Reservefond diese Höhe (von 5%) erreicht, so wird derselbe nur noch durch seine Zinsen und Zinseszinsen bis zur Maximalhöhe von 10% von der Summe aller Einlagen vermehrt.

Weitere Ueberschüsse kommen den garantiepflchtigen Gemeinden nach Verhältniß ihrer Garantie zu Gute. Durch Beschluß ihrer §. 4 genannten Vertreter können solche auch zu gemeinschaftlichen Zwecken verwendet werden.

§. 15.

Rechnungslegung.

Die Sparkassen-Verwaltung hat alljährlich bis zum ersten Juli des folgenden Jahres Rechnung zu legen.

§. 16.

Filial-Kassen.

Zur Erleichterung für die Bewohner des Bezirks werden in geeigneten Ortschaften desselben mit Genehmigung der Vertreter der betheiligten Gemeinden Unterkassen errichtet, welche für Rechnung und unter Garantie der Centrakasse Einlagen annehmen und zurückzahlen. Die Geschäfte dieser Filialkassen werden ebenfalls durch einen Rendanten und Controlleur verwaltet, welche der in §. 4 erwähnten Dienstankündigung unterworfen sind und ebenfalls angemessene Caution zu leisten haben. Zwischen den Filialkassen und der Hauptkasse findet in der Regel monatliche Ab-

rechnung statt. So oft jedoch der Kassenbestand der Filialkasse 300 Mark übersteigt, muß derselbe sofort an die Hauptkasse abgeliefert werden.

§. 17.

Wfennig-Sparkasse.

Die Bezirksparkasse führt Sparmarken zu 10 Wfg. ein und übergibt dieselben gegen Baarzahlung des Nennwerthes an geeignete Personen, welche den Einzelverkauf zu übernehmen bereit sind, zum Einzelverkaufe.

Die Markenverkäufer erhalten für ihre Bemühung keine Vergütung; dagegen werden ihnen, wenn sie den Einzelverkauf aufgeben, auf Wunsch unverkauft gebliebene Marken Seitens der Sparkasse zum Nennwerthe wieder abgenommen.

Weniger als für 3 Mark, also weniger als 30 Stück Marken werden von der Sparkasse nicht abgegeben.

Neben den Sparmarken, welche wie die Postmarken auf der Rückseite gummiert sind, liefert die Sparkasse den Einzelverkäufern kostenfrei Sparkarten, welche 30 Fächer zum Aufkleben der Marken enthalten, zur unentgeltlichen Abgabe an Markenkäufer.

Sobald alle 30 Fächer der Sparte mit Sparmarken der Bezirksparkasse besetzt sind, wird von letzterer gegen Einklieferung der Karte der Betrag von 3 Mark in einem schon vorhandenen Sparbuche gut geschrieben oder ein Sparbuch über 3 Mark hierfür ausgestellt.

Die Sparmarke wird weder von der Verkaufsstelle noch von der Sparkasse gegen bares Geld umgewechselt. Nur im Falle des Todes des Sammlers erhalten die Erben auf Verlangen den Werth der auf der Karte ausgeklebten Sparmarken zurück.

Der Verwaltung liegt eine Verpflichtung zur Legitimationprüfung nicht ob. Nur die Echtheit der Marken ist von derselben zu controliren. Es sind nur wirklich von der Verwaltung der Bezirksparkasse ausgegebene Marken von letzterer anzuerkennen. Undeutlich gewordene und überhaupt solche Marken, deren Echtheit zweifelhaft erscheint, sind zurückzuweisen resp. nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 18.

Auflösung der Kassa.

Die Sparkasse kann durch Beschluß der gesetzlichen Vertreter der garantiepflichtigen Gemeinden und des kaiserlichen Ministeriums aufgehoben werden.

Zur Gültigkeit des ersteren Beschlusses ist aber nöthig, daß der Antrag auf Auflösung von mindestens 10 Gemeindevertretungen gestellt, die Vertreter der garantiepflchtigen Gemeinden ordnungsmäßig geladen, zwei Dritttheile erschienen sind und von diesen wieder drei Viertheile für Auflösung der Anstalt gestimmt haben.

Wird die Auflösung wirklich beschlossen, so erfolgt die Kündigung und Rückzahlung der Einlagen nach dem §. 8 Abs. 2 angegebenen Verfahren.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen der Anstalt wird unter die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der ihnen obliegenden Garantie vertheilt.

Königssee, den 23. December 1882.

Allendorf. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Georg Spermelder.
Allersdorf. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Benjamin Ludwlg.
Aßchau. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Bernhard Chje.
Barigau. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Lorenz Wimmer.
Bechstedt. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. August Spermelder.
Blumenau. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Christoph Barth.
Böhlen. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. August Holz.
Dörfeld a. S. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Gottf. Kirchner.
Dösching. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Julius Zerrenner i. Vert.
Dröbischau. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. R. Delitz.

Egelsdorf. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Gustav Zeiss.
Friedersdorf. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Richard Schmidt.
Glasbach. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. L. Dreßler.
Hersfeldorf b. R. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Wilh. Bögel.
Horba. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. V. Sperksneider.
Lichte b. R. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Friedrich Ludwig.
Mantenbach. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. F. Schubert.
Mellenbach. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Chr. Winzer.
Milbig b. B. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Friedrich Breternak.
Oberhain (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Friedrich Lucifner.
Oberföbzig. (S. L.)	Der Gemeindevorstand daselbst. D. Munsche.
Oberrottenbach. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Konst. Wohlfarth.
Oberschöbling (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. V. Hof.
Ostfelderschmiede. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. F. Hörner.

1883.

Hohrbach. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Oscar Pabst.
Schwarzburg. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Ehr. Reinhardt.
Sipendorf. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Herb. Cleemann.
Storchendorf. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Friedrich Hauke.
Unterhain. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Gerhard Müller.
Untersöding. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Hermart Hoffmann.
Unterschöbling. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Richard Apel.
Wildenspring. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Th. Wistruff.
Wittgendorf. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. H. C. Viehl.
Alsbach. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Robert Greiner.
Gursdorf. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Hebrecht Venkardt i. B.
Deesbach. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Theodor Köhner.
Weiersthal. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Fr. Heinz.
Waldisthal. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Ed. Langhein.

Rapphütte. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. H. Knäblein.
Reibitz. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Ed. Wägher.
Richte b. B. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Julius Huischreuther.
Richtenhain. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Emil Gebhardt.
Reura. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Reinhold Pabst.
Reuselbach. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. L. Richterheldt.
Rittelweißbach. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. F. Frehe.
Reubaus. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. H. Fischhorn.
Oberhammer. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. H. Werner.
Quelitz. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Georg Schüler.
Scheibz. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Louis Walfer.
Schmalenbuche. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Hermann Weisner.
Unterweißbach. (L. S.)	Der Gemeindevorstand daselbst. Kugust Franke.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1883.

N^o XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. April 1883,

die Angabe der Personalverhältnisse der Beschuldigten in den
Anzeigen der Polizeibeamten betreffend.

Im Anschluß an die Bundesrathöverordnung vom 16. Juni 1882 und die Ausführungsbestimmungen vom 16. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Ges.-S. 84 ff.) werden die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes hiermit angewiesen, bei Erstattung von Anzeigen über strafbare Handlungen — mit Ausnahme der Uebertretungen, soweit nicht ein Zuwiderhandeln gegen §. 361 Ziffer 1—8 des Strafgesetzbuchs vorliegt — sogleich auch über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten Auskunft zu ertheilen, insoweit dieselben bekannt sind oder doch ohne Weiterungen alldald ermittelt werden können. Diese Auskunft hat sich auf die nachstehend unter A bezeichneten Punkte zu erstrecken.

Rudolstadt, den 20. April 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

A.

Personalverhältnisse des Beschuldigten.

1. Vor- und Familienname (bei Frauen auch der Geburtsname). Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.
 2. Vaters Vor- und Zuname auch Stand.
 3. Mutter Vorname und Geburtsname.
 4. Tag und Jahr der Geburt.
 5. Geburtsort, Landgerichtsbezirk und Staat.
 6. Letzter Wohnort, Kreis und Staat.
 7. Heimathestaats bei Nicht-Deutschen.
 8. Familienstand, ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden.
 9. Religionsbekenntniß.
 10. Des Ehegatten Vor- und Zuname.
 11. Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig
 - a) bei Unselbstständigkeit: Arbeits- bez. Dienstverhältniß.
 - b) bei Minderjährigen ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern.
 - c) bei Frauen ohne eigenen Beruf: Beruf des Mannes.
 12. Vermögensverhältnisse.
 13. Militärverhältniß: ob
 - a) ausgemustert,
 - b) zurückgestellt,
 - c) Ersatz-Reservist I. oder II. Klasse,
 - d) Landwehrmann,
 - e) Bedient bei dem . . . Regiment in
 - f) Controlist bei dem Landwehrbezirkscommando in
 14. Vorstrafen.
-

Nr. XIII. Nachtrag

zu der Verordnung vom 25. Juni 1880, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiber-Gehülfen betreffend, vom 26. April 1883.

Mit Höchster Genehmigung Sorenssmi wird als Zusatz zu den §§. 13 und 17 der Verordnung vom 25. Juni 1880, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiber-Gehülfen (Wef.-Samml. S. 46), Nachstehendes bestimmt:

Ueber das Gesamtergebnis einer bestandenen Prüfung ist durch Stimmenmehrheit dahin zu entscheiden, ob die Prüfung „ausreichend“, „gut“ oder „vorzüglich“ bestanden sei.

Rudolstadt, den 26. April 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Hautbal i. B.

§ XIV. Weitere Ausführungs-Berordnung

vom 26. April 1883

zu dem Gesetze über die Landesvermessung vom 26. Juli 1861.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes über die Landesvermessung vom 26. Juli 1861 (Ges.-S. S. 109 ff) und auf Grund des §. 54 desselben wird mit höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Versteinung der Grenzen sowohl der Fluren wie der Einzelgrundstücke (§§. 8 ff. des Gesetzes) muß stets bei der Gegenwart erhalten werden.

Es müssen an den bestehenden Grenzen die abhängigen Steine stets wieder ersetzt, neu entstandene Grenzen sofort neu versteint werden.

Hierüber haben die Katasterämter, die Ortsvorstände, die Feldgeschworenen und die Grundeigenthümer — letztere hinsichtlich der Grenzen ihrer Grundstücke — zu wachen.

§. 2.

Die Grenzsteine müssen so gesetzt werden, daß die Messung dadurch erleichtert wird und daß die Orte verloren gegangener Grenzsteine mit Sicherheit und Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können. Bei regelmäßigen Feldlagen sind daher die Grenzsteine in geraden Linien s. g. Steinklinien zu setzen.

Die Grenzsteine müssen den Vorschriften des §. 9 des Gesetzes entsprechen. Den Ortsvorständen wird empfohlen, eine genügende Anzahl vorschriftsmäßiger Grenzsteine vorrätzig zu halten und an die Grundeigenthümer gegen eine billige Lage abzulassen.

§. 3.

Die Landrathämter haben alsbald nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung den Katasterämtern ein Namensverzeichnis der in den einzelnen Bezirkegemeinden bestehenden und verpflichteten Feldgeschworenen, unter Angabe des Alters derselben, und später jeden Wechsel in dem Verzeichnisse derselben mitzutheilen.

Die Landrathämter haben dafür zu sorgen, daß die erforderliche Zahl von Feldgeschworenen zu jeder Zeit in jeder Gemeinde des Bezirks vorhanden ist (§. 3 des Gesetzes).

Auf Grund der erhaltenen Mittheilungen sind die Verzeichnisse der Feldgeschworenen von den Katasterämtern stets bei der Gegenwart zu erhalten.

§. 4.

Der Feldgeschworene ist befugt, einen auf der Katasterkarte eingezeichneten abgebrochenen oder schiefstehenden oder um- aber noch nicht ganz herausgefallenen Grenzstein, dessen bisheriger Standort unzweifelhaft ist, auf die mit Zustimmung der dabei zuzuziehenden Anlieger wieder aufzurichten bezüglich zu setzen. Dabei hat der Feldgeschworene sich zu überzeugen, daß der wieder einzurichtende Grenzstein auf der Karte auch wirklich verzeichnet ist, auch hat er, wo bei der ursprünglichen Vermarkung i. d. Zeugen oder Urkunden (§. 10 des Gesetzes) unter die Grenzsteine gelegt wurden, diese aufzusuchen. Das Verfahren bezüglich der Unterlegung solcher Zeugen oder Urkunden unter die Grenzsteine ist beizubehalten und auch da zur Anwendung zu bringen, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Bei der Wiedereinrichtung von Flurgrenzsteinen sind stets auch die Gemeindevorstände und die Feldgeschworenen der benachbarten Gemeinde (bzw. die Vertreter der Guts- oder Waldbezirke) zuzuziehen.

§. 5.

In allen anderen Fällen, namentlich wenn über den bisherigen Standort eines in der Katasterkarte eingezeichneten Grenzsteins irgend Zweifel obwalten, oder falls ein solcher von seinem Standorte entfernter Grenzstein, wenn auch an denselben Ort, wieder eingesetzt, oder wenn ein Grenzstein an einem Orte eingesetzt werden soll, an welchem sich bisher keiner befunden hat — mag es sich nun hierbei um die Bezeichnung einer bereits vorhandenen oder einer neu entstandenen Grenze handeln, — darf der Feldgeschworene den Grenzstein nur auf Anweisung des Katasteramtes und zwar nur an demjenigen Standort setzen, bezüglich setzen lassen, welcher vom Katasteramte an Ort und Stelle ihm bezeichnet worden ist.

§. 6.

Die Gemeindevorstände, die Feldgeschworenen und die Grundeigentümer haben den Anordnungen der Katasterämter Folge zu leisten, welche bezwecken, die Versteinung der Grenzen bezüglich aller Grenzpunkte, welche als solche in den Karten verzeichnet sind, nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Verordnung in Ordnung zu erhalten.

§. 7.

Von Zeit zu Zeit sind auf Anordnung des Katasteramts die Fluren oder einzelne Theile derselben von den Feldgeschworenen behufs Prüfung der Versteinung zu durchgehen. Zu diesen Flurbegehungen ist eine Zeit zu wählen, in welcher die ausstehenden Früchte nicht hinderlich sind. Für die Untersuchung der Versteinung in den Wiesen eignet sich am besten die Zeit nach der Ger- oder Grummeternte. Vorgefundene Mängel sind von den Feldgeschworenen, falls sie nach §. 4 dieser Verordnung dazu befugt sind, sobald zu berichtigen, andernfalls dem Ortsvorstande und von diesem dem Katasteramte anzuzeigen.

Diese Anzeigen sind in der Form eines Verzeichnisses nach anliegendem Muster zu erhalten.

Auch die an den Ortsvorstand anderweit gelangenden Anzeigen vorhandener Grenzmängel (§. 53 des Gesetzes) sind dem Katasteramte mitzutheilen, insoweit die Mitwirkung desselben zur Beseitigung dieser Mängel erforderlich ist (§. 5 der Verordnung).

§. 8.

Die Kosten der Versteinung, die Messungskosten für Bestimmung des Standorts der Grenzzeichen mit eingerechnet, fallen den Anliegern, bei den Flurgrenzen den anliegenden Gemeinden antheilig zur Last (§§. 6, 12 und 45 des Gesetzes), vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz gegen denjenigen, welcher etwa eine Grenzschädigung verursacht hat und der in §. 46 des Gesetzes vorgesehene Fälle.

Die Gebühren für die Messungsbeamten und die Kettenzieher werden von der Hauptlandeskasse vorgeschossen (§. 50 des Gesetzes), von dem Katasteramte aber nach der Anzahl der wiederbestimmten oder neu eingefetzten Grenzsteine auf die theilhaftigen Grundeigentümer ausgeschlagen und nach Feststellung durch das Ministerium, Abtheilung der Finanzen, von dem Steueramte durch die Ortssteuererheber eingezogen.

Hierbei ist das Formular „Vertheilungs- und Hebeliste“ Muster o zu §. 32 der Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 9. December 1872 (Ges.-Samm. S. 153 — 55 und 75 —) unter entsprechender Abänderung der Ueberschriften zu verwenden.

Für die weiteren Kosten der Steinsetzung, insbesondere auch für die Gebühren der Feldgeschworenen (§. 42 des Gesetzes) hat die Gemeinde aufzukommen, wobei es ihr vorbehalten bleibt, diese Beträge in der vorgenannten Vertheilungs- und Hebeliste ebenfalls auf die beteiligten Grundeigenthümer repartiren und von diesen einheben zu lassen.

Bei Grenzsteinen, welche nur verschüttet oder verrast waren und die ohne größeren Aufwand an Zeit und Arbeit wieder aufgefunden werden, sind nur die halben Sätze zu berechnen.

§. 9.

Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, auf Erfordern des Katasteramts oder des Gemeindevorstandes, gegen dessen Auflagen Anrufung des Katasteramts zulässig ist, rechtzeitig:

- 1) die erforderlichen vorschriftsmäßigen Grenzsteine, sowie auch Leute zur Handreichung bereit zu stellen;
- 2) zur Grenzverhandlung an Ort und Stelle selbst oder durch genügend legitimirte Beauftragte zu erscheinen (§§. 43 und 44 des Gesetzes).

Die Eigenthümer können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Verwaltungswege durch Strafen bis zu 150 Mark angehalten, auch kann die Vertheilung auf Kosten der Eigenthümer vollzogen werden.

Kann die Vertheilung verloren gegangener oder neu entstehender Grenzpunkte nicht unmittelbar nach der Messung erfolgen, so haben die Grundeigenthümer innerhalb einer Frist von drei Tagen nach erfolgter Feststellung oder Einmessung der Grenzpunkte die ordnungsmäßige Vertheilung zu veranlassen, widrigenfalls sie durch Zwangsauflagen der zuständigen Verwaltungsstellen (Gemeindevorstand, Landrathsamts) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten sind.

Erfolgt die Vertheilung nicht innerhalb der Frist von drei Tagen nach Zustellung der Strafverfügung, so hat der Feldgeschworene die Vertheilung ohne Weiteres auf Kosten der Grundeigenthümer zu bewirken.

§. 10.

Wer den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider Grenzsteine setzt oder wieder aufrichtet, wird, wenn nicht der Fall des §. 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§. 11.

Auf die Vermarkung von Grenzen in einer nach dem Staatsvertrage vom 10. December 1855 vor den Königlich Preussischen Behörden anhängigen Auseinandersetzung findet diese Verordnung keine Anwendung.

Hudolstadt, den 26. April 1883.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Laufende Nummer	Anzahl der zu leihenden Steine liegen auf Kartenblatt	Die in Spalte 2 auf geführten Grenzsteine		Die Eigentümer resp. Kuponhaber der in Spalte 3 ver- zeichneten Parzellen sind:		
		Plan	Gegengrenzen	Artikel No.	Name und sonstige Bezeichnung	Wohnort
1.	2.	3.		4.		

Zur Bewohnung der Grenzfeststellung werden die in Spalte 4 verzeichneten Eigenthümer unter Bezugnahme auf §. 5 der Ausführungs-Verordnung vom 26. April 1883 hiedurch an Ort und Stelle vorgeladen:

Bescheinigende Unterschrift der
Vorgeladenen bezüglich deren
Stellvertreter x.

Ort (District, Geführt) der Vorladung	Tag der Vorladung		Zugewilt	Uhr	Datum der Vor- ladung
	(Wochentag)	Tag des Monats			
5.	6.		7.		8.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1883.

N^o. XV. Verordnung,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend, vom 11. Mai 1883.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen hiemit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

zum 21. Mai dieses Jahres

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Mai 1883.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1883.

Nr. XVI. Gesetz

vom 14. Juni 1883.

betreffend die Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit wird vom 1. Januar 1884 ab eine Abgabe erhoben:

- 1) von den im Fürstenthum zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuerversicherungsanstalten jährlich fünf Procent ihrer Einnahmen aus dem Fürstenthume für Uebernahme der Versicherung gegen Brandschäden, unter Abrechnung der auf die Versicherungsprämien zurückerstatteten Dividenden;
- 2) von nicht versicherten Gebäuden jährlich 2 Pfennige für je 100 Mt. des Werthes derselben.

Feuerversicherungsanstalten, die für die vorgenannten Zwecke in anderer Form Leistungen bis mindestens zur Höhe der gesetzlichen Abgabe übernehmen und gewähren, können durch das Ministerium von der Abgabe ganz oder zu einem entsprechenden Theile frei gelassen werden.

§. 2.

Die der Abgabe unterliegenden Feuerversicherungsanstalten haben alljährlich bis zum Schluß des Monats Februar über ihre gesammte abgabepflichtige Einnahme

Kürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung XLIV.

12

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 23. Juni 1883.

des verfloffenen Jahres dem Ministerium eine Nachweisung zu überreichen, welche den Gesamtbetrag der in jedem einzelnen Orte des Fürstenthums in Bestand ge-
wesenen Versicherungen und die darauf erhobenen Prämien

a. für Gebäude,

b. für Mobilien

ergiebt. Gleichzeitig ist der hiernach sich berechnende Abgabebetrag einzuzahlen.

§. 3.

Anstalten, welche vorkleibender Bestimmung bis zu dem vorgeschriebenen Termin nicht vollständig genügt haben, unterliegen einer Strafe von Einhundert bis Eintausend Mark; außerdem kann der Anstalt das Recht zum Geschäftsbetriebe im Fürstenthume entzogen werden, unbeschadet der bereits bestehenden Verpflichtungen. Dasselbe gilt, wenn eine Anstalt nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlichen Einreichungsfrist die rückständige Nachweisung nicht innerhalb der ihr vom Ministerium etwa bewilligten Nachfrist einreicht.

§. 4.

Die Abgabepflicht nicht versicherter Gebäude beginnt mit dem auf die Vollendung derselben zu der zweckentsprechenden Benutzung folgenden Jahre. Die Abgabe ist von dem Eigenthümer oder dessen Vertreter im December zu entrichten. Befreit von der Abgabe sind die Inhaber von Gebäuden, welche nur deshalb unversichert sind, weil ihre Versicherung wegen ausnahmsweiser großer Feuergefahr von der Magdeburger Landfeuer-Societät abgelehnt wird.

Die Einhebung und Ablieferung der Abgabe liegt den Gemeinden gegen eine Hebegebühr von zwei Pfennigen für jede volle Mark ob.

Die Gemeindevorstände stellen alljährlich bis zum 1. Juli ein Verzeichniß der unversicherten Gebäude ihrer Gemeindebezirke auf, lassen die Gebäude durch die verpflichteten Orts-Lagatoren bis zum 1. October abschätzen, benachrichtigen alsbald die Hauseigenthümer von dem Resultate der Abschätzung, berechnen die Abgabe und tragen für deren rechtzeitige Einziehung — da nöthig im Verwaltungs-Zwangsverfahren — und Ablieferung Sorge.

Die Ablieferung erfolgt auf Grund der Verzeichnisse über die unversicherten Gebäude bis Ende Januar des folgenden Jahres an die Landrathskämter, von denen die Einsendung an das Ministerium bis Ende Februar zu bewirken ist.

§. 5.

Den Eigenthümern unverfüchteter Gebäude und deren Stellvertretern steht innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Mittheilung der Lage das Recht der Berufung an das Landrathsamt zu. Dieses hat, da nöthig, eine nochmalige Abschätzung durch den Bezirks-Tagator vornehmen zu lassen, bei dessen Ausdruck es verbleibt.

Die Kosten dieser Feststellung hat der Eigenthümer bezw. dessen Vertreter zu tragen, dafern dieselbe nicht eine Ermäßigung des zuerst berechneten Tagwerthes ergibt.

§. 6.

Die Verwaltung der Einnahme aus der durch dieses Gesetz eingeführten Abgabe und die Verfügung über dieselbe steht dem Ministerium zu. Mit diesen Einnahmen werden auch die Leistungen der nach §. 1 von der Abgabe befreiten Anstalten an die Staatsregierung verbunden. Ueber Einnahme und Ausgabe wird besondere Rechnung geführt, die als Theil der Hauptlandeskasse-Rechnung behandelt werden soll.

§. 7.

Die Kosten, welche bei Ausführung des Gesetzes erwachsen, werden, abgesehen von dem im §. 5, Schlusssatz erwähnten Falle, aus der durch dieses Gesetz eingeführten Abgabe bestritten.

§. 8.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 14. Juni 1883.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg,
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1883.

N^o XVII. Ausführungsverordnung

vom 14. Juni 1883

zu der Kaiserlichen Verordnung über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882.

§. 1.

Die durch §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Febr. 1882 (R.-Ges.-Bl. S. 40) vorgeschriebenen Aufschriften: „Feuergefährlich“ und „Nur mit besondernern Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwcken verwendbar“ müssen an den Gefäßen, aus welchen das Petroleum verkauft wird, so angebracht sein, daß sie beim Verkaufe dem Käufer deutlich sichtbar sind.

Wird Petroleum, dessen Gefäße mit den vorbezeichneten Aufschriften zu versehen sind, in Mengen von weniger als 50 Kilogramm Gewicht verkauft, so ist der Verkäufer weiter verpflichtet, an jedem Gefäße, in welchem solches Petroleum an die Käufer verabreicht wird, — auch wenn dasselbe Eigenthum des Käufers ist — einen rothen Zettel mit der vorgeschriebenen Aufschrift in schwarzer Farbe sicher zu befestigen.

Wer bei der Aufbewahrung oder Veranlagung von Petroleum die vorstehenden Vorschriften nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. (§. 367 Nr. 5 Str.-Ges.-B.).

§. 2.

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit liegt den Ortspolizeibehörden ob. Dieselbe hat unter Zuziehung eines Sachverständigen zu erfolgen.

Ausf. Schwarzb.-Rudolst. Ges.-sammlung XLIV.

13

Ausgegeben in Rudolstadt am 3. Juli 1883.

Die Ortspolizeibehörden haben von Zeit zu Zeit allgemeine oder einzelne Untersuchungen zu verfügen; es ist aber die sofortige Untersuchung anzuordnen, wenn Verdacht vorliegt, daß von einem Verkäufer den bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt werde.

§. 3.

Das Ministerium ernennt Sachverständige mit der Verpflichtung, alle Untersuchungen auf die Entflammbarkeit von Petroleum, mit welchen sie von einer Behörde oder einer Privat-Person beauftragt werden, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1882 (Centralblatt für das deutsche Reich Seite 196) auszuführen.

§. 4.

Den Ortspolizeibehörden ist es unbenommen, für diese Untersuchungen eigene Sachverständige zu ernennen, dieselben bedürfen aber der Bestätigung durch das Ministerium.

§. 5.

Das Ministerium wird die Namen der von ihm ernannten oder bestätigten Sachverständigen öffentlich bekannt machen.

§. 6.

Die Sachverständigen haben die Untersuchung mittelst eines amtlich beglaubigten Uebelichen Petroleumprobers auszuführen und das Ergebnis durch Ausfüllung des unter 2 beigefügten Formulars dem Auftraggeber zu eröffnen.

Sie können für jede Probe, zu welcher sie Auftrag erhalten haben, von dem Auftraggeber eine Gebühr, deren Höhe von uns im Allgemeinen bestimmt werden wird, erheben und, soweit durch Versendung, Reisen u. nothwendige Verläge entstehen, auch diese in Ansatz bringen. Sie sind berechtigt, den Kostenbetrag gleich bei Uebernahme des Auftrags einzufordern.

Rudolstadt, den 14. Juni 1883.

Fürstlich Schwarzj. Ministerium.
v. Verfab.

Journal-Nr.



Für

ist eine mit bezeichnete Petroleumprobe mittels eines amtlich beglaubigten Ubbelohsen'schen Petroleumprobers auf ihre Entflammbarkeit untersucht worden.

Das untersuchte Petroleum ist am in einem Gefäße aus an mich abgeliefert worden. Die zur Untersuchung gelieferte Menge betrug ccm und seiner äußeren Beschaffenheit nach war das Petroleum

Die Untersuchung hat folgende Ergebnisse geliefert:

	Erste Untersf.	Zweite Untersf.	Dritte Untersf.
1) Barometerstand beim Beginn der Untersuchung	mmmm	mm
2) Wärmegrad des Petroleums beim Beginn der Untersuchung	°C	°C	°C
3) Nach der Umrechnungstabelle maß- gebender Wärmegrad für den Entzündungspunkt	°C	°C	___ °C
4) durch die Untersuchung gefundener Wärmegrad für den Entzündung- spunkt	°C	°C	___ °C

Der Wärmegrad für den Entzündungspunkt der Probe berechnet sich hieraus zu
°C bei mm Barometerstand
 und ist hiernach um
°C bei demselben Barometerstand
 höher
 niedriger
 als der nach der Umrechnungstabelle maßgebende Wärmegrad.

Ist die untersuchte Probe den Beschränkungen des §. 1 der Verordnung vom 24. Februar 1882 unterworfen?

Ja.

Nein.

(Das Unzutreffende ist zu durchstreichen).

(Datum).

(Unterschrift).

Sachverständiger.

IX XVIII. Gesetz,

die Aufnahme einer Anleihe zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung betreffend,
vom 29. Juni 1883.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg sc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtage, was folgt:

§. 1.

- Unser Ministerium wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche
- 1) zur Erweiterung der Gejungenen-Anstalten in Rudolstadt bis zum Betrage von 60 000 Mark,
 - 2) zu Schupbauten an der Schwarzabrücke bei Blankenburg bis zum Betrage von 17 000 Mark, zusammen 77 000 Mark erforderlich sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche Anleihe aufzunehmen und dafür Inhaberpapiere (Rentenbriefe) auszugeben.

§. 2.

Die Vertheilung der anzugebenden Rentenbriefe auf drei Serien von 200, 500 und 1000 Mark und der Zinsfuß wird von Uns durch besondere, in der Gesefsammlung zu publicirende Vorordnung bestimmt.

Im Uebrigen finden auf die zu begebende Anleihe die Gesetze vom 15. August 1873 (Ges.-Samml. S. 85 und 89) und vom 20. Oktober 1880 (Ges.-Samml. S. 110) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Mudelsstadt, den 29. Juni 1883.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

№ XIX. Verordnung

vom 29. Juni 1883,

die Ausgaben von Rentenbriefen betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Grund des §. 2 der Anleihegesetze vom 21. December 1881 (Ges.-Samml. S. 81) und vom 29. Juni 1883 (Ges.-S. S. 74) sowie auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Zur Beschaffung der Mittel für die fortgesetzte verstärkte Tilgung der nach dem Gesetze vom 3. Februar 1873 (G.-S. S. 155) bei dem Reichsinvalidensond aufgenommenen Anleihe (Gesetz vom 21. December 1881 — G.-S. S. 81 —) und zur Bestreitung der in §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1883 bezeichneten außerordentlichen Bedürfnisse werden Rentenbriefe im Nominalbetrage von 172500 M. ausgegeben, und zwar:

- a. auf Grund des Gesetzes vom 21. December 1851
 Serie A zu 1000 Mark 50 Stück Nr. 1676—1725,
 „ B zu 500 Mark 75 Stück Nr. 926—1000,
 „ C zu 200 Mark 50 Stück Nr. 1151—1200.
- b. auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1883
 Serie A zu 1000 Mark 75 Stück Nr. 1726—1800.

§. 2.

Diese Rentenbriefe werden mit vier vom Hundert verzinst.
 Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. October.

§. 3.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.
 Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 29. Juni 1883.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg,
 v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1883.

№ XX. Gesetz,

betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Vertheilung von Geldbeträgen, vom 29. Juni 1883.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Verwaltungszwangsverfahren findet wegen aller Geldbeträge statt, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts (Deputation für das Primalthwesen, Recurscollegium für Gewerbefachen) oder einer Auseinandersetzungsbehörde oder einer anderen Stelle, der die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zufließt, einzuziehen sind.

§. 2.

Der Vertheilung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen

- 1) Kosten, Gebühren und Auslagen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;
- 2) öffentliche Abgaben und Gefälle aller Art an Reichs- und Landeskassen, in gleichen an Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Schulen und andere öffentliche Anstalten und Korporationen des Landes, insbesondere direkte und indirekte Steuern, Wege- und Brückengelder, Bergwerksabgaben, Postgefälle und Postgebühren, Beiträge zur Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen, Beiträge zur Landes-Brandversicherungsanstalt, ordnungsmäßig ausgeschriebene Um-

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung XLIV.

14

Herausgegeben in Rudolstadt am 21. Juli 1883.

- lagen für Gemeinde-, Kirchen- und Schulzwecke sowie sonstige auf der Staatshoheit, der Legalität oder dem Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverbande beruhende Geld-Leistungen, auch Schulgelder;
- 3) ständige Realabgaben und Ablösungsrenten, insoweit sie in die Staatskasse fließen;
 - 4) auf privatrechtlichen Titeln beruhende Forderungen der Staatskassen, von deren Erfüllung die Erreichung der festgestellten Staats abhängt, namentlich an Wuls- und Grundstücks-Pachtgeldern, für verwerthete Forstproducte, an tarifmäßigen Kur- und Verpflegungskosten in den Landes-Heil- und Pflege-Anstalten;
 - 5) von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Unterbefugnisse ausgesprochene Geldstrafen und Entschädigungen, desgleichen Geldstrafen, die von den zuständigen Disciplinarbehörden verhängt sind;
 - 6) alle sonstigen Geldbeträge, zu deren zwanngeweiser Beitreibung die Verwaltungsbehörden nach den bestehenden Vorschriften befugt sind.

§. 3.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einhebung der der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren unterliegenden Geldbeträge zusieht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden.

Rückichtlich der Zwangsbeitreibung von Staats- und Gemeinde-Abgaben verbleibt es aber bei den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

Fehlt es nach den bestehenden Vorschriften an einer zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat das Ministerium eine solche zu bestimmen.

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

§. 4.

Vollstreckungsmaßregeln, welche in einem andern Einhebungsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als in demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Ersuchen der in dem anderen Bezirke für die Erhebung gleichartiger Leistungen bestellten Behörde auszuführen.

Ersuchen auswärtiger Behörden um Zwangsvollstreckung wegen der dem Verwaltungszwangverfahren unterfallenden Leistungen gehören vor diejenigen Verwaltungsstellen, welche im Inlande mit der Einziehung solcher Leistungen betraut sind;

es kann jedoch das Ersuchen abgelehnt werden, wenn von Seiten des ersuchenden fremden Staates der Zwangsvollstreckung wegen solcher Leistungen für diesseitige Hebestellen eine gleiche Vergünstigung nicht zu Theil wird.

Befehlen bei der ersuchten Verwaltungsstelle Zweifel über die Statthaftigkeit des Ersuchens, so ist an die vorgeordnete Behörde zu berichten.

§. 5.

Einwendungen gegen das eingeleitete Zwangsverfahren, welche die Form der Anordnung oder Ausführung oder die Frage betreffen, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, sind im Wege der Beschwerde bei der vorgeordneten Dienstbehörde des Beamten, dessen Verfahren angefochten wird, anzubringen.

Außerdem bleibt aber jedem, welcher sich durch die angeordneten Zwangsmaßregeln verletzt findet, insbesondere die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge bestreitet, inebensondere die Verbindlichkeit im Rechtswege, sofern dieser nicht durch andere Weise ausdrücklich ausgeschlossen ist, geltend zu machen.

Die Erhebung förmlicher Klage hat die Einstelllung des Zwangsverfahrens nur dann zur Folge, wenn die Fortsetzung desselben mit wesentlichen Nachtheilen für den Kläger verbunden sein würde und durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht geboten wird. Hierüber hat die Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Die §. 2. N. 2 und 3 bezeichneten Abgaben und Gefälle müssen der Klagerhebung ungeachtet so lange fortentrichtet werden, bis die behauptete Befreiung von denselben im Rechtswege erstritten ist.

§. 6.

Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann das Ministerium eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten sind eidlich zu verpflichten und mit einem dienstlichen Abzeichen zu versehen. Ihre amtlichen Handlungen und Anzeigen haben bis zum Beweis des Gegentheils vollen Glauben.

Bei ihren amtlichen Verrichtungen haben sie den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich zu führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzuzeigen. Zahlungen können an sie gültiger Weise geleistet werden, wenn dies nicht besonders untersagt wird.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann auch einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat alsdann nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 7.

Der Zwangsvollstreckung soll eine Mahnung des Schuldners durch Zustellung eines Mahnzettels mit einer Zahlungsfrist von einer bis drei Wochen vorhergehen.

In dem Mahnzettel sind die zu entrichtenden Geldbeträge genau zu verzeichnen.

In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mitteilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung.

Der Mahnzettel kann von der zur Erhebung des einzuziehenden Geldbetrags befugten Hebestelle, auch wenn diese nicht die Zwangsvollstreckung anzuordnen hat, erlassen werden.

Bei der Einhebung der Staats- und Ortssteuern haben die Ortseinnehmer sofort nach dem Fälligkeitstermine Mahnzettel auszufertigen und dieselben den Schuldner zu behändigen oder behändigen zu lassen.

§. 8.

Die Zustellung der Mahnzettel — abgesehen von den Fällen des §. 7 Absatz 4 und 5 — und andere in dem Zwangsverfahren erforderliche Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten der Vollstreckungsbehörden oder durch die Post und zwar an den Schuldner oder ein erwachsenes Familienglied oder einen erwachsenen Hausgenossen desselben.

Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, sind an die Haus- oder Stubenthüre des Schuldners anzuhängen.

Der Nachweis der erfolgten Behändigung wird durch die Postzustellungsurkunde bez. dadurch geführt, daß der Vollziehungsbeamte bezw. der betreffende Gemeindefunktionär, schriftlich oder mündlich zu den Akten erklärt, daß er die Behändigung bewirkt habe und wann und an wen sie erfolgt ist.

Für die Zustellung der Mahnzettel durch die Vollziehungsbeamten der Vollstreckungsbehörden sind sofort bei der Zustellung Fordergebühren zu entrichten und zwar 2 Pfennige von jeder vollen Mark der Schuld, jedoch zusammen nicht unter 3 Pfennigen und nicht über 1 Mark.

§. 9.

Für die Zustellungen gelten nachfolgende besondere Vorschriften:

- 1) Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

- 2) Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen der aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgeschriebenen Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u.).
- 3) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
- 4) Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstsigel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zugustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

Für die Zustellung durch den Postboten gelten die Vorschriften in §. 8.

- 5) Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

- 6) Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zugustellenden Schriftstücks an der zu Anhängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf

die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§. 10.

Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, so ist sofort zur Zwangsvollstreckung zu schreiten.

§. 11.

Die Verwaltungsbehörde kann die Zwangsvollstreckung nur in das bewegliche Vermögen durch Pfändung der in Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen und durch Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten ausführen. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung.

§. 12.

Gegen die Zwangsvollstreckung kann sich der Schuldner nur durch Zahlung schützen, oder wenn er eine Fristverwilligung vorzeigt, oder die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittung oder Posteingahlungsschein nachweist.

§. 13.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgeordnete Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§. 14.

Bei der Zwangsvollstreckung hat der Vollziehungsbeamte die im §. 678 mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie in den §§. 679, 682 der Civil-Prozess-Ordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen des §. 681 a. a. D. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

§. 15.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenhalt unbekannt ist, das zuständige Nachlassgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Curator zu bestellen.

§. 16.

Die Kosten der Wahrung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

II. Zwangsvollstreckung.

1) in das unbewegliche Vermögen.

§. 17.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wird durch die zuständigen Gerichte in Gemäßheit der Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung und des Gesetzes vom 8. August 1879 (Ges.-S. S. 257), betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, verfügt.

Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen — nicht aber zu einem Antrage auf hypothekarische Sicherstellung des beizutreibenden Geldbetrags — hat die ersuchende Verwaltungsstelle die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde einzuholen. Diese Ermächtigung ist in der Regel erst dann zu ertheilen, wenn die sonstigen Zwangsmittel erfolglos versucht worden sind.

Der schriftliche Antrag, welchen die Verwaltungsbehörde bei dem zuständigen Gerichte stellt, bildet einen Schuldtitel zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

2) in das bewegliche Vermögen.

a) allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 19.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688, 689 der Civil-Prozess-Ordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§. 20.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrags zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissenlich nichts verschwiegen habe.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 781 bis 795 der Civil-Prozess-Ordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

b) Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 21.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 22.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 23.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§. 24.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

- 1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
- 2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
- 3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezcich-

neten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

- 4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
- 5) bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
- 6) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
- 7) bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienstinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionzahlung gleichkommt;
- 8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
- 9) Orden und Ehrenzeichen;
- 10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§. 25.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern, die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 26.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die

Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorstand verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Bewohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 12 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

§. 27.

Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§. 718, 719 der Civil-Prozess-Ordnung zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 28.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welche den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 29.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 30.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 31.

Kautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Umschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen

des Käufers, bezw. die Wiederinkaufszugung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 32.

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§. 33.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§. 34.

Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämmtlichen Beteiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat,

anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 759 bis 768 der Civil-Prozess-Ordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

c. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.
§. 35.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 37.

Die gepfändete Geldforderung ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörden zur Einziehung zu überweisen, dieselbe hat dem Schuldner und dem Drittschuldner von dieser Ueberweisung Nachricht zu geben.

§. 38.

Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin,

dass er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden,
gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des §. 20 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des §. 37 zu überweisen.

§. 39.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im §. 35 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

- 1) ob und inwiefern er die Forderungen als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
- 2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§. 740 bis 742 der Civil-Prozess-Ordnung finden Anwendung.

§. 40.

Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, dass die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 810 der Civil-Prozess-Ordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb

drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. 41.

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistungen körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 35 bis 40 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

§. 42.

Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§. 43.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§. 44.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

- 1) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
- 2) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unverforgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
- 3) die aus Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Klassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Gebühren;
- 4) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
- 5) das Dienst Einkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
- 6) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

7) das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Ueberschreiten in den Fällen No. 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von laufenden öffentlichen Abgaben, von Disciplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der No. 7 rücksichtlich des Dienst Einkommens und der Pension der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Service der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung ob und zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

§. 45.

Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§. 750 bis 753 der Civil-Prozess-Ordnung entsprechende Anwendung.

Zu Ermangelung eines nach §§. 750, 751 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsüberfugung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§. 46.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem der Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, sofern durch anderweite Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Ruhungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

III. Kosten der Zwangsvollstreckung und Schlussbestimmungen.

§. 47.

Für die bei den Verwaltungsbehörden im Zwangsvollstreckungsverfahren vorkommenden Geschäfte werden mit Ausnahme der baaren Verläge Kosten nicht in Ansatz gebracht.

Der Vollziehungsbeamte erhält vom Schuldner eine Pfandgebühr von 20 Pf. bis 1 Mark, welche von der die Zwangsvollstreckung anordnenden Behörde je nach der Höhe der beizutreibenden Schuld und dem Vermögen des Schuldners für eine Auspfändung desselben Schuldners zu bestimmen ist.

Für die Versteigerung gepfändeter Sachen wird dem Vollziehungsbeamten eine gleiche Gebühr gewährt.

Urkundspersonen und Gemeinde- bezw. Polizeibeamte erhalten eine Gebühr von 50 Pf. für jede Stunde, welche sie dem Geschäfte widmen, jedoch im Ganzen für den Tag nicht über 2 Mark.

Diese Kosten sind aus den durch die Zwangsvollstreckung eingezogenen Geldern vorweg zu berücksichtigen.

§. 48.

Dieses Gesetz tritt am 1. Octbr. 1883 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen sind von dem Ministerium zu erlassen.

Die mit dem Befehle im Widerspruch stehenden älteren Befehle und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen der §§. 76—93 der Executionsordnung vom 10. Juni 1854 (Gef.-S. S. 138), werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Nudolstadt, den 29. Juni 1883.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertraub.

Nr. XXI. Ausführungs-Verordnung

vom 29. Juni 1883

zu dem Befehle vom 29. Juni 1883, betreffend das Verwaltungs-
zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gef.-Samml.
Seite 77).

Auf Grund des §. 48 des Befehles vom 29. Juni 1883, betreffend das Verwaltungs-
zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gef. Samml. S. 77),
wird zur Ausführung desselben verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Vollstreckungsbehörden (S. 3 des Befehles).

Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuheden haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Deauftragung derselben bedarf.

Insofern den Gemeinden die Einhebung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, steht den Gemeindevorständen, oder den von der Gemeinde zum Zweck der Einhebung solcher Geldbeträge bestellten selbstständigen Beamten nur der Erlaß der Mahnung, nicht aber die Einleitung und Durchführung des Zwangsverfahrens zu.

Art. 2.

Vollziehungsbeamtr. (Su §. 6.)

Die Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sind sie bereits wegen eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet, so bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht.

Das dienstliche Abzeichen der Vollziehungsbeamten besteht in deren Dienstkleidung und, wenn sie eine solche nicht tragen, in einer dunkelblauen Tuchmütze mit Landesfärbung und dem Doppeladler aus weißem Metall. Mit diesen Abzeichen müssen sie bei allen amtlichen Verrichtungen versehen sein.

Die Vollziehungsbeamten haben Kaution zu bestellen, deren Höhe von der Anstellungsbehörde bestimmt wird.

Die Vollziehungsbeamten sind nicht befugt, die Ausführung eines Auftrags einer anderen Person zu übertragen.

II. Mahnverfahren.

Art. 3.

Zwangsvollstreckungs-Register. (Su §. 7.)

Die für die Einhebung der direkten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben, Gefälle und sonstigen Leistungen zuständigen Behörden haben nach dem anliegenden Muster 1. für jedes Kalenderjahr ein Zwangsvollstreckungs-Register zu führen, in welches nach dem Verfall der Abgaben und Gefälle die über die Rückstände anzufertigenden Mahnzettel nach der Reihenfolge der Ausfertigungen einzutragen sind.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten, von der Führung des Zwangsvollstreckungs-Registers zu entbinden, andere Muster für dasselbe vorzuschreiben, oder Abweichungen von dem vorgeschriebenen Muster anzuordnen oder zu gestatten.

Art. 4.

Mahnzettel.

Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einhebung des Geldbetrages zuständigen Stelle auf Grund des Steuerregisters nach dem beigelegten Muster 2 resp. 3 anzufertigen ist. Verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern.

Art. 5.

Zustellung der Mahnzettel. (Su §§. 8 und 9.)

Die Zustellung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post nach den Vorschriften der §§. 8 und 9 des Gesetzes. Hierbei ist noch zu beachten:

- 1) Bildet die für die Einhebung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Zustellung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Zustellung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten, oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll;
- 2) bildet dagegen die für die Einhebung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, sondern liegt ihr nur die Mahnung ob (§. 7 Abs. 4 des Gesetzes), so muß die Zustellung des Mahnzettels durch den Erheber selbst oder einen dazu beauftragten öffentlichen Beamten (Gemeindediener u.) erfolgen. Bei nicht im Orte wohnhaften Schuldnern ist die Zustellung des Mahnzettels durch Aufgabe zur Post statthaft.

Art. 6.

Der Nachweis über die Zustellung des Mahnzettels (Art. 5) ist nach Vorschrift des Gesetzes §. 8 Abs. 3 zu erbringen. Wird aber ein Zwangsvollstreckungsregister geführt (Art. 3), so genügt zu solchem Nachweise die Ausfüllung der Spalten 9 und 10 des Registers durch den Vollziehungsbeamten.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7.

Einleitung des Zwangsverfahrens. (Su §. 10.)

Nach Ablauf der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Handelt es sich um Staatseinnahmen, oder andere öffentliche Abgaben, Gefälle oder sonstige Leistungen, so haben die mit der Erhebung derselben betrauten Einnehmer sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist Resonergebnisse unter genauer Angabe der einzelnen Restanten und ihrer Schuld-

beträge aufzustellen und, wenn ihnen nicht selbst die Zwangsvollstreckung zusteht, bei der betreffenden Vollstreckungsbehörde einzureichen.

Das Restverzeichnis ist nach anliegendem Muster 4, dessen Spalten nach *Be- Anlage* dürftig abgeändert werden können, aufzustellen.

Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Stelle nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsvorfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Ausstand zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährten Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Art. 8.

Anlegung und Führung der Akten.

Ueber die Zwangsvollstreckungen sind bei den Vollstreckungsbehörden Akten für jeden Abgabeweig oder sonst getrennt anzulegen. Zu diesen Akten sind alle im Verlaufe des Zwangsvorfahrens aufgenommenen Bescheinigungen, Urkunden und Protokolle, sowie alle Koncepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. zu bringen und ebenso die Restverzeichnisse nach ihrer vollständigen Erledigung. Die Akten sind mindestens 5 Jahre lang nach ihrem vollständigen Abschlusse aufzubewahren.

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 9.

Verschiedene Arten der Pfändung. (Su 7. 14.)

Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden soll, ob in körperliche Sachen oder in Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners. Auch können nach Bedürfnis körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

Zunächst ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voransichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche dem Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Art. 10.

Ansprüche Dritter Personen. (3u S. 24.)

Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlöse entgegenstehen würden, so kann die Vollstreckungsbehörde, wenn die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde, falls ihr nicht selbst als Erhebungsbehörde die Entscheidung zusteht, ohne Verzug derjenigen Stelle, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt mitzutheilen und deren Entscheidung abzuwarten. Inzwischen ist, sofern die angemeldeten Ansprüche beschleunigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Art. 11.

Wenn ein Dritter Ansprüche an den gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 688, 689 der Civilprozeßordnung (§. 19 Abs. 2 des Gesetzes) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen derjenigen Stelle, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Wegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung Desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugniß nicht zu, so hat sie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen sie angestellte Klage lediglich die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verzweigen (§§. 247, 248 der Civilprozeßordnung); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Art. 12.

Offenbarungseid. (3u S. 20.)

Der Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände

seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht. Die Stellung des Antrages erfolgt durch die für die Einhebung zuständige Stelle.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Art. 13.

Pfändungsbefehl. (Zu §§. 31 und 6 Anlage 4.)

Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittels eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster 5 auszufertigenden Pfändungsbefehls erteilt. Anlage 5.

Soll der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen nicht ermächtigt sein, so ist dies in dem Pfändungsbefehle ausdrücklich anzugeben (§. 6 Abs. 4 des Gesetzes.)

Bei der Beitreibung von direkten Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, Gefällen und sonstigen Leistungen kann von Ausfertigung eines Pfändungsbefehls für jede einzelne Post abgesehen werden; es genügt ein allgemeiner Pfändungsbefehl nach dem anliegenden Muster 12, mit welchem das im Art. 7 vorgeschriebene Restverzeichnis (Muster 4) zu verbinden ist. Anlage 12.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 13 des Vollstreckungsregisters einzutragenden Vermerks die schnelle Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Art. 14.

Abwendung der Pfändung. (Zu §. 31.)

Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 12 des Gesetzes unterlassen oder einschränken.

Freiwilligungen, in Folge deren die Pfändung auszusuchen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein, die sich dabei streng nach der Vorschrift des Art. 7 zu richten hat. Die Vorzeigung eines Postcheines über die Abfindung eines Geldbriefes ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu erteilen.

Art. 15.

Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie Anlage 6.

den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehl zu vermerken und den Letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Beim allgemeinen Pfändungsbefehle (Muster 12) erfolgt der Vermerk durch Ausfüllung der betreffenden Spalten des Restverzeichnisses (siehe Beispieloctrintrag N^o 3 im Muster 4.)

Art. 16.

Ausführung der Pfändung. (Su 55. 2) No 25.)

Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit als es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

Art. 17.

a) Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Alle Sachen, welche unzweifelhaft nach §. 24 des Gesetzes (§. 715 der Civilprozessordnung) der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden*).

Behufs Feststellung der Unentbehrlichkeit der daselbst bezeichneten Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden. Im Falle der Nr. 5 des §. 24 des Gesetzes muß stets die Zuziehung eines Sachverständigen erfolgen, wenn die dort bezeichneten Sachen den Werth von 1000 Mark übersteigen.

Art. 18.

Sachen, bei denen

- 1) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen, oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
- 2) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigentums- oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrags entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche
- 3) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

*) In den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen geht auch das Inventar der Vollhalterten (§. 20 Gesetz über das Verfahren des Deutschen Reichs vom 28. October 1871).

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der vorgedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu jenen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu 1 die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weitere Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzuthellen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§. 5 Abs. 1 des Gesetzes) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Sistirung der Versteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu 2 hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 10 zu verfahren; in dem Falle zu 3 regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 33, 34 des Gesetzes.

Art. 19.

Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 9 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Barres Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten und andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst fortschaffen kann, sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Sonst ist bei Anwendung der allgemeinen Regeln besonders in Betracht zu ziehen, ob nach den im Art. 20 folgenden Vorschriften die zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden dürfen und ob, wenn dieses nicht geschehen kann, der Transport und die weitere Aufbewahrung der Sachen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten verursachen würde.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

Art. 20.

b) Vollziehung der Pfändung.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte die Letzteren in Besitz nimmt.

Art. 21.

Die gepfändeten Sachen dürfen nur dann in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn

- 1) der Schuldner die Aufbewahrung der Sachen übernimmt und genügende Zuverlässigkeit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung besitzt, und
- 2) die Pfändung der Sachen der Vorschrift des §. 21 Absatz 2 des Gesetzes gemäß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht werden kann.

Der Schuldner muß die übernommene Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen durch die Vollziehung des Pfändungsprotokolls anerkennen.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gefäß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gefäß zu verschließen und den Verschuß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern. Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Die im Art. 19 Abs. 2 bezeichneten Sachen sind im Falle der Pfändung stets aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Art. 22.

Die genaue Beachtung der Vorschriften der Artt. 20 und 21 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogene Pfändung ist im §. 709 der Civilprozeßordnung (§. 8 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 1. Mai 1879, Gef.-Samml. S. 189) die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die

Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst wegen eines begangenen Vergehens verantwortlich zu machen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Artt. 20 und 21 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

Art. 23.

c) Andernweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

Was die andernweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 19 Abs. 2 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 24.

Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauche oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauche oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 25.

Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist in der Regel der Gemeindefürhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der be-

stellte Wächter hat außer der allgemeinen Aufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstück, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Naturereignisse oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Personen bewirkt worden sind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollstreckungsbehörde zu bringen.

Art. 26.

Die mit den nach den Bestimmungen der Artt. 24 und 25 zur Aufsicht bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu diesem aufzunehmen und von denselben zu unterzeichnen.

Art. 27.

Der Vollziehungsbeamte hat sich behufs Ausführung der in Artt. 23—25 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche ihm Beihülfe zu leisten verpflichtet ist.

Art. 28.

4) Pfändungsprotokoll.

Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 14 des Gesetzes (§. 682 der Zivilprozessordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle nach Anleitung des vorliegenden Modells 7 aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

Modell 7.

- 1) Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit, in den erforderlichen Fällen nach Maß oder Gewicht so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechslung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.
- 2) Bei einer jeden gepfändeten Sache ist der von dem Vollziehungsbeamten geschätzte Werth anzugeben.
- 3) Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältniß gelegt oder in ein verschlossenes Gefäß geschafft, so ist dieses mit dem Bemerkten anzuführen, daß der Verschluß des Behältnisses oder Gefäßes durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.

4) Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind, oder übergeben werden sollen, zu benennen.

Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.

5) In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des §. 14 des Gesetzes (§. 682 der Civilprozessordnung), sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Anweisung überhaupt der Protokollirung bedürfen.

6) Ueber die etwa stattgehabte Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Art. 29.

Ist bares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Quittung darüber auszustellen.

Art. 30.

Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergibt:

- 1) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich
- 2) die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§. 18 Abs. 2 des Gesetzes) so ist von der Pfändung Abstand zu nehmen und Solches nach Maßgabe des Vorbudcks im Protokolle, Anlage 7 zu bemerken.

Art. 31.

Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolls sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

Nach Art. 13 Abs. 2 ein allgemeiner Pfändungsbefehl ausgefertigt, so werden Pfändungsprotokolle nicht aufgenommen, sondern nur die entsprechenden Nummern in die Spalten 6—9 des Restverzeichnisess eingetragen. Kommen aber Vorgänge vor, die nach Art. 28 Abs. 5 und 6 besonderer Protokollierung bedürfen, so sind darüber besondere Verhandlungen aufzunehmen und dem Restverzeichnisess beizufügen, was in Spalte 7 und 8 desselben vermerkt wird.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

(S. §§. 28 bis 32.)

Art. 32.

Sind Werthpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tageskurs durch die Hauptlandeskasse oder eine andere geeignete öffentliche Kasse oder ein Bankgeschäft zu bewirken und ist aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Art. 33.

Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§. 32 des Gesetzes), so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen.

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwert haben, aus freier Hand für den lehten Marktpreis zu verkaufen.

Art. 34.

Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwerth haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Urtheilung des Auftrags zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerthe abschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Art. 35.

Versteigerung. a) Auftrag zur Versteigerung.

Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die

Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auf etwaige besondere Versteigerungsbestimmungen festsetzende Verfügung nach dem Muster 9 beziehungsweise 14 zu ertheilen. Art. 34.

Art. 36.

Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§. 26, 30—32 des Gesetzes mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Hause, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist; die Versteigerung in dem Hause des Schuldners ist jedoch möglichst zu vermeiden.

Inbesondere ist hervorzuheben:

- 1) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 23 des Gesetzes) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe die zuvorige Aberntung rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach Bewirkung der Letzteren ausgesetzt und muß in diesem Falle der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung gerichtet werden.
- 2) Die im Art. 34 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel in einer größeren Stadt zu versteigern.

Art. 37.

Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden. Auch ist es gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. Dies muß geschehen, wenn die Pfandstücke einen Werth von 100 Mark und mehr haben.

Art. 38.

b) Vorbereitungen zur Versteigerung.

Die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung (§. 26 Abs. 2 des Gesetzes) hat die Vollstreckungsbehörde oder der mit der Versteigerung beauftragte Beamte zu bewirken, dieselbe muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, min-

desselb 3 Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in orteüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindehause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Art. 39.

Die Vollstreckungsbehörde oder der mit der Versteigerung beauftragte Beamte *Anlage 15.* hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nach dem Muster 15 besonders mitzutheilen.

Unter dem Pfändungsprotokoll ist zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist. *Art. 9 u. 14.*

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben, muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung bzw. Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Art. 40.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokoll die Identität und das Vorhandensein sämtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Art. 41.

Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 18 des Zwangsvollstreckungsregisters zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermine erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; Letzterer ist auf Grund dieser Mittheilung zur Abnahme des Amtseiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt, und hat dann für Abholung der Pfandstücke aus deren Obwahrksam Sorge zu tragen.

Art. 42.

*) Verfahren im Versteigerungstermine.

Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß §. 12, §. 26 Abs. 3 des Gesetzes die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der Letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt und hat über die Zahlung der Letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechterhaltung der Pfändung.

Art. 43.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gefälligen, sowie die in dem Versteigerungsauftrage etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokolle enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 34) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silberfachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerthe erfolgen werde.

Art. 44.

Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Art. 45.

Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Art. 46.

Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszustellen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren

Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ordtüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Art. 47.

Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zu der Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

Art. 48.

d) Versteigerungsprotokoll.

Anlage 11. Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften des §. 14 des Gef. (§. 682 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster 11 unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen. In den Fällen des Art. 13 Abs. 2 wird das Versteigerungsprotokoll durch Ausfüllung der Spalten 10 bis 13 des Restverzeichnisses ersetzt.

Anlage 10. Ist in Gemäßheit des Art. 42 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks nach dem Muster 10.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk bezw. den allgemeinen Pfändungsbefehl mit Restverzeichnis unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die Letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 19 des Vollstreckungsregisters eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Art. 49.

e) Weiteres Verfahren.

Gal die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, und hat solcher an den Schuldner im Versteigerungstermine nicht ausgehändigt werden können, so ist die Auszahlung an denselben thunlichst bald zu veranlassen.

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unpfändbarkeit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Art. 50.

Voraussetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittlungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist.

Art. 51.

Erlaß von Verfügungen zu §§. 35—37 und 39.

Die Pfändung erfolgt nach den Vorschriften der §§. 35—37 und 39 des Gef. Für die daselbst bezeichneten Verfügungen sind die Muster 16—19 zu benutzen. Art. 10.

Art. 52.

Realisirung der überwiesenen Forderungen.

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, z. B. bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde, bei Steuern und Abgaben an den Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus. Hiernach bestimmt sich auch die Zustellung der Ueberweisungsverfügung (§. 9 Abs. 1 des Gef.), auch hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Ueberweisungsberechtigten die Realisirung der gepfändeten Forderung zu überlassen. Die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner kann nur von demjenigen erfolgen, der zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist.

Bei Beitreibung von Abgaben und Gefällen für den Staat oder das Reich wird der Fiskus durch die Kasse oder Kassenverwaltung vertreten, welche zur Einhebung der betreffenden Abgaben z. berechtigt ist.

Ist dies die Kasse der Vollstreckungsbehörde selbst, so erfolgt die Ueberweisung an diese Kasse als Ueberweisungsberechtigte Stelle, z. B. bei den Rent- und Steuerämtern an die Kasse derselben. Die Kasse klagt dann unter ihrer Firma als zur prozessualischen Vertretung des Fiskus befugt.

Art. 53.

Benechtigung von der bevorstehenden Pfändung. (Zu §. 40.)

Von dem im §. 40 des Gef. zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen

keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigungen des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster 20. 21 zu benutzen.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuld bare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechtes etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Art. 54.

Pfändung von anderen Vermögensrechten. (Zu §§. 41—43, 46.)

Während die §§. 35—40 des Gesetzes sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 41—43 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehören z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u.

Der §. 46 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauches, die Rechte aus Grundgerechtigkeiten u.

Die Pfändung der im §. 41 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§. 42 und 43 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft und deshalb nach §. 43 die Einleitung der Sequestration zur Folge haben würde, ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im §. 46 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen gel-

tenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des §. 46 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit dieser Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgesetzten Behörde sich die erforderliche Belehrung zu erbitten.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Art. 55.

Antrag auf Sequestration oder Subhastation. (Su §. 17.)

Inwieweit zur Stellung des Antrages auf Sequestration oder Subhastation die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften.

D. Schlußbestimmungen.

Art. 56.

Rechnungsbuch.

Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und mit Angabe der Nummer des Zwangsvollstreckungsregisters bez. Restverzeichnisses alle Geldbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommen und an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern hat (Art. 49).

Nach diesem Rechnungsbuche erfolgt die Ablieferung der betreffenden Beträge an die zuständigen Hebestellen, welche den Empfang der Gelder in dasselbe quittiren.

Der Vollziehungsbeamte hat sodann das Rechnungsbuch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen mit denselben der Vollstreckungsbehörde vorzulegen.

Dieselbe hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalte der Bemerkte auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle zu vergleichen, und wenn sie nicht selber die Einnahmen be-

wirkt, die Erledigung der Pfändungsbefehle zu bescheinigen, andernfalls die Beträge zu quittiren.

Bei Anwendung des Verfahrens Art. 13 Abs. 2 ersetzen die Spalten 13 bis 15 des Restverzeichnisses das Rechnungsbuch.

Mudolstadt, den 29. Juni 1883.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Zwangs-Vollstreckungs-Register

des

Fürstlich Schwarzb.

für das Jahr 18.

Hfte. Nummer	a. Num- mer des Gebere- gisters ic. b. Haus- Nummer.	Der Schuldner		Der Rückende			W a h .		
		N a m e n .	Wohnort.	Beitrag.	Bezeichnung und Zeit. Tag der Aufbringung des Waagensch.	Zeitraumzeit.	Tag der Befreiung des Waagensch.	Stunde bei Einlieferung des Waagensch.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				4	3				

Nummer 2. Zu Art. 4.

M des Heberegislerd.
M des Zwangs-Vollstreckungsregislerd.

Mahnzettel.

wird hierdurch aufgefordert, nachgenannte Rückstände, als:

binnen abzutragen, widrigenfalls ohne weiteren Verzug zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

, den 18

Härfll. Schwarzj.

Sofort zu zahlende Mahngebühren
 des Vollziehungsbeamten.

.*k* *o*

Muster 3. Zu Art. 4.

Mahnzettel.

N. des Geberegisterd.

wird hierdurch aufgefordert, folgende Rückstände, als:

<i>Abänderung der Einnahmestitel je nach Bedarf.</i>	N.	} (Einkommensteuer Grundsteuer Gebäudesteuer	} für das Quart. 18
	"		
	"		

binnen Tagen abzutragen, widrigenfalls dieselben bei der zuständigen Zwangs-Vollstreckungsbehörde zur Beitreibung eingegeben werden.

, den 18

(Bezeichnung der für die Einhebung zuständigen Stelle.)

Sofort zu zahlende Mahngebühren
des Vollziehungsbeamten:

.....

Zwangsvollstreckungsbehörde:

Muster 4. Zu Art. 7.

Restverzeichnis.

Stellstelle: *Stadtkass.*

Gemeinde: *Rudolstadt.*

Einnahmetitel: *Einkommensteuer.*

Zeitraum: *2. Quartal 1882.*

Dass die Schuldner durch schriftliche Mahnzettel erinnert werden sind, und dass die Mahnfrist abgelaufen, bescheinigt

Rudolstadt, den 12. Juni 1882.

(Bezeichnung der für die Einhebung zuständigen Stelle.)

I. Allgemeine Versteigerungsbedingungen.

1. Die Ausbietung der Gegenstände erfolgt unter Angabe des Schätzungswertes.
2. Gold- und Silbersachen werden nicht unter dem durch Sachverständige festgestellten Metallwerthe zugeschlagen.
3. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach 3maligem Aufrufe.
4. Die Ablieferung der zugeschlagenen Sachen erfolgt nur gegen baare Zahlung.
5. Hat der Meistbietende nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet aber für den Ausfall, hat jedoch keinen Anspruch auf den Mehrerlös (§. 718 der Civilproceßordnung).

II. Besondere Bedingungen.

Dass vorstehende Versteigerungsbedingungen vor der Versteigerung bekannt gemacht worden, wird hiermit bescheinigt.

Rudolstadt, den 30. Juni 1882.

Der Versteigerungsbeamte:

Udr. Nr.	a. Nr. des Geberegister, der Nr. u. b. Haus-Nr.	Der Schuldner Name und Wohnort.	Der Rückstände		Der Kosten		Pfändungs-	
			Ver- trag.	Bey- zeich- nung.	Ver- trag.	Bey- zeich- nung.	Tag u. Ort der Voll- streckung.	Gegenstand und Werth der Pfand- stücke.
1	a 26 b 301	Stockmann, Heinrich Kaufmann in Rudol- stadt.	6	Einkom- mensteuer	20	Pfandge- bühren	16. 9. Ru- dolstadt.	a. Spiegel in Goldrahmen. 1 b. Ein Gold- druckbild in Goldrahmen. 2
2	a 75 b 401	Ebert, Friedrich Handarbeiter in Ru- dolstadt.	1	Einkom- mensteuer	20	Pfandge- bühren	15. 6. Ru- dolstadt.	a. Wand- uhr von Messing. 1
			20	Mahnge- bühren	20	Versteige- rungsgebühren		
					2	Summa Spalte 4 u. 5.		
3	a. 203 b. —	Müller, Karl Schuhmacher in Ru- dolstadt.	3	Einkom- mensteuer	20	Pfandge- bühren	17. 6. Ru- dolstadt.	Durch Haar-
4	a. 207 b. —	Frau, Friedrich Handarbeiter in Ru- dolstadt.	60	Einkom- mensteuer	20	Pfandge- bühren	16. 6. Ru- dolstadt.	Keine pfänd- baren Gegen- stände vor- handen
			20	Mahnge- bühren				
5	a. 214 b. —	Reise, Friedrich Handarbeiter in Rudolstadt.	—	Einkom- mensteuer	—	—	—	Pfändung und Steuern

Protokoll.		Versteigerungsprotokoll.				Erlösbilgung.				Bemerkungen und Quittung der Gläubiger.	
a) Kaufmehrmehrheit der Pfandgläubiger.	Kaufmehrmehrheit der Pfandgläubiger.	Tag a) der Versteigerung, b) der Bezahlung.	Ort und den Umständen und Abrechnung mit dem Schuldner.	Name des Versteigers.	durch Versteigerung oder Bezahlung.	durch Rückzahlung als unbeitreiblich.					
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.				
Sämtliche Gegenstände sind mit dem Dienstsiegel gezeichnet und in dem Gewahrsam des Schuldners gefasst worden. Oder nur a) Wohnung des Schuldners. b) Dienstsiegel.	Heinrich Stockmann	a. 1883.	Vorkauf	—	—	—	—	—	Erhalten d. 27. 82 N. N. Stuhlhaus-Bredent.		
			a.	4	50	Heinrich Beckingel.	—	—			
			b.	2	45	Friedrich Sackel.					
			Sa.	4	95	Hieron ab					
			Sa.	6	60	Spalte 4 u. 5.					
			Ueberschuss	—	31						
			Erhalten			Heinrich Stockmann.					
Bei dem Fürst Rent- und Steueramte niedergelegt. Es hat bei der Pfändung Widerstandstüpfunden. Vid. Nachtragsprotokoll.	Unterschrift verweigert.	a. 1883.	a.	3	—	Heinrich Carmalt.	1	50	—	Erhalten d. 17. 1882 N. N. Stuhlhaus-Bredent.	
			Sa.	3		Hieron ab					
			Sa.	2	10	Spalte 4 u. 5.					
			Ueberschuss	1	90						
zahlung erledigt.	—	b. 1883.	—	—	—	—	3	75	—	Erhalten d. 17. 1882 N. N. Stuhlhaus-Bredent.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	
in den Arbeitslohn erstreckt und der Kasse des Fürstlichen Rentur Einziehung überwiesen den 12/6. 1882.						—	—	—	—	—	Erhalten d. 21/7. 1882 N. N. Stuhlhaus-Bredent.

Pfändungsbefehl.

Der Vollziehungsbeamte *Schachtzabel* hier erhält hiermit die Anweisung, gegen
den *Maurer Heinrich Apel* hier

wegen nachgenannter Rückstände, als:

6 .*M* — z. Grundstückspachtgelder pro 1. October 1882

„*M* z.

„*M* z.

„*M* z.

0,29 *M* Gebühren
dem Vollziehungs-
beamten.

0,60 *M* schuldloser
Betrag der durch
Verlauf der Pfand-
süße pp. entfallenden
Kosten.

Die fragl. Gebühren
und anzuwachsenden
Kosten sind auch dann
zu entrichten, wenn
der Schuldner die
Pfändung abwehret.

sowie wegen der nebengenannten Pfändungskosten die Zwangs-
vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners, nach
Maßgabe der §§. 18 bis 24 des Gesetzes betr. das Verwaltungs-
zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen vom
29. Juni 1883 vorzunehmen und über die Befolgung des
Befehls unter Rückreichung desselben binnen 8 Tagen zu be-
richten.

Hat der Schuldner ohne Jemanden zur Wahrung seines
Interesses zurückzulassen sich entfernt, oder tritt bei der Hilfs-
vollstreckung Widerstand entgegen, oder steht ein solcher zu be-
fürchten, so hat der Vollstreckungsbeamte zwei großjährige Männer
oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

Rudolstadt, den 10. Januar 1883.

Fürstlich Schwarzb. Rent- und Steueramt.

Vorstehender Pfändungsauftrag hat sich durch Zahlung obigen Betrages

a) an den Unterzeichneten,

b) an Fürstl. Rent- u. Steueramt lt. vorgelegter Quittung vom 11. Jan. d. J.
erledigt.

Rudolstadt, den 12. Januar 1883.

Muster 7. Zu Art. 28.

Pfändungsprotokoll.*Rudolstadt, den 12. Januar 1883.*

Dem vorstehenden Befehle zufolge wurde heute Vormittags 11 Uhr zur Übernahme der Zwangsvollstreckung gegen:

den Maurer Heinrich Apel hier

in der Wohnung: *desselben,*

in Gegenwart: *desselben*

geschritten.

- a. Es fanden sich dabei gesetzlich pfändbare Gegenstände
- aa. nicht vor;
- bb. nicht in solchem Werthe vor, daß aus dem Erlöse ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung sich erwarten läßt. Die Pfändung wurde in Folge dessen unterlassen.
- b. Dabei wurden nachgenannte Gegenstände behufs Pfändung in Besitz genommen.

Pfandobjecte:	Ungefährer Werth:
<i>1 hölzerne Wanduhr</i>	<i>2,00 M</i>
<i>2 Oeldruckbilder</i>	<i>6,00 M</i>

- c. Dieselben wurden amtlich bezeichnet:
mit dem Dienstsiegel.
- d. Als Aufbewahrungsort wurde bestimmt:
- a. *die Wohnung des Schuldners;*
- b. *eine Kammer rechts auf der Hausthür, deren Thür mittelst eines mit dem Dienstsiegel angelegten Papierstreifens verschlossen wurde.*
- e. Der Schuldner wurde von der Pfändung in Kenntniß gesetzt und bedeutet, daß er sich jeder Verfügung über die Pfänder bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu enthalten habe.
- f. Anträge des Schuldners und Bemerkungen:

Vorgelesen und genehmigt.

Der Vollziehungsbeamte:

Der Schuldner:

Muster 8. Zu Art. 31.

Vorstehender Pfändungsbefehl wird zur weiteren Verfügung an
das Fürstliche Rent- und Steueramt hier
zurückgegeben.

Rudolstadt, den 14. Januar 1883.

Der Vollziehungsbeamte.

Muster 9. Zu Art. 35, 38 u. 39.

B e s c h l u ß.

1. Es wird Versteigerungstermin anberaumt:
auf den 30. Januar l. J. Vormittags 10 Uhr im Rent- und Steueramtslokale.
2. Besondere Versteigerungsbedingungen werden angeordnet:
Keine.
3. Mit Ausführung der Versteigerung wird beauftragt:
Der Vollziehungsbeamte Schachtzabel.
4. Die öffentliche Bekanntmachung des Termins hat zu erfolgen:
a) von der unterzeichneten Behörde; b) vom Versteigerungsbeamten durch schriftliche Anschläge.
5. Der Schuldner ist in gleicher Weise durch Zufertigung (Formular 15) vom Verkauf in Kenntniß zu setzen.

Rudolstadt, den 30. Januar 1883.

Fürstlich Schwarzjb. Rent- und Steueramt.

Muster 10. Zu Art. 42 und 48.

Vorstehender Versteigerungsauftrag hat sich durch Zahlung des Betrages vor
dem Versteigerungstermin erledigt.

Rudolstadt, den 30. Januar 1883.

Rufst. 11. Zu Art. 48.

Versteigerungsprotokoll.

Gegenwartig:

Rudolstadt, den 30. Jan. 1883, Vormitt. 10 Uhr
im Amtlocale des Rent- und Steueramtes.

Im Auftrage des Fürstl. Rent- und Steueramtes wurde heute die öffentliche Versteigerung der lt. Pfändungsprotokoll vom 12. ltän. Mts. abgepfändeten Sachen vorgenommen, nachdem vorher die nachgenannten Versteigerungsbedingungen, als:

1. Die Ausbietung der Gegenstände erfolgt unter Angabe des Schätzungswertes.
2. Gold- und Silbersachen werden nicht unter dem durch Sachverständige festgestellten Metallwerthe zugeschlagen.
3. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach 3maligem Aufrufe.
4. Die Ablieferung der zugeschlagenen Sachen erfolgt nur gegen baare Zahlung.
5. Hat der Meistbietende nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die zugeschlagene Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen, er haftet für den Ausfall, hat aber keinen Anspruch auf den Mehrerlös (§. 718 der Civilproceßordnung)

vorgelesen worden waren.

Es erkländen:

a. Namen der Ersterbet.

Zimmermann John hier
Heinrich Alex hier
Friedr. Meyer hier

Verkaufsgegenstände.

die Wanduhr
1 Bild
1 dergl.

Erzielter Erlös.

1,50 M
4,00 "
3,30 "

Sa. 8,80 M

Die Schuld nebst Kosten beträgt 6,80 "

Ist mithin Ueberschuss 2,00 M

Vorgelesen und genehmigt.

Der Versteigerungsbeamte.

Der Schuldner (unter Bescheinigung
a) des Empfangs des Ueberschusses;
b) des Verbleibs des Restes.)

Pfändungsbefehl.

Der Vollziehungsbeamte Schachtzabel hier erhält hiermit die Anweisung, gegen die in dem angehefteten Restverzeichnis verzeichneten Schuldner wegen der daselbst Spalte 4 genannten Rückstände, sowie wegen der Spalte 5 bezeichneten Gebühren, unter Berücksichtigung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke noch entstehenden Kosten, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner, nach Maßgabe der §§. 18 bis 24 des Gesetzes, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 29. Juni 1883 vorzunehmen und über die Befolgung dieses Befehls unter Rückreichung desselben binnen 4 Wochen zu berichten.

Hat ein Schuldner ohne Jemanden zur Wahrung seines Interesses zurückzulassen, sich entfernt, oder tritt bei der Hülfsvollstreckung Widerstand entgegen, oder steht ein solcher zu befürchten, so hat in den genannten Fällen der Vollziehungsbeamte zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

Rudolstadt, den 14. Juni 1882.

Fürstlich Schwarzb. Rent- und Steueramt.

Muster 13. Zu Art. 31.

Vorstehender Pfändungsbefehl wird unter Bezugnahme auf die Einträge in Spalte 6 bis 9 und 13, deren Richtigkeit hiermit bescheinigt wird, zur weiteren Verfügung an

das Fürstliche Rent- und Steueramt hier

zurückgegeben.

Rudolstadt, den 20. Juni 1882.

Der Vollziehungsbeamte.

Die Gebühren und ausgemerkelten Resten sind auch dann zu erheben, wenn der Schuldner die Pfändung ablehnt.

Beschluß.

1. Es wird der Versteigerungstermin anberaumt:
 - a) für Rudolstadt, den 30. Juni lfd. Js. Vorm. 10 Uhr im Rent- und Steueramtslokale;
 - b) für

2. Besondere Versteigerungsbedingungen werden angeordnet:

Keine.
3. Mit Ausführung der Versteigerung wird beauftragt:

Der Volleziehungsbeamte Schachtzabel hier.
4. Die öffentliche Bekanntmachung des Termins hat zu erfolgen:
 - a) von der unterzeichneten Behörde; b) von dem Versteigerungsbeamten durch Bekanntmachung in der Landeszeitung.
5. Die Schuldner sind in gleicher Weise durch Zufertigungen (Formular 15) zu benachrichtigen.

Rudolstadt, den 21. Juni 1882.

Fürstlich Schwarzg. Rent- und Steueramt.

Sie werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß die Ihnen wegen der untenge-
nannten Rückstände abgepfändeten Gegenstände, bestehend in

- 1) einem Spiegel in Goldrahmen;
- 2) einem Oeldruckbild in Goldrahmen,

Freitag, den 30. Juni l. J.

zum Verkauf gelangen und daß Sie sich gegen Ausführung dieses Beschlusses nur
durch vorherige Einzahlung der betr. Reste, als:

Die Einnahme- Titel sind nach Bedarf der betr. Vollstreckungs- behörde einzu- stellen.	}	.M	s	Pachtgelder für:	
		"	"	Grund- und Gebäudesteuer für:	
		"	"	Vermessungskosten für:	
		"	"	Zortschreibungsgebühren für:	
		6 "	—	"	Einkommen- und Kommunalsteuer für: Zweites Quartal 1882.
		"	"	"	Gewerbesteuer für:
		"	"	"	Zins- und Tilgungsrente für:
— "	60 "	"	Gebühren und Kosten.		
		6 .M 60	s	Summa, sowie der außerdem bis zur Zahlung noch aufwachsenden Kosten,	

schätzen können.

Die Versteigerung findet am vorgenannten Tage Vormittags 10 Uhr in dem
Amtslocale des Rent- und Steueramtes statt.

Rudolstadt, den 21. Juni 1882.

Fürstlich Schwarzb. Rent- und Steueramt.

An
Herrn Kaufmann
Heinrich Stockmann
hier.

Rußer 16. Zu Art. 51.

Zahlungsverbot und Weberweisungsverfügung.

{ Der bei Ihnen als Tagelöhner beschäftigte Friedrich Reise
 { Die bei Ihnen als Fabrikarbeiter beschäftigten in der Beilage näher
 von hier
 bezeichneten Personen { schulde }^t_n { der Kasse der unterzeichneten Vollstreckungs-
 behörde { 0,60 M. Einkommensteuer pro II. Quartal 1882.
 die gleichfalls in der Beilage näher bezeichneten Gefällrückstände. }

Zur Deckung dieser Schuld { wird }
 { en werden } die Forderung { en }, welche ge-
 nannte { r pp. Reise aus seinem Arbeitsverhältniss } für die Zeit von der Be-
 { n Personen aus ihrem Arbeitsverhältniss } händigung dieser Verfügung bis zum unten genannten Zahlungstermine gegen Sie
 zuseh { en } { in gleicher Höhe der bezeichneten Schuld }_{en} { gepfändet und dem
 Gläubiger überwiesen. Sie erhalten deshalb hiermit auf Grund des §. 35 des
 Gesetzes, das Zwangsverfahren betreffend, vom 29. Juni 1883
 und des §. 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, die Be-
 schlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes betreffend, die Aufforderung, ge-
 nannt { en Betrag } { an } { dem dem Restanten zu zahlenden Lohne }
 { e Beträge } { an } { den den Restanten zu zahlenden Löhnen } zu fügen und
 an die Kasse des unterzeichneten Amtes abzuliefern.

Etwas, nach Maßgabe des §. 39 des vorgenannten Gesetzes zulässige Ein-
 wendungen gegen die Beschlagnahme sind binnen 2 Wochen vom Tage der Zu-
 stellung dieser Verfügung an gerechnet { hier
 beim Gläubiger } anzubringen.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

Rudolstadt, den 12. Juni 1882.

Fürstlich Schwarzb. Rent- und Steueramt.

An

Blätter 17.

Abchrift erhält (*Bezeichnung des Gläubigers*) zur Nachricht von der erfolgten Beschlagnahme und Ueberweisung.

Rudolstadt, den 12. Juni 1882.

Fürstlich Schwarzb. Rent- und Steueramt.

Verzeichniß der Schuldner.

Nob. Nr.	Der Schuldner		Der Rückstände		Bemerkungen
	Namen.	Wohnort.	Bezeichnung und Zeit.	Betrag.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	<i>Muszel, August, Maler.</i>	<i>Rudolstadt.</i>	<i>Einkommen- steuer pro II. Qu. 1882</i>	2 20	
2	<i>Kämpf, Ferdinand, Former.</i>	<i>Volkstedt.</i>	<i>dergl.</i>	1 50	

Sie werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß Ihr *Arbeitsgeber u. s. w.*

angewiesen worden ist, nachstehende, von Ihnen bisher nicht beizubringen gewesene Reste, als:

0,60 M Einkommensteuer für das 2. Quartal 1882

von Ihrem *Arbeitslohne* zu kürzen und *an unsere Kasse* abzuliefern.

Gleichzeitig wird Ihnen auf Grund des §. 35 des Gesetzes, das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen betreffend, vom 29. Juni 1883 jede Verfügung über die in Beschlag genommene Forderung, insbesondere die Einziehung derselben untersagt.

Der *Kasse des unterzeichneten Amtes* ist mittelst Ueberweisungsverfügung vom 12. Juni 1882 die gepfändete Forderung zur Einziehung überwiesen worden.

Die Zustellung des Zahlungverbots ist am *heutigen Tage* erfolgt.

Rudolstadt, den 12. Juni 1882.

Fürstlich Schwarzb. Rent- und Steueramt.

An

den *Handarbeiter*

Friedrich Reise

hier.

Rußler 20. Zu Art. 53.

Vorläufiges Zahlungsverbot.

Der Rentner Heinrich Schmidt hier schuldet dem Stadtrathe hier

3 Mk — 5/8 Schulgeld pro IV. Quartal 1882.

Zur Deckung dieser Schuld steht die Pfändung der Forderung , welche genanntem pp. Schmidt als Vermiether der von Ihnen gemietheten Wohnung für die Zeit von der Behändigung dieses bis zum nachgenannten Zahlungstermine gegen Sie zusteht in gleicher Höhe der genannten Schuld bevor.

Sie erhalten deshalb hiermit auf Grund des §. 40 des Gesetzes, das Verwaltungszwangverfahren wegen Vertheilung von Geldbeträgen betreffend, vom 29. Juni 1883 die Aufforderung, genannten Betrag von dem den 1. April 1882. Js. an p. Schmidt zu zahlenden Mietgelde zu kürzen und innezubehalten.

Die gegenwärtige Verfügung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen einer vom Tage der Zustellung an Sie zu berechnenden dreiwöchentlichen Frist behufs der Pfändung ein weiteres Zahlungsverbot Ihnen zugeht.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtungen entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

Rudolstadt, den 23. März 1883.

Hüflich Schwarzb. Landrathsamt.

An
den Schuhmacher Herrn
Heinrich Damm
hier.

Muster 21. Zu Art. 53.

Abchrift erhalten Sie mit der Aufforderung, sich jeder Verfügung über den vorgenannten Betrag, insbesondere der Einziehung desselben, zu enthalten.

Rudolstadt, den 23. März 1883.

Fürstlich Schwarzb. Landratsamt.

An
den Rentner Herrn
Heinrich Schmidt
hier.

Druckfehlerberichtigung.

In der Ausführl. Beschreibung, Nr. 41, S. 108, Zeile 8 von unten muß es heißen: Spalte 19 anfall Spalte 18 des Belegvollständigungsverzeichnisses.

Bei sämtlichen in den Verzeichn.-Blättern 4 — 21 beispielweise eingeführten Zeitangaben muß es anfall der Jahressahlen 1882 und 1883: 1884 heißen.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1883.

N^o XXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. Juli 1883.

betreffend die Uebersichten über die Impfungen und
Wiederimpfungen.

Auf Veranlassung des Herrn Reichsfinanzlers werden die Impfarzte angewiesen, bei der nach Art. 1. der Bekanntmachung vom 14. Februar 1883 (Ges.-S. S. 3) mit den Impfstiften zu übergebenden Anzeigen über die Vollziehung des Impfgeschäftes das nachstehend abgedruckte Formular zu benützen

Rudolstadt, den 20. Juli 1883.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

A. Im Allgemeinen.

- 1) Wann wurde das Impfgeschäft begonnen? Wann beendet?
- 2) Welcher Art waren die Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde?

(Waren sie Theile einer Privatwohnung oder lagen sie in öffentlichen Lokalen und Anstalten? Erschiencn sie zweckdienlich?)

(Stand für die Vollziehung der Impfung ein vom Wartezimmer abgefondertes Raum zur Verfügung?)

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsammlung, XLIV.

22

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. August 1883.

- 3) Haben Witterungseinflüsse bestanden, welche den Gang des Impfgeschäfts störten?
- 4) Haben ansteckende Krankheiten (Scharlach, Diphtherie, Masern, Nöteln, Rothlauf und Keuchhusten) in der Impfperiode geherrscht?
Hat ihrewegen die Impfung unterbrochen werden müssen? In die Verbreitung dieser Krankheiten durch die Impfung begünstigt, sind namentlich bestimmte Fälle stattgehabter Uebertragung bekannt geworden?
- 5) Waren die Impfsärzte beamtete oder nicht?
- 6) Sind seitens der Ortspolizeibehörde die Impflisten ordnungsmäßig geführt worden?

B. Im Besonderen.

- 7) Mittels welcher Operation und unter Benutzung welcher Instrumente wurde geimpft?
(Schnitt, Stich, Zahl der Impfwunden.)
 - 8) Woher stammte die Lymphe? Konnte dieselbe als rein und unverdächtig betrachtet werden?
 - 9) Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankungen bezw. Todesfällen vorgekommen, welche der Impfung zur Last zu legen sind? und wie viele?
Sind namentlich beobachtet worden Fälle von
 - a) starker Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln,
 - b) Anschwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen,
 - c) Entzündung und Eiterung des Unterhautzellgewebes,
 - d) Rothlauf (Früh- oder Spät-Erysipel),
 - e) Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln,
 - f) Blutvergiftung (Pyämie, Septicämie),
 - g) chronischen Hautausschlägen (Prurigo, Ekzeme),
 - h) Syphilis.
 - 10) Sind Fälle von Scrofulose, Tuberkulose und Syphilitis unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen? Ist deshalb von der Impfung Abstand genommen?
-

Nr. XXIII. Ausführungsverordnung

vom 20. Juli 1883 zum Gesetz vom 14. Juni 1883.

betreffend die Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens und der Feuerficherheit.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1883 (Ges. S. S. 67), betreffend die Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens und der Feuerficherheit, werden mit höchster Genehmigung S. o. m. i. die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Das Gesetz vom 14. Juni 1883 tritt am 1. Januar 1884 dergestalt in Wirksamkeit, daß die durch dasselbe eingeführte Abgabe für das Jahr 1884 zum ersten Mal erhoben wird.

§. 2.

Der Abgabe unterworfen sind zunächst die zum Geschäftsbetriebe im Fürstenthume zugelassenen Feuerversicherungsanstalten. Dieselben haben die durch §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Nachweisung über die in Bestand gewesenen Versicherungen zum erstenmale für das Jahr 1884 bis Schluß des Monats Februar 1885 bei dem Ministerium einzureichen.

Zu den Nachweisungen ist das nachstehende Formular I. zu verwenden.

§. 3.

Die Verzeichnisse über die unversicherten Gebäude (§. 4 des Gesetzes) sind von den Gemeindevorständen zum erstenmale im Monat Juni 1884 aufzustellen. Die Formulare hierzu nach dem Muster II. werden den Gemeindevorständen durch die Landratsämter zugeben.

Die Abgabe von unversicherten Gebäuden ist zum erstenmale im December 1884 zu erheben und bis Ende Januar 1885 an die Landratsämter abzuliefern.

§. 4.

Die Bezirks-Tagatoren (§. 5. des Gesetzes) werden von den Landratsämtern bestellt und verpflichtet entweder für den ganzen Landratsamtsbezirk oder für einzelne Amtsgerichtsbezirke.

Hudolstadt, den 20. Juli 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Beritab.

Nachweisung

über den Versicherungsbestand in Ortschaften des Fürstenthums
Schwarzburg-Rudolstadt im Jahre 1884 bei der

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Ortschaften.	a. Gebäude.		b. Mobilien.	
		Versicherungssumme.	Erhöbete Prämien.	Versicherungssumme.	Erhöbete Prämien.

Verzeichniß

der unversicherten Gebäude im Jahre 18

im Gemeindebezirke

(Gesetz vom 14. Juni 1883).

Haus- num- mer.	Name des Eigentümers	Anzahl der			Schät- ungs- werth.	Abgabebetrag 2 Pfg. von 100 M.	Abgabefrei (§. 4 des Gesetzes).
		a. Wohn- b. Wirtschaftso- c. Fabriks- gebäude.					

Bemerkungen:

- Reisen: a. Aufstellung des Verzeichnisses: Ende Juni.
b. Abschätzung der Gebäude: Ende September.
c. Erhebung der Abgabe: Monat December.
d. Ablieferung an das Landratsamt: Ende Januar.
- Die Zeit der erfolgten Benachrichtigung der Hauseigentümer vom Resultate der Abschätzung ist am Schluß des Verzeichnisses zu bemerken.
- Die Gebührensätze, 2 Pfennige für jede volle Mark sind von der Schlussnummer der einzelnen Abgaben in Abrechnung zu bringen.

N^o XXIV. Verordnung

vom 27. Juli 1883 wegen Ausdehnung der Ministerialverordnung vom 8. August 1856, betreffend die Ausführung des Hypotheken- und Eigenthumsgesetzes vom 6. Juni 1856 bezüglich des Fürstlichen Justizamts Frankenhäusen, auf die Stadt und Flur von Schlotheim.

Nachdem in Folge der Ausführung der Gemeinheittheilung in der Flur von Schlotheim für die sämmtlichen in der Stadt Schlotheim und in deren Flurbezirke belegenen Grundbesitzungen ein Flur- und Lagerbuch angelegt worden ist, welches bei dem Fürstlichen Amtsgerichte in Schlotheim geführt wird, und die Stelle des durch Gesetz vom 6. Juni 1856 über die Verbesserung des Hypothekewesens (Wef.-S. S. 173) eingeführten Hypothekenbuches vertritt, so verordnen wir mit Höchster Genehmigung Serenissimi, daß die in der Ministerialverordnung vom 8. August 1856 (Wef.-S. S. 299) wegen Ausführung des Hypotheken- und Eigenthumsgesetzes für den Justizamts-, jetzigen Amtsgerichtsbezirk Frankenhäusen getroffenen besonderen Bestimmungen fortan auch auf das Flur- und Lagerbuch für Schlotheim Anwendung zu finden haben.

Nudolstadt, den 27. Juli 1883.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N^o XXV. Verordnung

vom 6. August 1883,

betreffend die Verleihung der Enteignungsbefugniß für den Erwerb des zur Herstellung der Eisenbahnlinie Eichicht-Stockheim erforderlichen Grundbesitzes an die königliche Eisenbahn-Direktion in Erfurt.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.

Nachdem der Bau einer Eisenbahn von Eichicht über Prohlzella nach der Bayerisch-Würtembergischen Landesgrenze nach Maßgabe des zwischen Preußen und Schwarzburg-Nudolstadt abgeschlossenen Staatsvertrage vom 14. November 1881

(Gef.-S. 1882 S. 48) durch Erlass Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 31. Mai 1882 (Preuß. Gef.-S. 1882 S. 308) der Königlich Preussischen Eisenbahn-Direktion in Erfurt übertragen worden ist, so verleihen Wir derselben auf Grund des gedachten Staatsvertrags, Art. VII. Ziffer 4 und des Gesetzes vom 21. Februar 1873 über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Enteignungen (Gef.-S. S. 25) das Expropriationsrecht behufs der Erwerbung des zur Bahnanlage nöthigen Grundes und Bodens und der etwa erforderlich werdenden vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe der Gesetze vom 7. December 1868 (Gef.-S. S. 507 und vom 21. Juni 1872 (Gef.-S. S. 121) und werden nach Artikel 19 des Gesetzes vom 7. December 1868 zur Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang der zwangsweisen Abtretungen, sowie über die zu gewährenden Entschädigungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 21. Juni 1872 einen besonderen Kommissar ernennen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 6. August 1883.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
von Vertrab.

№ XXVI. Verordnung

vom 9. August 1883.

betreffend die Befreiung der Gemeindebeamten vom Feuerwehrdienste.

Auf Grund des §. 5. Abf. 2. des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 30. März 1883 (Ges.-S. S. 27) verordnen wir mit höchster Genehmigung Sereñissimi was folgt:

Vom Feuerwehrdienst befreit sind außer den Bürgermeistern und Schultheißen und der im aktiven Polizeidienste stehenden Personen auch diejenigen anderen Beamten der Gemeindeverwaltung, die verpflichtet sind, beim Ausbruch eines Feuers in ihrem dienstlichen Geschäftslocale zu erscheinen und zu verweilen.

Hudolsradl, den 9. August 1883.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1883.

N^o XXVII. Bekanntmachung

vom 23. August 1883.

betreffend die Bestellung von Vollstreckungsbehörden für die Einziehung der tarifmäßigen Kur- und Verpflegungskosten bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Rudolstadt.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes über das Verwaltungs-Zwangsvorfahren vom 29. Juni 1883 (Ges.-Samml. S. 77) sind die Fürstl. Rent- und Steuer-, bezw. Steuerämter zu Vollstreckungsbehörden für die zwangsweise Einziehung der bei der Fürstl. Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Rudolstadt entstehenden tarifmäßigen Kur- und Verpflegungskosten (§. 2 Nr. 4 des Gesetzes) bestellt worden. Die Mahnzettel werden den Schuldnern durch die Anstalts-Direktion zugesellt (§. 7 Abs. 1 und 4 des Gesetzes); die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Ansuchen der Direktion durch die Vollstreckungsbehörden. Die Zuständigkeit derselben wird durch den Wohnort bezw. Aufenthaltsort des Schuldners begründet.

Rudolstadt, den 23. August 1883.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

№ XXVIII. Verordnung

vom 21. September 1883.

die Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum bei den größeren Truppenübungen betreffend.

Auf höchsten Befehl **Serenissimi** wird die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre Seiner Majestät des Königs vom 8. Mai d. J. genehmigte Instruktion für die bei größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum u. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen (Armee-Verordnungsblatt 1883 Nr. 16) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den zu diesen Patrouillen kommandirten Königlich Preussischen Landgendarmen wird auf höchste Anordnung des Durchlauchtigsten Fürsten andurch auf die Dauer ihrer Thätigkeit als Patrouillenföhre und für diese Thätigkeit die Eigenchaft bieldischer Beamten (§§. 113 ff. und §. 359 des Strafgesetzbuchs) beigelegt.

Mudolstadt, den 21. September 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

**Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum u.
bei den größeren Truppenübungen.**

Auf den Bericht vom 3. März d. J. genehmige ich die befolgende Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum u. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

Berlin, den 8. Mai 1883.

Wilhelm.

v. Puttkamer. Friedberg. Bronsart v. Schellendorf.

An die Minister des Innern,
des Krieges und der Justiz.

Instruktion

für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Hinzuschädigungen durch das Publikum zc. fungirenden Gendarmere-Patrouillen.

1) Zur Unterstützung der Landgendarmen bei Gelegenheit der größeren Truppenübungen werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmere-Patrouillen kommandirt. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, das den Truppenübungen zuschauende Publikum von dem Vetreten bestellter Fluren zurückzubalten, beziehungsweise denselben geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.

Außerdem liegt den Patrouillen ob, die Ordnung der marschirenden Truppenbagage, der Wagenkolonnen mit Divaksbedürfnissen zu kontrolliren und sonstige, dem Feldverhältnisse entsprechende Polizeidienste zu verrichten.

2) Diese Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar aus:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1 berittenen Landgendarm als Führer, | |
| 1 Unteroffizier | } |
| 1 Gefreiten | |
| | Regimenter als Begleiter des Ersten. |

3) Zu diesem Kommando sind seitens der Kavallerie-Regimenter nur solche Leute zu verwenden, welche geeignet sind, im Mobilmachungsfalle bei der Feldgendarmere verwendet zu werden. (§. 6 des Reglements über die Organisation der Feldgendarmere vom 15. August 1872).

4) Als besonderes Dienstabzeichen legen die kommandirten Mannschaften zum Waffenrock zc. wie zum Mantel einen Ringtragen von weißem Metall an, auf welchem sich zwei heraldische Adler in Welt befinden. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes austreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringtragen zu erscheinen.

5) Bei gemeinsamen Zusammenwirken der vorbezeichneten Mannschaften mit den Gendarmen liegt den Letzteren die Anordnung und Leitung des Dienstes der Mannschaften ihrer Patrouille ob.

Beim Zusammenwirken mehrerer Patrouillen hat, wenn nicht ein Oberwachmeister theilhaftig ist, der älteste Landgendarm die Leitung zc. zu übernehmen.

6) Die kommandirten Mannschaften haben diejenigen polizeilichen Anordnungen mit zu befolgen, welche der Landrath den zu diesen Patrouillen kommandirten Gendarmen innerhalb seiner Kompetenz zu ertheilen für nöthig erachtet. Werden, wie

bei den großen Herbstübungen, Gendarmen aus verschiedenen Kreisen kommandirt, und unter Aufsicht von Gendarmerie-Offizieren verwendet, so geben die den Patrouillen zu ertheilenden Anordnungen von diesen Gendarmerie-Offizieren aus; hat aber eine solche Abkommandirung von Gendarmen für Manöverzwecke nicht stattgefunden, verbleiben letztere vielmehr in den von den Manövern berührten Kreisen zur Verfügung der betreffenden Landräthe, so haben auch die zur Unterstützung dieser Gendarmen kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten den seitens des betreffenden Landraths an sie ergehenden Weisungen nachzukommen.

Bezüglich des Einschreitens gegen Unordnungen der marschirenden Truppenbagagen *cc.* (vergleiche Nr. 9) sind indessen lediglich die militärischerseits gegebenen Weisungen maßgebend.

7) Unbeschadet des unter Nr. 6 erörterten Verfügungsrechtes des Landraths beziehungsweise des Gendarmerie-Offiziers haben sich die als Patrouillenfürher zu verwendenden Landgendarmen, beziehungsweise, wenn dieselben dem Kommando eines Gendarmerie-Offiziers oder Oberwachtmeisters unterstellt sind, diese Persönlichkeiten an jedem Übungstage vor Beginn der Uebung bei dem leitenden Truppen-Kommandeur zu melden, um über den voraussichtlichen Gang des Gefechts, die wünschenerwerthe Dirigirung des Publikums und über sonstige, für die Ausübung des Patrouillendienstes notwendige Einzelheiten informirt zu werden. Die direkte Ertheilung dieser Information an die einzelnen Patrouillen unterbleibt auch, falls etwa der Landrath zur Stelle ist, um diese Information selbst entgegen zu nehmen.

Die Patrouillen sind außerdem angewiesen, den Requisitionen der für die Flurschäden-Abschätzung-Kommissionen kommandirten Offiziere, soweit sich dieselben auf das Zurückhalten des zuschauenden Publikums von den bestellten Fluren beziehen, in jedem einzelnen Falle nachzukommen.

8) Nach Schluß der täglichen Uebungen treten in der Regel die zur Unterstützung der Gendarmen kommandirten Mannschaften unter den direkten Befehl des leitenden Truppen-Kommandeurs zurück, um erforderlichen Falls noch zu militärpolizeilichen Diensten in den Bivakts und Kantonnements verwendet zu werden. Eine Verwendung zu Ordonanzdiensten bleibt indessen ausgeschlossen.

Die Befugnisse der zu den Gendarmerie-Patrouillen gehörigen Landgendarmen regeln sich nach der Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 resp. vom 23. Mai 1867 für die neuen Landtheile.

9) Die von den Truppen zur Unterstützung der Landgendarmen kommandirten Mannschaften sind, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, im Dienst und es stehen ihnen, so lange sie sich im Dienst befinden, diejenigen Befugnisse zu, welche durch die Instruktion vom 29. Januar 1881 für die Wachen, in Hinsicht der von denselben vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, vorgeschrieben sind.

Das Einschreiten der Patrouillen in Aufrechterhaltung der Ordnung der marschirenden Truppenbaaage (vergleiche Nr. 1) beschränkt sich indessen auf die Anzeige an den Führer der Baaage zc. bezw. dessen anwesenden Stellvertreter.

Steht derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Autorität gegen die, ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachmeister (vergl. Nr. 5 und 6), andernfalls direkt dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Die Eskadron-Chefs sind dafür verantwortlich, daß die zu den Gendarmerie-Patrouillen kommandirten Mannschaften mit dem Inhalt der vorbezeichneten Instruktion vom 29. Januar 1881 durchaus vertraut sind.

10) Bei den Divisions-Uebungen (Anhang III. 1. 3 der Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst zc. vom 17. Juni 1870) ist durch den die Uebung leitenden Kommandeur (Brigade- beziehungsweise Divisions-Kommandeur) mit der betreffenden Civilbehörde (Landrath, Regierungs-Präsident) jedesmal eine Vereinbarung — seitens der letzteren nach Kommunikation mit der beteiligten Gendarmerie-Behörde — über die Zahl der zu formirenden Gendarmerie-Patrouillen zu treffen.

11) Finden Manöver der beiden Divisionen eines Armeekorps gegeneinander im Sinne des letzten Absatzes des Anhangs III. 1. 3 der vorerwähnten Verordnung statt, so liegt dem General-Kommando ob, die Zahl der erforderlichen Gendarmerie-Patrouillen mit der betreffenden Civilbehörde (Landrath, Regierungs-Präsident, Ober-Präsident), welche letztere dieserhalb mit den beteiligten Gendarmerie-Behörden in Verbindung tritt, zu vereinbaren.

12) Die Zahl der für die, vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfindenden großen Herbstübungen zu kommandirenden Gendarmerie-Patrouillen ist in jedem Falle besonders zu vereinbaren und zwar zwischen dem betreffenden General-

Kommando, beziehungsweise bei dem Manöver zweier Korps gegeneinander zwischen demjenigen General-Kommando, in dessen Bereich das Manöver stattfindet, einerseits, und den betreffenden Ober-Präsidenten andererseits, welche letztere dieserhalb mit dem Chef der Landgendarmarie in Verbindung zu treten haben.

13) Die Kommandirung der erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften zu den Gendarmarie-Patrouillen veranlaßt diejenige Kommandobehörde, welche die oben sub Nr. 10, 11 und 12 gedachten Vereinbarungen getroffen hat.

Im Falle eines Manövers zweier Armeekorps gegeneinander stellt ein jedes derselben die Hälfte des Gesamtbedarfes (vergl. Nr. 12).

Nr. XXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. September 1883,

den Zinsfuß für Darlehen aus der Fürstl. Landes-Creditkasse betreffend.

Auf höchste Anordnung Sorenssini und mit Zustimmung des Landtags wird der Zinsfuß für die von der Landes-Creditkasse fortan zu verwilligenden Darlehen bis auf Weiteres von fünf Procent auf vier und einhalb Procent jährlich herabgesetzt.

Bei regelmäßiger Fortentrichtung der Zins- und Tilgungsrente werden die Darlehen getilgt, wenn gezahlt werden:

5½ Procent	jährl.	Rente nach	40½ Jahren,
6	"	"	" 33 "
7	"	"	" 24½ "
8	"	"	" 19½ "
9	"	"	" 16½ "
10	"	"	" 14 "

Rudolstadt, den 21. September 1883.

Fürstlich Schwarzj. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1883.

N^o XXX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. October 1883,

betreffend die Maas- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868.

Zusätzlich zu der Bekanntmachung vom 6. April 1869, die Maas- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend (Ges. S. S. 33), wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimo** für die Umrechnung des Rudolstädter bergbaulichen Längenmaasses des Lachters — in das Metermaß — die Verhältnißzahl dahin festgesetzt, daß

1 Rudolstädter Lachter = 2,069 Meter.

Rudolstadt, den 26. October 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N^o XXXI. Ministerialbekanntmachung

vom 16. November 1883.

betreffend die Geschäftsanweisung für den Kassen- und Rechnungs-
Beamten bei dem Landgericht Rudolstadt.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** und im Einverständniß mit der
Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Weiningschen Justizverwaltung
wird die nachstehende

Geschäftsanweisung

für den Kassen- und Rechnungsbeamten (Kendanten) bei dem gemeinshaftlichen
Landgerichte in Rudolstadt erlassen.

Rudolstadt, den 16. November 1883.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Geschäfts-Anweisung

für den Kassen- und Rechnungsbeamten (Kendanten) bei dem
Landgericht Rudolstadt.

§. 1.

Dienststellung.

Der Kendant des Landgerichts ist in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom
1. März 1879, die Anefnührung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877
betreffend, der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten unterstellt.

§. 2.

Spezielle Obliegenheiten.

Dem Kendanten liegen folgende Geschäfte ob:

- 1) die Erhebung der etatsmäßigen Einnahmen und die Leistung der etatsmäßigen
Ausgaben des Landgerichts,

- 2) die Erhebung und Abgewährung der Kosten für das Reichsgericht nach Maßgabe der Dienstamtweisung vom 8. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1879 Seite 473).
- 3) die Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zu diesen Einnahmen gehören auch die Kosten und Strafgebühren bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena in Sachen, die dorthin in zweiter Instanz vom Landgerichte gediehen sind (§. 26 des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877).
- 4) die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landgerichte.
- 5) die Prüfung und vorläufige Feststellung der Einnahme- und Ausgabebelege.

Außer diesen speciellen Obliegenheiten hat der Mendant nach Anordnung des Landgerichts-Präsidenten auch andere in das Kassen- und Rechnungsfach einschlagende Geschäfte zu besorgen.

§. 3.

§ 1 a 1.

Als Norm für die Kassenverwaltung, sowie für die Buch- und Rechnungsführung dient der Etat. Der Mendant hat den Etat zu überwachen und bei Wahrnehmung der Ungültigkeit einer Etatposition dem Landgerichts-Präsidenten Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Prüfung der Belege.

Der Mendant hat alle Belege über die unständigen Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Etats, der gesetzlichen, vertragmäßigen und sonstigen Bestimmungen zu prüfen, vorläufig festzustellen und vom Präsidenten zur Verrechnung autorisiren zu lassen.

Bei der Prüfung ist namentlich auch darauf zu achten, daß etwa bestehende Lagen, Akkorde und sonstige Vorschriften genau berücksichtigt, daß die Belege richtig ausgestellt sind und genau den Geldbetrag und die Angabe enthalten, wofür und nach welchen Sägen derselbe berechnet ist, daß die Belege über angeschaffte Inventargegenstände und Büreamaterialien mit der Nummer bezeichnet werden, unter welcher sie in der betreffenden Nachweisung eingetragen sind.

Alle Belege über Ausgaben, deren Erstattung einem Dritten obliegt, müssen die Bemerkungen enthalten, daß diese Beträge zu den Akten behufe Wiedererziehung notirt sind.

Ergeben sich bei der Prüfung der Belege Anstände oder Zweifel, so sind solche vor der Zahlung zu erledigen und nöthigenfalls dem Präsidenten zur Veranlassung des Erforderlichen mündlich oder schriftlich vorzulegen.

§. 5.

Einnahmen.

Die Einnahmen der Landgerichtskasse bestehen in:

- 1) Matrikularbeiträgen der beteiligten Staaten (Art. 17 des Staatsvertrags vom 17. October 1878. Ges. Samml. 1879 S. 65 ff.)
- 2) a. Gerichtskosten,
b. Verläge,
- 3) Geldstrafen, einschließlich des Erlöses aus dem Verkaufe der der Einziehung unterliegenden Gegenstände.
- 4) Steuern der Beamten, Pensionäre, deren Wittwen und Waisen (Art. 9 des Staatsvertrags vom 17. October 1878).
- 5) Sonstige Einnahmen.

§. 6.

Matrikularbeiträge.

Die Einzahlung der Matrikularbeiträge erfolgt auf Veranlassung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums unmittelbar zur Landgerichtskasse.

§. 7.

Gerichtskosten und Geldstrafen.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt auf Grund der von den Gerichtsschreibern aufgestellten Kostenberechnungen (§. 23), welche dem Mandanten alsbald mit den Acten vorzulegen sind.

Dasselbe gilt von den einzufordernden Kostenvorschüssen, insoweit deren Höhe gesetzlich normirt ist. Die Höhe anderer Vorschüsse wird durch das Gericht bestimmt.

Alle Kostenvorschüsse mit Ausnahme der in §. 84 des Gerichtskostengesetzes gedachten Auslagenvorschüsse (vergl. §. 16) sind sofort definitiv als Gerichtskosten zu verrechnen. Ergibt sich bei der späteren Aufstellung der Kostenrechnung, daß der erhobene Vorschuß mehr beträgt als die erwachsenen Kosten, so ist der Mehrbetrag von der Einnahme abzusehen.

Wegen Einziehung der Gerichtskosten und Geldstrafen zur Landgerichtskasse sowie wegen der wechselseitigen Erstattung von Auslagen zwischen der Landgerichtskasse und den Kassen der zum Landgerichtsbezirke gehörigen Amtsgerichte wird auf

Artt. 13, 14 und 16 des Staatsvertrags über Errichtung des Landgerichts Rudolstadt vom 17. October 1878 und auf die Anweisung des Landgerichtspräsidenten vom 1. December 1881 verwiesen.

§. 8.

Steuern.

Behufe Erhebung des der Landgerichtskasse zukommenden Antheils der von den Beamten des Landgerichts, deren Wittwen und Waisen zu entrichtenden Staatssteuern hat der Rentamt jährlich bis zum 10. December eine Nachweisung über alle aus der Landgerichtskasse gezahlten Besoldungen, Remunerationen, Wartegelder, Pensionen, Gnadenbezüge, Wittwen- und Waisenspensionen unter Berechnung der hierauf entfallenden monatlichen und Jahressteuer in doppelter Ausfertigung dem k. k. Rentamt und Steueramt zu Rudolstadt zu übersenden, welches dieselbe feststellen läßt und sodann die Abgewährung der betr. Steuerbeträge an die Landgerichtskasse herbeiführt. Eine Ausfertigung der festgestellten Nachweisung wird gleichzeitig zurückgegeben und dient als Einnahmebeleg für die Landgerichtskasse.

§. 9.

Sonstige Einnahmen.

Der etwaige Arbeitsverdienst der Untersuchungsgefangenen, die aus andern Kassen zu vergütenden Beträge für verursachte Aufwendungen, die auf Grund des §. 107 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar 1875 (Abschnitt VII) aus dem Militärpensionsfond bezw. dem Reichs-Invalidentfond zu erstattenden Pensionstheile, Restitutionen aus früheren Jahren, Erlös für alte Inventargegenstände und andere Materialien u. s. w. sind auf Grund ordnungsmäßiger Einnahme-Belege zu erheben und zu verrechnen.

§. 10.

Ausgaben.

Die Ausgaben zerfallen in persönliche und sachliche.

Zu den persönlichen Ausgaben gehören:

- 1) Besoldungen, Funktionszulagen und Remunerationen der aktiven Richter, Beamten, Staatsanwälte, Subalternbeamten, Unterbeamten, Hülfbeamten,
- 2) Ruhegehälter derselben,
- 3) Wittwen- und Waisen-Pensionen und Unterstützungen.

Die sachlichen Ausgaben zerfallen in folgende Titel:

- 4) Bureaukosten.
- 5) Reisekosten in Offizialsachen.
- 6) Kosten für Unterhaltung des Gebäudes, einschließlich der Feuerversicherung und für Anschaffung und Erhaltung des Inventars.
- 7) Anlagen in Partisachen.
- 8) Kosten der Strafvollstreckungs-, Unterbringung und Unterhaltung der Untersuchungsgesangenen.
- 9) Zurückgezahlte Kostenvorschüsse pp.
- 10) Sonstige Ausgaben.

§. 11.

Persönliche Ausgaben.

Die persönlichen Ausgaben sind nach Maßgabe des Etats und der speciellen Zahlungsanweisungen, die bei ständigen Ausgaben nur das erste Mal erforderlich sind, am Fälligkeitstermine gegen ordnungsmäßige Quittung zu leisten. Die Besoldungen und Funktionszulagen werden in vierteljährigen Vorauszahlungen geleistet.

§. 12.

Sachliche Ausgaben.

Die sachlichen Ausgaben sind auf Grund der geprägten und festgestellten Belege (§. 4) zu leisten.

Die im Laufe eines Monats ausgezahlten Gebühren an Zeugen und Sachverständige sind am Schluß des Monats mittelst eines Belegs definitiv zu verausgaben und bis dahin als Vorschüsse zu behandeln.

Zu allen Zahlungen ist die Ermächtigung des Landgerichtspräsidenten erforderlich.

§. 13.

Buchführung.

Der Kendant hat folgende Bücher zu führen:

- 1) ein Sportelbuch.
- 2) ein Kassenbuch über
 - a. Einnahme,
 - b. Ausgabe.
- 3) ein Voranschlag- und Abrechnungsbuch.
- 4) ein Nestbuch.

Die Bücher müssen paginiert und auf dem Titelschilde überschrieben sein und reinlich und deutlich geführt werden.

Korrekturen sind möglichst zu vermeiden. Macht sich dennoch eine Aenderung nöthig, so ist dieselbe unter Bezugnahme auf die Nummer des zu ändernden Eintrags durch einen Nachtrag zu bewirken, welcher die Aenderung selbst und deren Grund angiebt. Jede volle Seite ist sofort aufzurechnen.

§. 14.

Sportel- (Gerichtskosten) Buch.

In das Sportelbuch werden alle im Laufe eines Jahres liquidirten Gerichtskosten, einschließlich der erlegten Kostenvorschüsse, Verläge und Strafgebühren eingetragen. Dasselbe wird nach dem Muster 1 geführt und in den Spalten der Soll-^{Muster 1.} einnahme am 31. December des Rechnungsjahres in der Kleinsumme und in den übrigen Spalten am letzten Februar des folgenden Jahres abgeschlossen, so daß die bis dahin noch eingehenden bzw. niederschlagenden Beträge noch für das verfllossene Kalenderjahr zu buchen sind.

§. 15.

Kassebuch.

Das Kassebuch (Muster 2) weist sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowohl ^{Muster 2} in der Reihenfolge ihres Eingangs bzw. ihrer Zahlung, als auch nach den §§. 5 und 10 bezeichneten Titeln nach. Die Eingänge an Gerichtskosten, Verlägen und Strafgebühren sind gleichzeitig in die ZH-Spalte des Sportelbuchs einzutragen.

Das Kassebuch wird am letzten Februar des folgenden Jahres durch Aufrechnung aller Einnahme- und Ausgabe-Titel abgeschlossen und der Rechnungsbestand in das Kassebuch des folgenden Jahres übertragen. Die Schlusssummen der Gerichtskosten, Verläge und Strafgebühren müssen mit den Summen der entsprechenden ZH-Spalten im Sportelbuche und Sportel-Kassebuche übereinstimmen.

§. 16.

Vorschuß-Abrechnungsbuch.

Das Vorschuß-Abrechnungsbuch (Muster 3) enthält den Nachweis der Ein-^{Muster 3} nahme und Ausgabe jedes einzelnen Vorschusses, welcher zur Beilegung von Auslagen (§. 79 des Gerichtskostengesetzes) erhoben und im Kassebuch unter dem Titel „Vorschußkonto“ gebucht ist.

Soweit thunlich ist über ausgezahlte Beträge im Abrechnungsbuche selbst in einer dazu bestimmten Spalte zu quittiren. Andere Quittungen sind nach Kasse-

buch-Nummern und Jahrgängen zu ordnen und mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Das Verschuhabrechnungsbuch muß alljährlich wenigstens einmal abgeschlossen und bezüglich seiner Uebereinstimmung mit dem Verschuhkonto im Kassebuche verglichen werden.

§. 17.

Spotel-Neßbuch.

Die bis zum Abschlusse des Kassebuchs nicht eingegangenen, niedergeschlagenen oder kaducirten Gerichtskosten, Verläge und Strafgeelder werden in ein jedes Jahr neu anzulegendes Spotel-Neßbuch übertragen, das nach demselben Muster, wie das Spotelbuch geführt wird, jedoch mit der Abweichung, daß in die erste Spalte nicht die fortlaufende Nummer, sondern die Nummer des Spotelbuchs mit Angabe des Jahrgangs desselben einzustellen ist.

§. 18.

Monats-Uebersichten.

Muster 4.

Ueber die wirklichen Einnahmen und Ausgaben ist am Schlusse jedes Monats eine Uebersicht nach dem Muster 4 aufzustellen und dem Landgerichtspräsidenten vorzulegen. Zu diesem Zwecke wird das Kassebuch in allen Titeln und unter Hinzurechnung der Summen aus den vorausgegangenen Monaten aufgerechnet. Gleichzeitig mit der Aufstellung der Monats-Uebersicht ist ein Kassebuch vorzunehmen und das Ergebniß desselben in der Monats-Uebersicht dem Sollbestande gegenüber zu bemerken.

§. 19.

Rechnungslegung.

Muster 5.

Für jedes Kalenderjahr hat der Reudant eine Rechnung nach dem Muster 5 aufzustellen, welche die Einnahmen und Ausgaben nach den Titeln des Glats (§§. 5 und 10) übersichtlich geordnet nachweist.

Die Gerichtskosten, Verläge und Strafgeelder werden summarisch auf Grund des Spotelbuchs bzw. Neßbuchs und des Kassebuchs eingestellt. Die übrigen Einnahmen sind durch die betr. Anweisungen bzw. Verzeichnisse, die Ausgaben durch Quittungen zu belegen (§§. 11 und 12).

Die Rechnung ist in Reinschrift nebst den Belegen, dem Spotelbuche, Neßbuche und Kassebuche dem Landgerichtspräsidenten bis zum 15. Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu übergeben.

§. 20.

Aufbewahrung der Kasse, Bücher u. s. w.

Der Mendant ist für die treue und sichere Aufbewahrung der Kasse, Bücher und Belege persönlich verantwortlich und hat zu dem Zweck alle Vorsichts- und Sicherheitsmaßregeln zu treffen; insbesondere müssen die Behälter und Zimmer, worin die Kassebestände aufbewahrt werden, stets wohl verschlossen und verwahrt sein.

Seine Privatgelder hat er stets von den Beständen der Landgerichtskasse getrennt zu halten. Wenn in dem Landgerichtsgebäude selbst oder in der Nähe desselben Feuer ausbrechen sollte, so hat der Mendant mit Hintansetzung seines Privateigenthums zunächst die Kassevorräthe, Rechnungsbücher und Belege in Sicherheit zu bringen.

§. 21.

Doppelter Kasseverschluß.

Die den Betrag von 3000 Mk. übersteigenden Kassebestände sind behufs des Mitverschlusses Seitens des hierzu speciell bestellten Kontrolbeamten im Tresor des Kassestrankes (Hauptkasse) niederzulegen.

Ueber diese Hauptkasse-Bestände werden vom Mendanten und vom Kontrolbeamten gleichlautende Hauptkassbücher geführt, welche die Zu- und Abgänge unter Angabe des Datums nachweisen und deren jedesmaliger Bestand gegenseitig zu bescheinigen ist. Für den Bestand der Hauptkasse sind beide Beamte verantwortlich. Der Kontrolbeamte hat durch Einsicht der Kassbücher darüber zu wachen, daß der Maximalbestand von 3000 Mark in der unter alleinigem Verschluß des Mendanten befindlichen Handkasse nicht überschritten wird.

§. 22.

Eigentumsrecht der Bücher ic.

Sämmtliche Rechnungsbücher, Konzeptrechnungen, Belege und sonstige Litteralien, welche in einer geordneten Repositur thunlichst chronologisch aufzubewahren sind, bleiben Eigenthum des Landgerichts. Es steht deshalb dem Mendanten kein Anspruch darauf zu und er hat sie beim Ausscheiden aus seiner Stelle zurückzulassen.

Specielle Bestimmungen über Aufstellung der Kostenberechnungen und über Einziehung der Kosten.

§. 23.

Aufstellung der Kostenberechnungen.

Muster 6: Die Aufstellung der Kostenrechnung erfolgt durch die Gerichtsschreiberei an einem unter die Aktendecke zu heftenden besonderen Bogen nach dem Muster 6. Die einzelnen Ansätze von Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) sind darin unter Hinweis auf die zur Anwendung kommende Vorschrift des Kostengesetzes beziehungsweise des Sporelgesetzes und unter Bezugnahme auf die betreffenden Aktenblätter aufzuführen.

Muster 7: Wenn die Rechnung nur wenige Ansätze umfaßt und auf frühere Berechnungen nicht Bezug zu nehmen ist, genügt die Aufstellung einer abgekürzten Kostenrechnung nach dem Muster 7, welche in den Akten, und zwar auf der ersten Seite der betreffenden Schrift ihren Platz finden kann.

In allen Sachen, welche durch eine Verfügung oder Entscheidung überhaupt oder wenigstens vorläufig erledigt werden, ist die Kostenrechnung sofort nach dem Erlaß der Verfügung bezw. Entscheidung aufzustellen.

In denjenigen Sachen dagegen, bei denen ein Verfahren stattfindet, erfolgt die Aufstellung der Kostenrechnung regelmäßig nach Beendigung dieses Verfahrens, insbesondere in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten am Schlusse einer Instanz oder nach dem Erlasse einer unbedingten Entscheidung über die Kosten, in Strafsachen nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils, ausnahmsweise von Jahr zu Jahr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe von §. 94 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes.

Die Kosten jeder Instanz werden gesondert berechnet; nur in Strafsachen erfolgt, mit Ausnahme der Kosten des Reichsgerichts, die Berechnung der Kosten für alle Instanzen zusammen.

An der Summe der aufgestellten Kostenrechnungen werden die erhobenen und bereits in Einnahme gebuchten Kostenvorschüsse in Abzug gebracht, der Mehrbetrag der Kosten ist auf der Rechnung festzustellen und ein etwa überschüssender Vorschußrest als rückhaltbar zu bezeichnen.

Die Berechnung der Kosten unterbleibt:

- 1) auf Anordnung des Landgerichtspräsidenten, wenn die Zahlungsfähigkeit des Kostenschuldners zu den Akten ermittelt ist;

- 2) wenn in Folge reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften für die betreffende Rechtsache oder für die kostenpflichtige Partei eine Gebührenfreiheit besteht, in welchem Falle nur etwaige Auslagen zum Aufsat kommen.

Auf jeder Kostenrechnung hat der Mandant die Nummer, unter welcher der Kostenbetrag beziehungsweise der Kostenvorschuß im Sportel. (Verichtskosten-) Buche eingetragen ist, am Rande zu vermerken. Akten ohne diesen Vermerk dürfen nur dann weggelegt werden, wenn die Sache auf dem Aktendeckel als gebührenfrei bezeichnet ist.

§. 24.

Einziehung der Kosten.

Den Zahlungspflichtigen wird von dem Mandanten Abschrift der Kostenrechnung mit einer Zahlungsaufgabe zugefertigt und eine Zahlungsfrist von 8 Tagen bis 4 Wochen bestimmt.

Bleibt die Zahlungsaufgabe ohne Erfolg, so ist die zwangweise Einziehung der Kosten zu veranlassen. Das Ersuchen muß den in §. 2 der vom Bundesrathe erlassenen Anweisung vom 23. April 1880 (Centr.-Blatt f. d. Deutsche Reich von 1880 S. 278) erteilten Vorschriften entsprechen und ist an die in §. 3 derselben Anweisung verbunden mit dem Verzeichniß im Centr.-Blatt von 1880 S. 604 ff. bezeichneten Behörden zu richten. Wegenüber den Amtsgerichten des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist der Mandant ermächtigt, einen Amtsgerichtliche-Beidienet unmittelbar mit Vornahme von Mobilien-Pfändungen zu beauftragen, während Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und auf hypothekariße Sicherstellung der Kostenschuld selbstverständlich bei den Amtsgerichten zu stellen sind.

Ist die Zwangsvollstreckung erfolglos versucht worden, so werden die unbringlichen Kostenbeträge nach Anweisung des Landgerichtspräsidenten niedergelegt.

§. 25.

Wenn für die Kostenforderung ein zur Zeit nicht realisierbares Pfandrecht oder eine anderweite, vorerst noch nicht realisierbare Sicherstellung erlangt ist, oder Thatfachen bekannt sind, welche die spätere Zahlungsfähigkeit des Kostenschuldners erwarten lassen, so ist die betreffende Post nach erfolgter Niederschlagung in einem Register der weiter zu verfolgenden Niederschlagungen (Annotationenregister) nach dem Muster 8 einzutragen.

Das Annotationsregister ist alljährlich einmal von dem Landgerichtspräsidenten oder von einem hierzu beauftragten Beamten durchzugehen, und zu prüfen, bezüglich welcher Posten nach Maßgabe der Verhältnisse des Schuldners oder zur Unterbrechung der Verjährung eine Erneuerung des Beitreibungsverfahrens geboten erscheint oder die Lösung eingetreten hat.

§. 26.

Kontrolle der Kostenbuchung.

Der Gerichtsschreiberei liegt die Verpflichtung ob, darüber zu wachen, daß die zu den Akten berechneten Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen ordnungsmäßig durch den Kassenrentanten gebucht werden. Dieselbe hat zu diesem Zwecke für jedes Kalenderjahr, nach Befinden für mehrere Kalenderjahre ein Kosten-Kontrollverzeichnis nach dem Muster 9 anzulegen und zu führen.

Muster 9.

Sofort nach Aufstellung jeder Gerichtskosten- oder Kostenvorschubrechnung und vor Abgabe der betr. Akten an den Kassenrentanten (§§. 7 und 23) hat der Gerichtsschreiber die drei ersten Spalten des Kontrollverzeichnisses auszufüllen und gleichzeitig die Nummer desselben zu den Akten neben der Kostenberechnung bezw. der Notiz über den zu erhebenden Vorschub zu vermerken. Unter diesen Vermerk hat demnächst der Kassenrentant den Vermerk der entsprechenden Nummer des Sportelbuchs zu setzen (§. 23 Schlusssatz).

Zur Ausfüllung der zweiten Spalte des Kontrollverzeichnisses dient das Aktenzeichen der Sache, zu welcher die Kosten bezw. Vorschüsse berechnet sind, und wenn ein solches Aktenzeichen nicht vorhanden ist, die einschlagende Tagebuchs- oder Regiſtranden-Nummer.

Von Zeit zu Zeit und zwar regelmäßig am Schlusse jeder Woche, spätestens aber am Schlusse jedes Monats hat die Gerichtsschreiberei durch Vergleichung ihres Kontrollverzeichnisses mit den vom Kassenrentanten zu führenden Büchern sich davon zu überzeugen, daß sämtliche im Kontrollverzeichnisse aufgeführten Gerichtskosten- und Vorschubposten, sowie Geldstrafen richtig und vollständig in das Sportelbuch bezw. die Auslagenvorschüsse in das Vorschubabrechnungsbuch eingetragen sind. Zum Beweise der stattgehabten Kontrolle hat der Gerichtsschreiber die vierte Spalte des Kontrollverzeichnisses durch Einsetzung der Nummer des Sportelbuchs bezw. Vorschubabrechnungsbuchs, unter welcher der betr. Gerichtskosten- oder Vorschubposten, bezw. die Geldstrafe gebucht ist, auszufüllen.

Falls in Ansehung eines Kosten- oder Vorschufpostens nicht vollständige Uebereinstimmung zwischen den Einträgen im Kontrolverzeichnis und den Büchern des Kassendirektors bestehen sollte, hat der Gerichtsschreiber ungehäumt auf Grund der einschlagenden Akten für Berichtigung des fehlenden oder mangelhaften Eintrags zu sorgen, eventuell dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu erstatten.

Das Kontrolverzeichnis ist von der Gerichtsschreiberei am Schlusse jedes Monats dem Landgerichtspräsidenten zur Durchsicht und Prüfung vorzulegen.

Die in der dritten Spalte des Kontrolverzeichnisses eingestellten Beträge an Kosten, Kostenvorschüssen und Geldstrafen sind auf jeder Seite des Verzeichnisses aufzurechnen. Die am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtsumme muß mit der Summe der Solleinnahme des Sportelbuchs und des Vorschufabrechnungsbuchs übereinstimmen.

Wufter 1.

Sportel - Buch

des

Landgerichts Ludolstadt

für das Jahr

18

Z u s a m m e n f a s s u n g

nahme im Ganzen.	Von der Soll-Einnahme sind						Bemer- kungen.
	eingegangen:		abge- schrieben.	ins Restverzeichnis übertragen:			
	Betrag.	Stafsch. Nr.		Gerihts- kosten.	Beträge.	Straf- gelber.	
.K. 3.	.K. 3.		.K. 3.	.K. 3.	.K. 3.	.K. 3.	

Nutzer 2.

Kasse-
Ein.

Datum.	Laufende Nummer.	Zahler.	Betrag

Aus:

Datum.	Laufende Nummer.	Empfänger.	Betrag.	Teil 1. Beifol- dungen u.	2. Rube- gehalte.

B u c h.
n a b u e.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	Abrech- nungs- buch. Nr.	Ver- schuß Conto.
Titel.	Matr. fular- beiträge.	Gerichts- kosten. Spezial- buch Nr.	Vertrag. Betrag.	Verträge.	Straf- gelber.	Steuern		
.R. ->	.R. ->		.R. ->	.R. ->	.R. ->	.R. ->		.R. ->

g a b e.

3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Abrech- nungs- buch Nr.	Ver- schuß Conto.
Wit- wen pension.	Bureau kosten.	Reise kosten.	Ge- bäude Zu- ventar.	Aus- lagen in Partei- sachen.	Straf- rechts- pflege.	Zurück- gezahlte Kosten.	Son- stige Aus- gaben.		
.R. ->	.R. ->	.R. ->	.R. ->	.R. ->	.R. ->	.R. ->	.R. ->		.R. ->

Blatt 3.

Vorfuß-

Fort- laufende Nr.	Name der dahleuden Partei.	Bezeichnung der Sache.
--------------------------	----------------------------	------------------------

Winter 4.

Kassen - Uebersicht

für den Monat

18

		M	S	M	S
Einnahme.					
1.	Kassenbestand	0	0		
2.	Matrifularbeiträge	0	0		
3 ^a .	Geschäftskosten	0	0		
3 ^b .	Verläge	0	0		
4.	Strafgelder	0	0		
5.	Steuern	0	0		
6.	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0
Ausgabe.					
1.	Bezahlungen z.	0	0		
2.	Ruhegehälter	0	0		
3.	Wittwenpensionen	0	0		
4.	Bureaukosten	0	0		
5.	Reisekosten in Officialjahren	0	0		
6.	Gebäude und Inventar	0	0		
7.	Auslagen in Particularjahren	0	0		
8.	Strafrechtspflege	0	0		
9.	Zurückgezahlte Kosten	0	0		
10.	Sonstige Ausgaben	0	0	0	0
Verband				0	0
Hierzu Vorhufkonto. Einnahme		0	0		
Ausgabe		0	0	0	0
Kassenbestand				0	0

Blätter 5.

Jahresrechnung.**Einnahme-Titel 2. Matrifularbeiträge.**

Für jeden Einnahme-Titel und für jeden Ausgabe-Titel eine Seite, nach Bedarf mehrere Seiten.

N XXXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. November 1883.

Ausführungs-Bestimmungen zur Gewerbe-Ordnung betreffend.

Der Bundesrath hat durch eine Bekanntmachung vom 31. October d. J. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Ordnung erlassen, die vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung kommen. Dieselben beziehen sich auf den Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaaren-Fabrikanten, auf den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umberziehen (im Allgemeinen und den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besondern) und sind in einem Nachtrage zu Nr. 44 des Central-Blattes für das deutsche Reich vom 3. November d. J. abgedruckt.

Rudolstadt, den 26. November 1883.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1883.

Nr. XXXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. December 1883, die Konzessionsurkunde für die Saaleisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Lokomotivbahn untergeordneter Bedeutung von Schwarzza nach Blankenburg und den zur Ausführung dieses Unternehmens abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten werden nachstehend

- 1) Die Konzessionsurkunde vom heutigen Tage für die Saaleisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Lokomotivbahn untergeordneter Bedeutung von Schwarzza nach Blankenburg und
- 2) Der Vertrag vom 26. September 1883 zwischen den Staatregierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg über den Bau dieser Eisenbahn

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 21. December 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrag.

I. Konzessionsurkunde

für die Saal-Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Lokomotivbahn untergeordneter Bedeutung von Schwarza nach Blankenburg.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.

Nachdem die Saal-Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, ihr die Erweiterung ihres Hauptunternehmens durch den Bau und Betrieb einer normalspurigen Lokomotivbahn von untergeordneter Bedeutung für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr

von Schwarza nach Blankenburg

zu gestatten und die an der Saalbahn beteiligten Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg mittelst Vertrags vom 26. September 1883 die Zustimmung zu der beabsichtigten Erweiterung ausgesprochen haben, so wollen Wir der Saal-Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung unter den nachstehenden Bedingungen ertheilen.

1.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

2.

Die Gesellschaft ist gegenüber der Postverwaltung bezüglich der neuen Bahnstrecke den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. December 1875 (R. G. Bl. S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig noch ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen jedoch mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung gewährt sind.

Der Telegraphen- und der Militärverwaltung gegenüber ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecke den durch das Reich erlassenen oder künftig zu erlassenden Bestimmungen unterworfen.

3.

In Hinblick auf den Staatsvertrag vom 19. December 1876, durch welchen die Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt sich die Zusicherung ertheilt haben, das Unternehmen einer Eisenbahnverbindung zwischen Ohrdruff und Schwarzza als ein einheitliches zu fördern und womöglich einen Unternehmer zu gewinnen, welcher die ganze Bahn von Ohrdruff bis Schwarzza zu bauen sich verpflichtet, behalten Wir Uns vor, der Saal-Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, für den Fall des Zustandekommens des einheitlichen Unternehmens Ohrdruff-Schwarzza die Strecke Schwarzza-Blankenburg an letzteres nach ihrer Wahl gegen Erstattung der gesammten Baukosten oder gegen Zahlung des Fünfundzwanzigfachen des durchschnittlichen, in den letzten fünf Jahren auf dieser Strecke erzielten Betriebüberschusses abzutreten, dasern nicht die Saal-Eisenbahngesellschaft selbst die Strecke Schwarzza-Ohrdruff auszubauen und zu betreiben beabsichtigt oder sich mit dem Unternehmer der letzteren über deren einheitlichen Betrieb verständigt.

4.

Die zu erbauende Bahn ist auf Station Schwarzza in unmittelbare Gleisverbindung mit der Hauptbahn zu bringen. Die Vollendung und Inbetriebnahme derselben muß bis zum 1. Juni 1885 erfolgen.

5.

Die neue Bahnstrecke, welche einen integrierenden Theil der Saal-Eisenbahn bildet, unterliegt vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung ab der Besteuerung nach Maßgabe des Art. 13 des Staatsvertrags vom 8. October 1870 (Ges. S. 1871 S. 27 ff.) dergestalt, daß bei Ermittlung der Anteile der einzelnen Regierungen an der Gesamtsteuer der Saalbahn die Längenausdehnung der Zweiglinie zu Gunsten Unserer Regierung in Rechnung gestellt wird. Auch im Uebrigen finden die Vorschriften dieses Vertrags und die durch denselben für die Saaleisenbahn festgesetzten Konzessions-Bedingungen neben den Bestimmungen des Vertrags vom 26. September 1883 auf die zu erbauende Bahnstrecke sinngemäße Anwendung.

Gleichzeitig verleihen Wir der Saal-Eisenbahngesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1873 über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Enteignungen (Ges. S. S. 25) für die neue Bahnstrecke das Expropriationsrecht behufs der Erwerbung des zur Bahnanlage nöthigen Grundes

und Bodens und der etwa erforderlich werdenden vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe der Gesetze vom 7. December 1868 (Ges.-S. S. 507) und vom 21. Juni 1872 (Ges.-S. S. 121) und werden nach Art. 19 des Gesetzes vom 7. December 1868 zur Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang der zwangsweisen Abtretungen, sowie über die zu gewährenden Entschädigungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 21. Juni 1872 einen besonderen Kommissar ernennen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Kudolstadt, den 21. December 1883.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Pertraß.

II. Staatsvertrag

vom 26. September 1883, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Saal-Eisenbahn durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Schwarzza nach Blankenburg.

Nachdem die Saaleisenbahn-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 22. Juni 1883 beschlossen hat, ihr Unternehmen durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Schwarzza nach Blankenburg zu erweitern, ist von den an der Bahn beteiligten Staatsregierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Kudolstadt durch die unterzeichneten Bevollmächtigten der nachstehende Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 8. October 1870 vereinbart und abgeschlossen worden.

Art. 1.

Die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche, die Herzoglich Sachsen-Altenburg'sche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung ertheilen zu dem von der Saaleisenbahngesellschaft beabsichtigten Bau und Betrieb einer von der Station Schwarzza nach Blankenburg zu führenden normalspurigen Lokomotiv-Eisenbahn untergeordneter Bedeutung andurch ihre Genehmigung.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung wird als Territorialregierung die Konzession zur Ausführung des Unternehmens ertheilen und der Gesellschaft das Recht der Expropriation nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze verleißen.

Art. 2.

In Hinblick auf den Staatsvertrag vom 19. December 1876, durch welchen die Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt sich die Zusicherung ertheilt haben, das Unternehmen einer Eisenbahnverbindung zwischen Ohrdruff und Schwarzza als ein einheitliches zu fördern, und wo möglich einen Unternehmer zu gewinnen, welcher die ganze Bahn von Ohrdruff bis Schwarzza zu bauen sich verpflichtet, behält sich die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt vor, der Saalbahn bei Ertheilung der Konzession zum Bau und Betriebe der Strecke Schwarzza-Blankenburg die Verpflichtung aufzuerlegen, für den Fall des Zustandekommens des einheitlichen Unternehmens Ohrdruff-Schwarzza die Strecke Schwarzza-Blankenburg an letzteres nach ihrer Wahl gegen Erstattung der gesammten Baukosten oder gegen Zahlung des Fünfundzwanzigfachen des durchschnittlichen, in den letzten fünf Jahren auf dieser Strecke erzielten Betriebsüberschusses abzutreten, dessen nicht die Saalbahn selbst die Strecke Schwarzza-Ohrdruff auszubauen und zu betreiben beabsichtigt oder sich mit dem Unternehmer der letzteren über deren einheitlichen Betrieb verständigt.

Art. 3.

Die zu erbauende Zweigbahn soll eingleisig hergestellt werden. Für den Bau und Betrieb derselben sind die Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 und etwa weiter ergehende reichsgesetzliche Vorschriften maßgebend. Die Bauzeit soll bis zum 1. Juni 1885 laufen.

Art. 4.

Die technische Prüfung und Feststellung der Bahnanlage, sowie die technische Oberaufsicht und Kontrolle über den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb über-

nimmt die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung; die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung, insbesondere auch die Bestimmung über Anlage und Einrichtung der Endstation bleibt der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung vorbehalten.

Art. 5.

Die Zweigbahn ist auf Station Schwarzza in unmittelbare Gleisverbindung mit der Saalbahn zu bringen.

Art. 6.

Das Baukapital wird auf höchstens 300 000 Mark festgesetzt.

Art. 7.

Die Zweigbahn unterliegt vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung ab der Besteuerung nach Maßgabe des Art. 13 des Staatsvertrags vom 8. October 1870 dergestalt, daß bei Ermittlung der Antheile der einzelnen Regierungen an der Gesamtssteuer der Saalbahn die Längenausdehnung der Zweiglinie zu Gunsten der Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung in Rechnung gestellt wird. Eine getrennte Betriebsrechnung für die Zweigbahn wird nicht geführt.

Art. 8.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des Staatsvertrags vom 8. October 1870 und die durch denselben für die Hauptbahn festgesetzten Konzessionsbedingungen auch auf die zu erbauende Zweigbahn sinngemäße Anwendung.

Zu Urkund dessen ist der gegenwärtige Vertrag in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den Bevollmächtigten der vertragschließenden Regierungen vollzogen worden.

Jena, den 26. September 1883.

Hantzel.	v. Groß.	Heim.	Kaurentius.	Dr. Sievogt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Sachregister

zur

Gesetzsammlung für das Jahr 1883.

	Seitenzahl.
A.	
Abgabe, Erhebung einer solchen zu Zwecken des Feuerlöschwesens und der Feuer-Sicherheit	67. 139
Anreise, Aufnahme einer solchen zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung	74
" Ausgabe von Rentenbriefen wegen dieser	75
Auslagen der Konsulate, deren Erstattung	9
B.	
Bergbauflüßes Längenmaß — Nachtermaß —, dessen Verwandlung in das Metermaß	151
Bodenbenutzung, landwirtschaftliche, deren Ermittlung	1
D.	
Darlehen aus Zürl. Landestreditkassa, Zinsfuß für solche	150
E.	
Eigentums-gesetz. E. Hypothekengesetz	142
Eisenbahn, Verleihung der Enteignungsbeugsniß für den Erwerb von Grundbesitz zur Herstellung der Eisenbahnlinie Gicht-Stockheim an die Königl. Eisenbahndirektion in Erfurt	142
" Konzessionserteilung an die Saalkisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schwarzta nach Blankenburg	179
" desfalliger Staatsvertrag mit den an der Saalbahn beteiligten Regierungen	179. 182
Exekutions-gesetz wegen Vertheilung von Geldbeträgen u.	77
" Ausführungs-Verordnung hierzu	94
" Aufhebung der §§. 76—93 der Exekutions-Ordnung vom 10. Juni 1854	94

	Seitenzähl.
F.	
Feuerschützenwesen , desfallsiges Gesetz	27
" Ausführungsverordnung hierzu	29
" Gesetz wegen Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerschützenwesens und der Feuersicherheit	67
" desfallsige Ausführungsverordnung	139
" Befreiung der Gemeindebräuten vom Feuerwehrdienste	144
Sturfschuldbildungen , deren Verhütung durch das Publikum bei größeren Extemporirungen	146
G.	
Gebühren der Consulate , deren Erstattung	9
Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülften , deren Vorbereitungsobdient und Prüfungen	55
Geschäftsanweisung für den Kassen- und Rechnungsbeamten bei dem Landgericht Rudolstadt	152
Gewerbetrieb im Amherziehen	177
Gnadengesuche , deren Einreichung	5
Grenzwahlungen	56
H.	
Hypothekengesetz u. s. w., Anwendung der Bestimmungen desselben auch auf die Stadt und Thut von Schlotheim	142
I.	
Impfungen , Abänderung der Impf-Formulare	3
" Verordnung wegen Ausführung des Reichsimpfgesetzes	3
" Anweisung der Aerzte über die von denselben mit den Impfstoffen zu übergebenden Kennterungen bez. der Vollziehung des Impfgeschäfts	137
K.	
Kassen- und Rechnungsbeamten bei dem Landgericht in Rudolstadt, Geschäfts-Anweisung für denselben	152
Kassafate , Erstattung der bei denselben entstandenen Gebühren und Auslagen	9
L.	
Landes-Heil- und Pflege-Anstalt in Rudolstadt, Einziehung der tarifmäßigen Kur- und Verpflegungskosten für dieselbe	145
Landeskreditkasse , Zinsfuß für Darlehen aus derselben	150
Landes-Vermessungsgesetz von 1861, weitere Ausführungsverordnung hierzu bez. der Verfeinerung der Grenzen	56

	Seitenzahl.
Landgericht Rudolfsadt, Geschäftsanweisung für den Kassen- und Rechnungsbearbeiter desselben	152
Landtag, dessen Einberufung	65
Landwirthschaftliche Bodenbenutzung, deren Ermittlung	1

III.

Maß- und Gewichts-Ordnung, Verwandlung des bergbanlichen Lachtermaaßes in das Metermaaß	151
Militärische Forderungen, Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum bei solchen	146
Militärpflichtige, Benachrichtigung der betr. Ersatzbehörden von den Verurtheilungen solcher	5

IV.

Petroscum, gewerbmäßiges Verlanzen und Freihalten desselben	71
Psandelsbergergeschäft, Betrieb desselben	6
Polizeibeamten, Angaben der Personalverhältnisse der Beschuldigten in den Anzeigen der Polizeibeamten	53
Postordnung, Abänderungen derselben	11
Prüfungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen	55

V.

Pfandbriefe, deren Ausgabe	74. 75
--------------------------------------	--------

VI.

Schlotheim, Anwendung der Bestimmungen des Hypotheken- und Eigenthumsgezetzes auf Stadt und Huz von Schlotheim	142
Sparkasse, Errichtung einer Bezirks-Sparkasse in Adnigsee	41
Staatsangehörigkeit, Bescheinigungen über diese	8
Staatsanleihe. S. Anleihe	74. 75
Staatsvertrag mit S. Weimar, S. Meiningen und S. Altenburg wegen des Eisenbahnbauens Schwarzg. Blankenburg	179. 182
Strassachen, Benachrichtigung der betr. Ersatzbehörden von den Verurtheilungen Militärpflichtiger	5
„ Angaben der Personalverhältnisse der Beschuldigten in den Anzeigen der Polizeibeamten	53

VII.

Versteinerungen der Grenzen	56
Verwaltungs-Zwangsverfahren-Gesetz	77
„ „ Ausführungs-Verordnung hierzu	94

	Seitenzahl
Verwaltungs-Zwangsvorfahren-Gesetz , Einziehung der tarifmäßigen Kur- und Verpflegungskosten bei der Landes- Heil- u. Anstalt	145
3.	
Binsfuß für Darlehen aus Fürstl. Landestreibcasse	150
Zwangsvorfahren . S. Verwaltungs-Zwangsvorfahren.	